

Steuerleitfaden



In Kooperation mit:

	Österreich
Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung • Consulting	

Eine Broschüre der Österreichischen HochschülerInnenschaft
Politik, die wirkt. Service, das hilft.





LBG

Österreich

Steuerberatung ▪ Wirtschaftsprüfung ▪ Consulting



Weil's um Ihr Unternehmen geht.

LBG - die Steuerberatung für Familienunternehmen, Klein- und Mittelbetriebe, Freie Berufe, Vereine, Verbände, mittelständische Unternehmensgruppen und international tätige Unternehmen in der Region.

Persönlich beraten,
österreichweit.



Steuerleitfaden

Ein Service für JungunternehmerInnen und Studierende

Stand: 1. Oktober 2015

002

003

Politik, die wirkt. **Service**, das hilft.

www.oeh.ac.at



Inhalt

1. VORWÖRTER	008
2. DIE 10 BESTEN TIPPS FÜR STUDIERENDE	011
3. STUDIERENDENJOB UND STEUERN – DIENSTNEHMER/INNEN	015
3.1. Was ist die Lohnsteuer – Was die Einkommensteuer?	016
3.2. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	018
3.2.1. Wann sollst du/musst du eine Arbeitnehmerveranlagung durchführen?	019
3.2.2. Sachbezug	024
3.2.3. Geltendmachen von Werbungskosten	024
3.2.4. Lohnsteuer-/Einkommensteuertarif	034
3.2.5. Urlaubsgeld und Weihnachtsremuneration (13. und 14. Gehalt)	034
3.2.6. Steuerabsetzbeträge	036
3.2.7. Freibetragsbescheid	039
3.3. Sonderausgaben	040
3.3.1. Sonderausgaben	040
3.3.2. Was zählt zu den Sonderausgaben?	040
3.3.3. Topfsonderausgaben – was ist das Sonderausgabenviertel?	040
3.3.4. Sonderausgabenpauschale	041
3.3.5. Sonderausgaben im Einzelnen	041
3.4. Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge	044
3.5. Außergewöhnliche Belastungen	044
3.6. Aufwendungen fürs Studium als außergewöhnliche Belastungen bei den Eltern	045
3.7. Kinderfreibetrag	046

4. JUNGUNTERNEHMEN UND STEUERN	047
4.1. JungunternehmerInnen und Einkommensteuer	048
4.1.1. Frequently asked Questions	048
4.1.2. Unternehmensgründung	049
4.1.3. Aufzeichnungspflichten, die es zu beachten gilt	050
4.1.4. Einkunftsarten	051
4.1.5. Wann musst du eine Einkommensteuererklärung abgeben?	053
4.1.6. Wie muss die Einkommensteuererklärung eingereicht werden?	053
4.1.7. Betriebsausgaben	054
4.1.8. Betriebsausgabenpauschalierung	054
4.1.9. Förderung von JungunternehmerInnen	055
4.2. JungunternehmerInnen und Umsatzsteuer	057
4.2.1. Frequently asked Questions	057
4.2.2. Was ist die Umsatzsteuer?	058
4.2.3. Kleinunternehmerregelung	058
4.2.4. Wie muss eine Rechnung aussehen?	059
Exkurs: Pflichtangaben auf Geschäftspapieren, Auftreten im Internet – Wie haben meine Geschäftspapiere auszusehen?	059
4.2.5. Umsatzsteuererklärung	060
4.2.6. Umsatzsteuervoranmeldung	062
4.2.7. Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID)	063
4.3. Steuerkalender für die wichtigsten Steuern	064
4.4. Weitere Informationen	065
5. STUDIERENDE UND GEWERBLICHE TÄTIGKEIT	067
5.1. ALLGEMEINES ZUM GEWERBESCHEIN	068
5.1.1. Freie Gewerbe	068
5.1.2. Reglementierte Gewerbe	069
5.2. Gewerbeschein und NeuföG	070

5.3.	Lösung des Gewerbescheins	071
5.4.	Konsequenzen der „Nichtlösung“ des notwendigen Gewerbescheins	072
6. STUDIERENDENJOB & SOZIALVERSICHERUNG		073
<hr/>		
6.1.	Selbstversicherung	074
6.2.	Geringfügige Beschäftigung	075
6.2.1.	Der Dienstleistungsscheck	076
6.3.	Dienstvertrag, freier Dienstvertrag, Werkvertrag oder Tätigkeit mit Gewerbeschein	077
6.3.1.	Echter Dienstvertrag	078
6.3.2.	Freier Dienstvertrag	078
6.3.3.	Werkvertrag	079
6.4.	Sozialversicherungsrechtliche Folgen der verschiedenen Vertragsverhältnisse	082
6.4.1.	Dienstvertrag	082
6.4.2.	„Klassischer“ freier Dienstvertrag	082
6.4.3.	Werkvertrag/unternehmerischer freier Dienstvertrag	083
6.4.4.	Gewerbetreibende	085
6.5.	Fälle der Mehrfachversicherung	088
7. STUDIERENDENJOB & BEIHILFEN		091
<hr/>		
7.1.	Studierendenjob und Familienbeihilfe	092
7.2.	Studierendenjob und Studienbeihilfe	093

8. STUDIUM & KINDERBETREUUNGSGELD	095
8.1. Allgemeines zum Kinderbetreuungsgeld	096
8.2. Voraussetzungen	098
8.3. Geltendmachung	099
8.4. Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen	100
8.5. Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten	101
9. FÜR ELTERN – „MEIN KIND STUDIERT“	103
9.1. Steuern – außergewöhnliche Belastungen	104
9.2. Familienbeihilfe	105
9.2.1. Allgemeine Voraussetzung	105
9.2.2. Höhe der Familienbeihilfe	105
9.2.3. Bezugsdauer der Familienbeihilfe	106
9.2.4. Verdienstoffgrenze nach dem FLAG (Familienlastenausgleichsgesetz)	106
10. BEGRIFFSERKLÄRUNGEN	109
11. LEISTUNGEN EINES/R STEUERBERATER/IN	115
12. IMPRESSUM	118

Geschätzte Studierende!

Sie arbeiten in den Studienferien oder verdienen sich Ihren studentischen Lebensunterhalt durch regelmäßige berufliche Nebentätigkeiten; oder Sie studieren überhaupt berufsbegleitend – oder gründen bereits während des Studiums Ihr eigenes Unternehmen? Wie auch immer – in jedem Fall haben Sie mit Steuern und Sozialabgaben zu tun. Und in jedem Fall stellt sich die Frage, wie Sie Ihre Steuerlast reduzieren können und welche Ausgaben steuerlich – rechtzeitig – geltend gemacht werden können!

008

009

LBG Österreich – eine führende Steuerberatungs- und Wirtschaftsberatungsgesellschaft für Start-Ups, Klein- und Mittelbetriebe, Familienunternehmen, Freie Berufe und international tätige Unternehmen in der Region – hat diesen Leitfaden für Sie erstellt. Damit gewinnen Sie einen ersten Überblick über Steuern, soweit sie den Alltag von berufstätigen Studierenden und JungunternehmerInnen betreffen. Die mit 1.1.2016 in Kraft tretende Steuerreform wurde bereits berücksichtigt. Aktuelle und kostenlose nützliche Steuer- und Wirtschaftstipps finden Sie laufend auf unserer Homepage (www.lbg.at) und im LBG-Newsletter – einfach kostenlos registrieren.

Mag. Heinz Harb
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater
Geschäftsführung – LBG Österreich





V.l.n.r.: Philip, Lucia, Magdalena, Meryl

Liebe Studis!

So ein Studi-Leben hat nicht immer nur schöne Seiten. Es gestaltet sich alles andere als einfach, den Durchblick bei Gesetzen und Verordnungen zu Beihilfen oder deinen Rechten und Möglichkeiten im Studium zu haben. Mit dieser Broschüre unterstützen wir dich ebenso wie mit der Beratung in den Referaten der ÖH-Bundesvertretung persönlich, per E-Mail, Telefon oder Skype.

Die ÖH ist als deine Vertretung immer die erste Anlaufstelle für all deine Fragen, Problemen, Anliegen oder Ideen. Seit 1. Juli 2015 hat die ÖH eine neue Exekutive, die auch die nächsten zwei Jahre für dich arbeiten wird - ganz nach dem Motto: Politik, die wirkt. Service, das hilft.

Für uns ist klar, dass Service einer der zentralen Aufgabenbereiche der ÖH ist. Die ÖH leistet für dich Beratungsarbeit in allen Fragen, die dein Leben betreffen: sie druckt Informationsbroschüren, organisiert für dich

z.B. den Mensabon und Studierendenversicherung, unterstützt dich bei rechtlichen Problemen und vieles mehr.

Service kann bei Problemen helfen, aber erst Politik kann sie in vielen Fällen lösen. Um die Studierendensituation an den Hochschulen zu verbessern braucht es politische Veränderung. Deshalb ist für uns klar, dass die ÖH ein politisches Gesicht braucht, um Politik konstruktiv und kritisch mitzugestalten.

Es braucht also eine starke ÖH um deinen Interessen Gehör zu verschaffen. Wir wollen sie dazu machen.

Deine ÖH-Bundesvertretung,
Philip Flacke, Lucia Grabetz, Magdalena Goldinger, Meryl Haas



Österreich

Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung • Consulting



Die 10 besten Tipps für Studierende

Die 10 besten Tipps

■ *TIPP 1: Unistudium von der Steuer absetzbar!*

Berufstätige Studierende können sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrem berufsbezogenen Studium wie etwa für Bücher, Skripten oder Fahrtkosten zur Gänze von der Steuer absetzen. Da auch Aufwendungen für Umschulungsmaßnahmen als Werbungskosten berücksichtigt werden können, profitieren auch Studierende, deren Job mit dem Unistudium in keinerlei Zusammenhang steht.

Liegt für ein früheres Kalenderjahr bereits ein rechtskräftiger Steuerbescheid vor und sind die Aufwendungen für das Unistudium nicht berücksichtigt worden, so sollte eine Berichtigung gem. § 299 Bundesabgabenordnung innerhalb eines Jahres nach Bescheidzugang über Antrag des Steuerpflichtigen möglich sein. (Details dazu siehe 3.2.3.)

■ *TIPP 2: Was kann ich alles von der Steuer absetzen?*

Als DienstnehmerIn kann ich folgende Aufwendungen in meiner Steuererklärung steuermindernd geltend machen, sofern diese durch meinen Job oder mein Studium veranlasst sind:

- Kosten für Kursunterlagen und Skripten
- Kosten für Fachliteratur
- Kursgebühren, Studiengebühren
- Kosten für PC, Drucker, Scanner, Notebook und Zubehör
- Fahrtkosten zur Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsstätte sowie Tagesgelder, sofern ein entfernter Ausbildungsort aufzuzuschicken ist
- Kosten auswärtiger Nächtigungen
- Internetkosten und Telefongebühren (auch Handy)

Mehr dazu und weitere Werbungskosten siehe 3.2.3.

■ *TIPP 3: Ab welcher Einkommenshöhe beginnt die Steuerpflicht?*

Ein Grundeinkommen (= Existenzminimum) bleibt bei jedermann steuerfrei. Es beträgt mindestens:

- € 12.000 jährlich für Lohnsteuerpflichtige
- € 11.000 jährlich für die Bezieher anderer Einkünfte (Details dazu siehe 3.1.)

■ *TIPP 4: Arbeitnehmerveranlagung online einreichen*

E-Government macht es möglich! Deine Arbeitnehmerveranlagung kannst du auch von zu Hause aus via PC/Internet erledigen. Du meldest dich ganz einfach über FINANZOnline im Internet unter www.finanze.at an. Nach erfolgreicher Anmeldung wird dir die Zugangskennung mittels RSA-Brief binnen ca. einer Woche übermittelt. Du brauchst nun nur noch die vorgegebene Arbeitnehmerveranlagungsmaske ausfüllen. Damit du den Überblick nicht verlierst, kannst du dir jederzeit einen Kontrollausdruck über die erfassten Daten anfertigen. Darüber hinaus hast du bis zum Senden der Erklärung jederzeit die Möglichkeit, die Eingaben abzuändern bzw. zu ergänzen (Details dazu siehe 3.2.1.)

■ *TIPP 5: Steuerzuckerl für Eltern auswärtiger Studierender*

Wenn im Einzugsgebiet Ihres Wohnortes (Entfernung > 80 km) keine entsprechende universitäre Ausbildungsmöglichkeit vorhanden ist und Ihr Kind daher auswärts studieren muss, dann können Sie die Aufwendungen für die Universitätsausbildung Ihres Kindes außerhalb des Wohnortes als außergewöhnliche Belastung in Höhe eines Pauschalbetrages von € 110 pro Monat geltend machen (Details dazu siehe 9.1.)

■ *TIPP 6: JungunternehmerInnen und USt*

Grundsätzlich unterliegen die Einnahmen (Umsätze), welche du im Rahmen deines Unternehmens tätigst, der Umsatzsteuer. Das gilt nicht, wenn deine jährlichen Umsätze im Kalenderjahr € 30.000 (exkl. Umsatzsteuer) nicht überschreiten. Dann brauchst du keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen und stellst deine Rechnungen auch ohne Umsatzsteuer aus. Du bist für die Finanzbehörde ein/e KleinunternehmerIn. KleinunternehmerInnen haben aber die Möglichkeit, über Antrag auf die Befreiung von der Umsatzsteuer zu verzichten. Dies führt dazu, dass sie allen anderen umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen gleichgestellt werden.

Ein Antrag wird dann sinnvoll sein, wenn hohe Vorsteuerbeträge aus Investitionen oder Betriebsaufwendungen angefallen

sind und diese im Rahmen der Regelbesteuerung vom Finanzamt zurückgefordert werden. (Details dazu siehe 4.2.3.)

TIPP 7: Mitversicherung

- Nutze die Mitversicherung in der Krankenversicherung bei deinen Eltern, indem du den Nachweis erbringst, dass du dein Studium ernsthaft und zielstrebig betreibst. Dazu musst du eine bestimmte Anzahl an Prüfungen vorweisen können. Wende dich diesbezüglich am besten an deine Fakultätsvertretung oder an das Sozialreferat. Sie können dir genau sagen, wie viele Prüfungen du im Semester machen musst, damit du aus der Mitversicherung in der Krankenversicherung bei deinen Eltern nicht heraus fällst.

TIPP 8: Selbstversicherung und Opting In

- *Es gibt noch zwei attraktive Varianten, um für einen Versicherungsschutz zu sorgen:*

Die Selbstversicherung betrifft nur die Krankenversicherung und ist notwendig, wenn du nicht mehr bei deinen Eltern mitversichert sein kannst (näheres Kapitel 6). Du hast dabei Kosten in Höhe von € 54,11 pro Monat (Wert 2015).

Das Opting In stellt eine Kranken- und Pensionsversicherungsmöglichkeit dar, wenn du geringfügig beschäftigt bist. Hier liegen die Kosten bei € 57,30 pro Monat (2015).

- *TIPP 9: Versicherung aufgrund mehrerer geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse*
Die Geringfügigkeitsgrenze liegt im Jahr

2015 bei € 405,98 im Monat. Übst du mehrere Dienstverhältnisse aus, die insgesamt diese Grenze überschreiten, dann bist du automatisch pflichtversichert.

Die Beiträge werden im Nachhinein von der Gebietskrankenkasse vorgeschrieben. Du zahlst also Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge für das gesamte Jahr auf einmal nach. Das führt zu einer einmaligen hohen Belastung und dazu, dass du Krankenversicherungsbeiträge bezahlst, die du eigentlich nicht nutzen konntest, da du nur als geringfügig Beschäftigte(r) angemeldet warst.

Daher empfiehlt es sich bei Vorliegen mehrerer geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse und Überschreiten der Grenze im Vorfeld bei einer Bezirksstelle der Gebietskrankenkasse vorzusprechen und diesen Umstand bekannt zu geben. Du kannst dann laufend Beiträge entrichten und bist auch in dem Jahr der Entrichtung krankenversichert.

- *TIPP 10: Familienbeihilfe und Zusatzverdienst?*

Beachte, dass du nicht mehr als € 10.000 im Jahr verdienen darfst, damit deine Eltern die Familienbeihilfe nicht insoweit verlieren, als dieses Einkommen den Betrag von € 10.000 übersteigt. Zusätzlich darfst du die vorgesehene Studienzeit um nicht mehr als 1 Semester pro Studienabschnitt überschreiten.



Österreich

Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung • Consulting



Studierendenjob und Steuern – DienstnehmerInnen

Was ist die Lohnsteuer – Was die Einkommensteuer?

Das Einkommensteuergesetz regelt die Besteuerung von DienstnehmerInnen (Lohnsteuer) und von UnternehmerInnen (Einkommensteuer).

Lohnsteuer (DienstnehmerInnen, Dienstvertrag)

ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen zahlen im Allgemeinen von ihrem unselbstständigen Einkommen bzw. ihren Pensionen Lohnsteuer. Die Lohnsteuer wird unmittelbar vom Arbeitgeber einbehalten, nur der um Steuern und Sozialversicherungsbeiträge verminderte Betrag kommt zur Auszahlung (Netto Gehalt). Arbeitest du unregelmäßig bei mehreren Arbeitgebern oder fallen zusätzliche Aufwendungen für deine berufliche Tätigkeit an, die dir nicht zur Gänze vom Arbeitgeber ersetzt werden (Reisekosten, etc.), so hast du die Möglichkeit zu einer Arbeitnehmerveranlagung. Das bedeutet, du gibst dem Finanzamt die gesamten Einnahmen und Ausgaben bekannt und erhältst einen Einkommensteuerbescheid.

Einkommensteuer (UnternehmerInnen, Werkvertrag, Selbstständig)

Selbstständige – UnternehmerInnen, aber auch VermieterInnen – bezahlen Einkommensteuer. Das Einkommen wird vom Steuerpflichtigen selbst ermittelt (Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen) und dem Finanzamt in der Einkommensteuererklärung mitgeteilt.

Der Steuertarif ist für die Lohnsteuer und Einkommensteuer gleich. Unterschiede gibt es in der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens. So stehen Arbeitnehmern zusätzliche Absetzbeträge zu und beispielsweise die Sonderzahlungen wie Urlaubszuschuss (13. Gehalt) und Weihnachtsremuneration (14. Gehalt) sind bis zu einem Betrag von insgesamt € 25.000 pro Jahr nur mit 6% Lohnsteuer belastet. Darüber erhöht sich der Steuersatz auf 27%, 35,75% bzw. 50% („Solidarabgabe“). Demgegen-

über steht für Selbstständige ein je nach Gewinnhöhe, gestaffelter, bis zu 13%iger Gewinnfreibetrag in Höhe von maximal € 45.350 zur Verfügung, der der begünstigten Besteuerung des 13. und 14. Monatsgehalts bei ArbeitnehmerInnen nachempfunden ist. Dabei steht jedenfalls ein investitionsunabhängiger Gewinnfreibetrag von bis zu € 3.900 (bei einem Gewinn bis zu € 30.000) zu.

Die Lohnsteuer wird gleich vom Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

Für die Einkommensteuer bist du selbst verantwortlich. Also Einnahmen und Ausgaben aufzeichnen, Steuervorauszahlungen leisten, Steuererklärungen ausfüllen und auf den Steuerbescheid warten (Veranlagungsaufnahme). Jahre später kommt dann möglicherweise der/die SteuerprüferIn. Das ist z.B. eventuell dann der Fall, wenn du neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften auch andere Einkünfte oder ausschließlich andere Einkünfte beziehst.

Das können z.B. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb oder aus einem Werkvertrag sein.

Eine Veranlagung bezieht auch die nichtselbstständigen Einkünfte mit ein, dabei wird dir die vom Arbeitgeber bereits einbehaltene Lohnsteuer auf deine Einkommensteuer angerechnet.

bleibt bei jedermann steuerfrei. Es beträgt mindestens:

- ab 2009 € 12.000 jährlich für Lohnsteuerpflichtige; das entspricht einem Jahresbruttogehalt (14x) von rund € 16.870 ab 2009
- ab 2009 € 11.000 jährlich für die Bezieher anderer Einkünfte

Nicht besteuert

Die wichtigsten steuerfreien Leistungen und Bezüge sind:

- Familienbeihilfe
- Wochengeld und vergleichbare Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung
- Karenzurlaubsgeld, Karenzurlaubshilfe und Kinderbetreuungsgeld

Daneben gibt es noch Leistungen, die zwar grundsätzlich steuerfrei sind, aber im Falle der Veranlagung die Steuer des übrigen Einkommens beeinflussen. Man nennt dies den besonderen Progressionsvorbehalt. Darunter fallen Bezüge wie:

- Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe
- bestimmte Bezüge nach dem Heeresgebührengesetz und dem Zivildienstgesetz

Ab welcher Einkommenshöhe beginnt die Steuerpflicht?

Ein Grundeinkommen (= Existenzminimum)

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Unter Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit fallen vor allem Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden Dienstverhältnis, das sind Löhne und Gehälter sowie Firmenpensionen aber auch Sachbezüge (Firmen-PKW, Waren, etc.) des Arbeitgebers.

Die Steuer wird jeweils vom gesamten Einkommen (Löhne, Gehälter und Pensionen) des Kalenderjahres berechnet, in dem du es erhalten hast. Vereinfacht gesagt, bildet die Summe aller Monatsgehälter dein Jahresgehalt und von diesem wird die Steuer berechnet. Die Lohnsteuer, die dir pro Monat abgezogen wird, ist also nur ein aliquoter Anteil (1/12) der Jahressteuer. Wenn du aber nicht das gesamte Jahr arbeitest, z.B. als FeriapraktikantIn in den Ferien, so wird dir vorerst aliquot soviel Steuer abgezogen, als ob du das gesamte Jahr arbeiten würdest – und damit zu viel!! Das Jahreseinkommen ist aber viel geringer und daher auch die Steuerbelastung, da sich dein Gehalt auf alle 12 Monate verteilt.

LBG-TIPP

Falls du nur in den Ferien arbeitest bzw. nicht das ganze Jahr lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezieht und Lohnsteuer bezahlt hast, dann solltest du in jedem Fall nach dem Jahresende eine Arbeitnehmerveranlagung beim Finanzamt abgeben, da du aufgrund der Jahresberechnung mit Sicherheit Lohnsteuer vom Staat zurückerhältst. Ab 2016 erfolgt in Gutschriftsfällen unter bestimmten Voraussetzungen eine automatische LSt-Rückerstattung!

Welche Ausgaben vermindern das steuerpflichtige Einkommen?

Zu diesen Ausgaben zählen jene, die mit den Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit direkt zusammenhängen. Diese Ausgaben werden Werbungskosten genannt und

sind in der Checkliste (siehe Pkt. 3.2.3.) näher erläutert.

Neben den Werbungskosten gibt es noch weitere Ausgaben, die das steuerpflichtige Einkommen vermindern. Dazu zählen Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen (dazu ausführlich in den Punkten 3.3. und 3.4.). Ausgaben, welche mit nicht steuerpflichtigen Einkünften im unmittelbaren Zusammenhang stehen, dürfen nicht abgezogen werden.

ACHTUNG

Einkünfte im Rahmen eines freien Dienstvertrages oder eines dienstnehmerähnlichen Werkvertrages fallen unter Einkünfte aus einer betrieblichen Tätigkeit. Daher erfolgt hier kein Lohnsteuerabzug. Diese Einkünfte fallen in der Regel unter Einkünfte aus selbstständiger Arbeit oder unter Einkünfte aus Gewerbebetrieb und erfordern grundsätzlich die Einreichung einer Einkommensteuererklärung (Formular E1).

3.2.1. Wann sollst du/ musst du eine Arbeitnehmerveranlagung durchführen?

Bei der Arbeitnehmerveranlagung wird zwischen Pflichtveranlagung und Antragsveranlagung (= freiwillig) unterschieden.

Wann bist du verpflichtet eine Veranlagung durchzuführen?

Eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung (bzw. eine Einkommensteuererklärung) muss immer dann beim Finanzamt abgegeben werden, wenn dein Einkommen den Betrag von € 12.000 (vor 2009 € 10.900) übersteigt und du:

1. gleichzeitig zumindest zeitweise zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezieht, oder
2. bei der Lohnverrechnung der Alleinverdienerabsetzbetrag, der Alleinerzieherabsetzbetrag oder das Pendlerpauschale berücksichtigt wurde, aber du die Voraussetzungen dafür nicht erfüllst, oder
3. du neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften auch andere Einkünfte – z.B. aus einem Werkvertrag – von insgesamt mehr als € 730 pro Jahr erzielst.

Fällst du unter Punkt 3, so hast du eine Einkommensteuererklärung (E1) bis zum 30. April des Folgejahres beim Finanzamt einzureichen (wird die Erklärung elektronisch eingereicht, verlängert sich diese Frist bis zum

30. Juni des Folgejahres). Bei den Punkten 1 und 2 ist eine Arbeitnehmerveranlagung (Formular L1) bis zum 30. September des Folgejahres abzugeben, unabhängig davon, ob die Erklärung in Papierform oder elektronisch eingereicht wird.

Darüber hinaus wirst du in den folgenden Fällen durch Zusendung eines Formulars L1 zur Einreichung einer Erklärung aufgefordert. Es wird somit vom Finanzamt eine Pflichtveranlagung durchgeführt, wenn:

1. du im Kalenderjahr Krankengeld aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder Bezüge nach dem Heeresgebührengesetz ausbezahlt bekommen hast oder dir Sozialversicherungsbeiträge rückerstattet worden sind; weitere Fälle sind der Bezug von (nicht mitversteuerten) Unfallrenten sowie von Insolvenz-Ausfallgeld im Falle eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens deines Arbeitgebers oder
2. dir für das jeweilige Kalenderjahr ein Freibetragsbescheid ausgestellt wurde und dein Arbeitgeber diesen berücksichtigt hat. Eine Pflichtveranlagung ist hier aber nur durchzuführen, wenn der Freibetragsbescheid zu hoch war.

Diese Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung musst du beachten und ausgefüllt an das Finanzamt zurückschicken.

Wann ist die freiwillige Abgabe einer Arbeitnehmerveranlagung zu empfehlen?

Im eigenen Interesse wirst du dann freiwillig eine Arbeitnehmerveranlagung durchführen, wenn dein Arbeitgeber nicht alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit deinen Einkünften stehen, berücksichtigt hat bzw. berücksichtigen konnte und du daher zu Recht eine Steuergutschrift erwarten kannst. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn dir Lohnsteuer abgezogen wurde und

- du nicht während des ganzen Jahres (z.B. als FerialpraktikantIn) beschäftigt warst,
- du ungleichmäßig hohe Bezüge bezogen hast,
- du Sonderausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen hattest,
- dir der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zustand und dieser bei der Lohnverrechnung nicht berücksichtigt wurde oder, wenn du aufgrund der geringen Höhe der Bezüge keine Lohnsteuer bezahlt hast und du Anspruch auf „Negativsteuer“ hast.

Für eine solche Antragsveranlagung kannst du dir bis zu 5 Jahre Zeit lassen. Das heißt, du kannst bis Jahresende 2015 noch sämtliche Veranlagungen bis einschließlich dem Jahr 2010 durchführen und damit nachholen.

LBG-TIPP

Du brauchst den Erklärungen zur Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung keine Lohnzettel beilegen, da diese automatisch vom Arbeitgeber dem Finanzamt übermittelt werden.

Ab dem Veranlagungsjahr 2016 erfolgt eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung dann, wenn sich auf Grundlage der aus den Lohnzetteln bekannten Höhe der nicht-selbstständigen Einkünfte eine Steuergutschrift ergibt. Du bekommst in diesem Fall unabhängig von einem Antrag die zu viel bezahlte Lohnsteuer rückerstattet.

Was ist FINANZOnline?

E-Government macht es möglich! Deine Arbeitnehmerveranlagung kannst du auch von zu Hause aus via PC/Internet erledigen.

Und so funktioniert es:

Du meldest dich ganz einfach über FINANZOnline im Internet unter www.bmf.gv.at an. Nach erfolgreicher Anmeldung wird dir die Zugangskennung (Teilnehmer ID, Benutzer ID und PIN) mittels RSa-Brief binnen einer Woche übermittelt.

Mit der Zugangskennung kannst du nun in das Programm FINANZOnline einsteigen. Du brauchst nun nur noch die vorgegebene

Arbeitnehmerveranlagungsmaske ausfüllen. D.h. du trägst unter anderem deine für den Beruf aufgewendeten Werbungskosten (z.B. Kosten für Weiterbildung, Fachliteratur, Reisekosten) sowie Sonderausgaben in die Maske ein. Damit du den Überblick nicht verlierst, kannst du dir jederzeit einen Kontrollausdruck über die erfassten Daten anfertigen. Darüber hinaus hast du bis zum Senden der Erklärung jederzeit die Möglichkeit, die Eingaben abzuändern bzw. zu ergänzen.

Erklärung absenden

Auf Knopfdruck berechnet das Programm, wie hoch deine Steuergutschrift oder Steuernachzahlung sein wird. Erst wenn du dir ganz sicher bist, dass du alle Daten vollständig und richtig erfasst hast, solltest du die Erklärung via Mausclick an das Finanzamt abschicken.

LBG-TIPP

Es besteht die Möglichkeit, dass dir das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid auch elektronisch in deine DATABox zustellt. Hast du deine Arbeitnehmerveranlagung elektronisch eingereicht, bekommst du auch den Bescheid elektronisch zugestellt. Wenn du keine elektronische Zustellung wünschst, so kannst du in FINANZOnline auch darauf verzichten. Wenn du nicht täglich in deine DATABox schaut, raten wir dir

von einer elektronischen Zustellung ab. Lass dir den Bescheid wie bisher mit der Post in „Hardcopy“ zusenden. Damit ist sichergestellt, dass du die Beschwerdefrist, welche immer ab dem Tag der Zustellung zu Laufen beginnt, nicht so leicht übersehen kannst.

Kann es bei einer Arbeitnehmerveranlagung zu Einkommensteuer-Vorauszahlungen kommen?

Auch bei Lohnsteuerpflichtigen kann es – selten, aber doch – zu Vorauszahlungen kommen, wenn die letzte Steuernachzahlung mehr als € 300 beträgt. In diesen Fällen treffen ausnahmsweise – wenn z.B. erstmals 2 Bezüge nebeneinander anfallen – in einem Jahr die Nachzahlung für das vorangegangene Jahr mit der Vorauszahlung für das laufende Jahr zusammen. Die Vorauszahlung hat den Sinn, allfällige Nachzahlungen für das laufende Jahr zu vermeiden. Zu einer Nachzahlung bei zwei oder mehreren Bezügen kommt es, da jeder Arbeitgeber nur die Lohnsteuer auf Grundlage des mit ihm bestehenden Dienstverhältnisses berechnet, einbehält und an das Finanzamt abführt. Insgesamt ergibt sich dadurch eine zu geringe Lohnsteuer. Bei der Arbeitnehmerveranlagung werden nun diese Bezüge zusammengesetzt und so besteuert, als würde nur ein Dienstverhältnis bestehen.

Zuständiges Finanzamt

Zuständig für die Einreichung des Antrages auf Arbeitnehmerveranlagung (Formular L1) ist das Wohnsitzfinanzamt zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Werden Steuernachforderungen bzw. Steuergutschriften verzinst?

Ja! Ab 1. Oktober des jeweiligen Folgejahres werden (Anspruchs)Zinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz – das sind derzeit Zinsen in Höhe von 1,88% auf Basis der Steuernachforderung oder Steuergutschrift – berechnet. Betragen die Zinsen jedoch nicht mehr als € 50, so musst du im Falle einer Steuernachforderung keine Zinsen bezahlen, erhältst aber im Falle einer Steuergutschrift auch keine Zinsen vom Finanzamt ausbezahlt. In der Praxis wird es daher nur in wenigen Fällen zu einer Verzinsung kommen.

Beschwerde gegen einen Steuerbescheid

Nach Abgabe der Steuererklärung wird diese im zuständigen Finanzamt bearbeitet. Das kann unterschiedlich lange – von wenigen Wochen bis zu mehreren Monaten – dauern. Danach bekommst du deinen Einkommensteuerbescheid per Post zugesendet, aus dem entweder eine Steuergutschrift oder eine Steuernachforderung hervorgeht. Solltest du mit dem Bescheid nicht einverstanden sein, da z.B. Werbungskosten nicht im vollen Ausmaß berücksichtigt wurden oder ein Fehler gemacht wurde, kannst du binnen

MUSTER EINER BESCHWERDE

Name

Adresse

An das Finanzamt

Betreff: Einkommenssteuerbescheid vom....., eingegangen am.....

Steuernummer.....

Gegen den oben genannten Bescheid erhebe ich innerhalb offener Frist

Beschwerde

und begründe dies wie folgt:

Bei der Arbeitnehmerveranlagung wurde nicht berücksichtigt, z.B.:

- der Alleinverdienerabsetzbetrag (Alleinerzieherabsetzbetrag)
- folgende Werbungskosten iHv € ...
- folgende Sonderausgaben iHv € ...
- folgende außergewöhnliche Belastung iHv € ...
- etc.

Ich beantrage daher deren Berücksichtigung und entsprechende Neuberechnung der Einkommensteuer für das Jahr

Antrag auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO*

Gleichzeitig beantrage ich die Aussetzung der Einhebung in Höhe des strittigen Steuerbetrages von €

Datum, Unterschrift

* Bundesabgabenordnung (BAO). Hinsichtlich dieses Antrags auf Aussetzung solltest du jedoch wissen, dass im Falle einer Abweisung der Beschwerde Zinsen für die Zeit der Aussetzung zu entrichten sind. Bist du dir daher nicht sicher, ob die Beschwerde zu einem Erfolg führen wird, stellst du diesen Antrag ganz einfach nicht.

eines Monats ab Zustellung des Bescheides gegen diesen Beschwerde erheben. Diese ist gebührenfrei und schriftlich (am besten eingeschrieben) bei jenem Finanzamt einzubringen, das den Bescheid erlassen hat.

IM ÜBERBLICK

- für eine Antragsveranlagung (= freiwillige Veranlagung) kannst du dir 5 Jahre Zeit lassen
- eine Pflichtveranlagung ist spätestens bis 30. April bzw. bei elektronischer Einreichung bis 30. Juni (Einkommensteuererklärung) bzw. 30. September (Arbeitnehmerveranlagung) des Folgejahres durchzuführen. Bist du durch eine/-n SteuerberaterIn vertreten, hast du auch länger Zeit.

Andere Sachbezüge sind hingegen steuerpflichtig und werden bereits durch die Lohnverrechnung deines Arbeitgebers berücksichtigt:

- Dienstauto derzeit monatlich iHv 0,75% bzw. 1,5% der Anschaffungskosten, maximal aber € 360 (bis 28.2.2014 € 300) bzw. € 720 (bis 28.2.2014 € 600). Mit 1.1.2016 hängt die Höhe des Sachbezugs vom Schadstoffausstoß des Firmenwagens ab. Bei einem CO₂-Ausstoß von 130 Gramm/Kilometer oder mehr beträgt der monatliche Sachbezug 2,0 % der Anschaffungskosten (maximal € 960). Liegt der CO₂-Ausstoß unter 130 Gramm/Kilometer, so beträgt der monatliche Sachbezug 1,5 % der Anschaffungskosten (maximal € 720).
- Kfz-Abstellplatz bzw. Garagenplatz iHv € 14,53
- Zinsvorteil aus unverzinsten oder zu niedrig verzinsten Arbeitgeberdarlehen oder Gehaltsvorschüssen, wenn und soweit diese einen Betrag von € 7.300 übersteigen (seit dem 1.1.2013 wird die Zinersparnis variabel bemessen und jährlich für das Folgejahr mittels Verordnung festgelegt. Ab 1.1.2014 beträgt er 1,5%; dieser Zinssatz gilt auch für 2015)
- kostenlose oder verbilligt zur Verfügung gestellte Dienstwohnung
- Incentive-Reise
- Für sämtliche Berufsgruppen gilt ab dem Jahr 2016 ein allgemeiner Freibe-

3.2.2. Sachbezug

Üblicherweise wirst du als DienstnehmerIn mit Bargeld entlohnt. Darüber hinaus kann die Entlohnung aber auch teilweise in Sachleistungen erfolgen. So eine Sachleistung nennt man Sachbezug.

Einige Sachbezüge sind steuerfrei:

- Weihnachtsgeschenke bis € 186/Jahr
- Betriebsausflüge bis € 365/Jahr
- Getränke am Arbeitsplatz
- gelegentliche private Nutzung des Mobil-Telefons des Arbeitgebers

trag bzw. eine Freigrenze für Mitarbeiterabbate.

daher mindestens 7 Jahre als Nachweis bei einer späteren Prüfung durch das Finanzamt auf.

3.2.3. Geltendmachen von Werbungskosten

Werbungskosten sind Aufwendungen oder Ausgaben, die beruflich veranlasst sind, d.h. die Aufwendungen oder Ausgaben müssen

- objektiv im Zusammenhang mit deiner nichtselbstständigen Tätigkeit stehen und
- subjektiv zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen geleistet werden und
- nicht unter ein steuerliches Abzugsverbot fallen.

Dabei werden bestimmte Werbungskosten bereits von deinem Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug automatisch berücksichtigt, d.s. vor allem deine Beiträge zur Sozialversicherung, Kammerumlagen oder Wohnbauförderungsbeiträge. Auch das Pendlerpauschale kann bereits beim Arbeitgeber geltend gemacht werden, wenn du ihm eine Erklärung (Formular L 34 EDV) dazu übergibst.

Weitere Werbungskosten kannst du beim Finanzamt durch die Abgabe der Arbeitnehmeranmeldung beanspruchen.

Prinzipiell müssen Werbungskosten durch entsprechende Nachweise (Rechnungen, Quittungen, Fahrtenbuch) belegt werden – jedoch nur dann, wenn du vom Finanzamt dazu aufgefordert wirst. Bewahre die Belege

LBG-TIPP

Samle die Belege in einem Ordner oder einer Mappe und lege sie sofort dort ab. Da viel Zeit zwischen Ausgabe und Geltendmachung der Werbungskosten vergeht, besteht die Gefahr, dass die Belege sonst verlegt werden oder verloren gehen. Das wäre schade, denn diese sind bares Geld wert. Sollte aus dem Rechnungstext nicht eindeutig hervorgehen, um welche berufsbedingte Ausgabe es sich dabei handelt, dann schreib dies sofort direkt auf die Rechnung. Du erleichterst damit dem Finanzbeamten die Entscheidung, diese als Werbungskosten anzuerkennen.

Werbungskostenpauschale

Auch wenn du keinen Cent für deinen Job aufwendest, steht dir trotzdem ein Werbungskostenpauschale in Höhe von jährlich € 132 zu. Dieses Pauschale wird bereits automatisch berücksichtigt und von deiner Lohnsteuerbemessungsgrundlage abgezogen. Die nachfolgend dargestellten Werbungskosten wirken sich daher nur aus, wenn sie insgesamt mehr als € 132 jährlich betragen.

CHECKLISTE FÜR WERBUNGSKOSTEN

Anbei haben wir einige für dich wichtige Werbungskosten dargestellt. Eine umfangreiche Liste mit Werbungskosten inklusive näherer Details kannst du den Lohnsteuer-richtlinien 2002 entnehmen. Diese stehen online auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen: <https://findok.bmf.gv.at/findok/> -> Richtlinien (PDF) -> Lohnsteuerrichtlinien 2002 zur Verfügung.

Arbeitskleidung

Nur typische Berufskleidung oder Arbeitsschutzkleidung kannst du als Bekleidungs- aufwand geltend machen. Bekleidung, die du üblicherweise auch außerhalb der beruflichen Tätigkeit tragen kannst, sind keine Werbungskosten. Dies gilt auch dann, wenn du die Bekleidung tatsächlich nur während der Arbeitszeit trägst.

Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungskosten

Grundsätzlich sind Aus- und Fortbildungskosten nur dann abzugsfähig, wenn du schon einen Beruf ausübst. Umschulungskosten sind dann absetzbar, wenn es sich um eine umfassende Umschulung handelt.

Ausbildungskosten sind Aufwendungen zur Erlangung von Kenntnissen, die eine Berufsausübung ermöglichen oder begünstigen. Die Abzugsfähigkeit ist jedoch nur dann gegeben, wenn ein Zusammenhang zur konkret ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit vorliegt.

Fortbildungskosten dienen dazu, im jeweils ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben, um den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Für eine künftige Tätigkeit können bei nachweislicher Jobzusage diese Kosten bereits steuerlich angesetzt werden.

Unter die Aus- und Fortbildungskosten fallen vor allem:

- Eigentliche Kurskosten (Kursbeitrag)
- Kosten für Unterlagen
- Fahrtkosten
- Allenfalls Taggelder
- Nächtigungskosten

Kaufmännische und bürotechnische Grundausbildungen, wie z.B. EDV-Kurse, Internet-Kurse, Erwerb des europäischen Computerführerscheines, Maschinschreib- kurse, Einführungskurse in Buchhaltung, Kostenrechnung, Lohnverrechnung oder Steuerlehre sind immer abzugsfähig (siehe dazu auch Stichwort Sprachkurse).

Nicht abzugsfähig sind Ausbildungen, die hauptsächlich die Privatsphäre betreffen, etwa Kosten für den B-Führerschein, für Sportkurse oder für Persönlichkeitsbildung.

Umschulungen sind Maßnahmen, die so umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist, und du auf die tatsächliche Ausübung des neuen Berufes abzielt. Darunter fallen

auch die Aufwendungen, die für dein Studium anfallen, wenn du dir dieses durch Hilfstätigkeiten oder fallweise Beschäftigungen finanzierst.

Betriebsratsumlage

Wenn es im Unternehmen, in dem du beschäftigt bist, einen Betriebsrat gibt, dann wird dir eine Betriebsratsumlage direkt vom Lohn/Gehalt abgezogen. Dieser Aufwand wirkt sich aber bei der laufenden Lohnverrechnung nicht steuermindernd aus. Die Betriebsratsumlage kannst du daher nur im Wege der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen.

Computer

Aufwendungen für einen Computer und Zubehör (z.B. Drucker oder Scanner) sind Werbungskosten, soweit dieser beruflich verwendet wird. In der Regel wird dieser Computer in deiner Wohnung stehen, daher ist die berufliche Nutzung gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Wenn du also eine wesentliche Nutzung als Arbeitsmittel dem Grunde nach glaubhaft machen kannst (z.B. durch Erläuterung, wofür du den Computer zu Hause beruflich verwendest), so können ohne weiteren besonderen Nachweis zumindest 60% der Kosten steuermindernd angesetzt werden. Die anderen 40% gelten als Privatnutzung. Für eine Geltendmachung von mehr als 60% muss ein gesonderter Nachweis erbracht werden. Die Anschaffungskosten eines Computers sind über

die so genannte Absetzung für Abnutzung auf Grundlage einer zumindest 3-jährigen Nutzungsdauer abzuschreiben. D.h. dass du die Kosten auf mindestens 3 Jahre verteilen musst und sie sowohl bei der diesjährigen Arbeitnehmerveranlagung als auch bei den nächsten 2 Arbeitnehmerveranlagungen zu je 1/3 zu berücksichtigen hast. PC, Bildschirm und Tastatur stellen eine Einheit dar. Von dir nachträglich angeschaffte Zubehöreile unter € 400 – wie Maus, Drucker oder Scanner – können als sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter sofort zur Gänze steuerlich abgesetzt werden.

Auch sämtliche, mit dem Betrieb des Computers verbundene Aufwendungen, wie PC-Tisch, Software, USB-Sticks, Handbücher, Papier, Druckerpatronen etc. sind nach Maßgabe der beruflichen Nutzung absetzbar.

Doppelte Haushaltsführung

Wenn du eine Wohnung oder ein Zimmer in der Nähe des Arbeitsplatzes brauchst, weil dein Hauptwohnsitz (Familienwohnsitz) zu weit weg ist, um täglich nach Hause zu fahren (> 80 km, Fahrzeit > 1 Stunde), kannst du die Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen, da du ja zweimal Ausgaben für eine Wohnung tragen musst. Du kannst dabei sämtliche Miet- und Betriebskosten bezogen auf eine Kleinwohnung (rund 55 m²) sowie auch Kosten für Einrichtungsgegenstände geltend machen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen kann die doppelte Haushaltsführung auf Dauer angelegt sein. Ist aber z.B. deine Partnerin/dein Part-

ner nicht berufstätig, kann die doppelte Haushaltsführung nur für 2 Jahre steuerlich geltend gemacht werden, bei Alleinstehenden ist sie mit 6 Monaten befristet. Darüber hinaus können Aufwendungen für Fahrten zwischen den zwei Wohnungen bis zu einem Höchstbetrag von € 306 (seit 2011) monatlich als Werbungskosten abgesetzt werden.

Fachliteratur

Aufwendungen für Fachbücher (oder entsprechende elektronische Downloads bzw. Datenträger) kannst du als Werbungskosten absetzen. Du musst aber darauf achten, dass aus dem Beleg der genaue Titel des Werkes hervorgeht. Die Bezeichnung „diverse Fachliteratur“ reicht nicht aus. Allgemeinbildende Werke wie Lexika oder Nachschlagwerke gelten nicht als Fachliteratur. Auch Aufwendungen für Zeitungen stellen grundsätzlich privaten Aufwand dar.

Internet

Du kannst auch Aufwendungen eines Internetanschlusses, sofern du diesen beruflich nutzt, entsprechend der beruflichen Nutzung absetzen. Wenn eine Abgrenzung zur Privatnutzung nicht möglich ist, musst du die Aufteilung im Schätzungswege durchführen. Als anteilige berufliche Kosten sind die Providergebühr sowie die Leitungskosten (Online-Gebühren) oder die Kosten für Pauschalabrechnungen (z.B. Paketlösung für Internetzugang, Telefongebühr) abzugsfähig. Aufwendungen für beruflich veranlasste spezielle Anwendungsbereiche z.B. Gebühr

für die Benutzung des Rechtsinformationssystems sind zur Gänze absetzbar.

Pendlerpauschale

Zur Abgeltung der Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte besteht unter bestimmten Voraussetzungen neben dem Verkehrsabsetzbetrag zusätzlich Anspruch auf das „kleine“ oder „große“ Pendlerpauschale.

Das kleine Pendlerpauschale steht zu, wenn die Benützung eines Massenverkehrsmittels zumutbar ist und beträgt gestaffelt nach Entfernung ab 2011 jährlich ab 20 km € 696, ab 40 km € 1.356 und ab 60 km € 2.016. Das große Pendlerpauschale steht zu, wenn die Benützung eines Massenverkehrsmittels nicht zumutbar ist und beträgt gestaffelt nach Entfernung ab 2011 jährlich ab 2 km € 372, ab 20 km € 1.476, ab 40 km € 2.568 und ab 60 km € 3.672. Dieser Betrag wird auf das Werbungskostenpauschale von € 132 nicht angerechnet.

Voraussetzung für die Berücksichtigung des „vollen“ (kleinen oder großen) Pendlerpauschales ist, dass du die Entfernung an mindestens elf Tagen im Kalendermonat zurücklegst.

Ist dies nicht der Fall, gilt Folgendes:

- Legst du diese Entfernung an mindestens vier, aber an nicht mehr als sieben Tagen im Kalendermonat zurück, so steht das jeweilige Pendlerpauschale zu einem Drittel zu.

- Legst du diese Entfernung an mindestens acht, aber an nicht mehr als zehn Tagen im Kalendermonat zurück, so steht das jeweilige Pendlerpauschale zu zwei Drittel zu.

Bei Anspruch auf das Pendlerpauschale steht auch ein Pendlereuro zu.

Ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2014 ist der Online-Pendlerrechner des BMF für die Ermittlung des Anspruchs und der Höhe des Pendlerpauschales und des Pendlereuros heranzuziehen. Mit dem Pendlerrechner wird auf Grundlage des aktuellen Wegenetzes und aktueller Fahrplandaten einerseits die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ermittelt und andererseits festgestellt, ob dabei die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar oder unzumutbar ist.

Wichtig: Für das Jahr 2014 gilt, dass bis spätestens 30. September ein Ausdruck des ermittelten Ergebnisses des Pendlerrechners (Formular L 34 EDV) beim Arbeitgeber abgegeben werden muss. Andernfalls darf der Dienstgeber das Pendlerpauschale bzw. den Pendlereuro nicht mehr im Rahmen der Lohnverrechnung berücksichtigen.

PKW – Kilomergeld

Solltest du dein Privatfahrzeug für berufliche Fahrten (nicht zwischen Wohnung und Arbeitsstätte!!) benützen, so hast du die Möglichkeit, die Aufwendungen, die du dafür tätigst, in Form des so genannten

Kilomergeldes als Werbungskosten von der Steuer abzusetzen. Das Kilomergeld beträgt € 0,42/km und deckt alle Kosten im Zusammenhang mit dem PKW-Betrieb ab.

Darunter fallen unter anderem die Absetzung für Abnutzung von den Anschaffungskosten, Benzin und Öl, Service und Reparaturkosten, Zusatzausrüstungen wie Winterreifen oder Autoradio, Navigationssystem, Steuern, Mauten, Vignetten, Versicherungen aller Art, Mitgliedsbeiträge für Autofahrerklubs sowie Finanzierungskosten. Das Kilomergeld kannst du jährlich für maximal 30.000 beruflich gefahrene Kilometer absetzen.

LBG-TIPP

Neben dem Kilomergeld kannst du auch Schäden aufgrund höherer Gewalt (insbesondere Reparaturaufwand nach unverschuldetem Unfall, Steinschlag), die sich im Rahmen eines beruflichen Kfz-Einsatzes ereignen, als Werbungskosten geltend machen, soweit nicht eine Vollkasko-Versicherung besteht.

Zum Nachweis der beruflichen Jahresfahrleistung solltest du ein Fahrtenbuch mit Datum, Kilometerstand, Ausgangs- und Zielpunkt, Zweck der einzelnen Fahrt und beruflich zurückgelegten Tageskilometern führen. Ist ein Nachweis über die Verwendung des Kfz auch mit anderen Unterlagen möglich (z.B. exakte Reisekostenabrechnung

gegenüber dem Arbeitgeber), ist kein Fahrtenbuch notwendig.

ACHTUNG: Die Finanz erkennt Fahrtenbücher, die in MS Excel geführt werden aufgrund der Tatsache, dass nachträgliche Änderungen möglich sind, nicht an. Wenn du das Fahrtenbuch dennoch elektronisch führen möchtest, sollte es daher nach Möglichkeit auf einer vorgefertigten Version geführt werden, wie sie beispielsweise im Buchhandel oder bei Autofahrerklubs erhältlich ist.

Wird dir das Kilometergeld (teilweise) vom Arbeitgeber ersetzt, dann kannst du natürlich nur mehr maximal die Differenz zum amtlichen Kilometergeld iHv € 0,42/km als Werbungskosten geltend machen. Die Auszahlung durch den Dienstgeber erfolgt bis € 0,42/km als steuerfreier Kostenersatz.

Reisekosten bzw. Fahrtkosten

Wenn du über Auftrag deines Arbeitgebers außerhalb des Dienstortes tätig wirst, liegt eine Dienstreise vor. Erhältst du dafür vom Arbeitgeber keine oder nur einen Teil der steuerlich zulässigen Reisekostensätze (Tages- und Nächtigungsgelder), dann kannst du deine Aufwendungen ganz oder zum Teil als Werbungskosten geltend machen. Eine beruflich veranlasste Reise liegt vor, wenn du aus beruflichen Gründen eine Reise über eine größere Entfernung – in einer Richtung mindestens 25 km Fahrtstrecke – unternimmst. Dabei muss die Reisedauer

mehr als 3 Stunden betragen, außerdem darf kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet werden.

Fahrtkosten sind hingegen auch bei geringerer Entfernung und kürzerer Dauer der Reise absetzbar. Eine berufliche Veranlassung kann – anders als bei einer Dienstreise – auch ohne Auftrag des Arbeitgebers gegeben sein (z.B. bei Berufsbildung, bei Erlangen eines neuen Arbeitsplatzes). Absetzbare Aufwendungen wie Fahrtkosten, Verpflegungsmehr- und Nächtigungsaufwand müssen jedoch von dir selbst getragen werden. Ersetzt dir dein Arbeitgeber einen Teil der Reisekosten – in Form von steuerfreien Reisekostensätzen – so vermindert das deinen steuerlich abzugsfähigen Aufwand.

Fahrtkosten

Beruflich veranlasste Fahrtkosten sind – soweit dir dein Arbeitgeber keinen Ersatz leistet – im tatsächlich angefallenen Umfang (Bahn, Flug, Taxi, Kfz/Kilometergeld) Werbungskosten, auch wenn die Mindestentfernung von 25 km und die Mindestdauer von 3 Stunden unterschritten werden. Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind bei Dienstnehmern hingegen bereits durch den Verkehrsabsetzbetrag und ein gegebenenfalls zustehendes Pendlerpauschale/Pendlereuro zur Gänze abgegolten.

Taggelder

Soweit eine beruflich veranlasste Reise

mehr als 3 Stunden dauert, kannst du für jede angefangene Stunde € 2,20, maximal € 26,4 pro Tag, an Taggeldern absetzen. Dauert eine Reise z.B. 4,5 Stunden, stehen dir € 11 Taggeld zu. Das gilt auch dann, wenn höhere Kosten nachgewiesen werden könnten. Wenn du von deinem Arbeitgeber keine oder geringere als die oben angeführten Reisekostensätze steuerfrei erhältst, kannst du die genannten Beträge beim Finanzamt geltend machen (Differenz-Werbungskosten). Taggelder sind steuerlich nicht absetzbar, wenn du:

- länger als 5 Tage an ein und demselben Einsatzort durchgehend tätig wirst oder
- regelmäßig wiederkehrend – z.B. wöchentlich an einem Tag – an einem Einsatzort tätig wirst und eine Anfangsphase von 5 Tagen überschreitest oder
- wiederkehrend aber nicht regelmäßig an einem Einsatzort tätig wirst und eine Anfangsphase von 15 Tagen im Kalenderjahr überschreitest.

Nächtigungskosten

Musst du aufgrund einer beruflich veranlassenen Reise auswärts übernachten, so können entweder die Kosten inklusive Frühstück laut Beleg oder das (sehr niedrige) Nächtigungspauschale (inklusive Frühstück) von € 15 pro Nächtigung als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Bekommst du hingegen von deinem Arbeitgeber die Nächtigungsmöglichkeit

kostenlos zur Verfügung gestellt, so steht dir das Nächtigungspauschale nicht zu.

Sprachkurse

Sprachausbildungen sind dann abzugsfähig, wenn du diese Sprache im Beruf brauchst (z.B. als SekretärIn, TelefonistIn, KellnerIn, Hotelangestellte/-r oder als Export-SachbearbeiterIn). Bei Sprachausbildungen im Ausland werden grundsätzlich nur die Kurskosten berücksichtigt, nicht aber die Aufenthalts- oder Fahrtkosten.

Studienreisen

Aufwendungen für Studienreisen gehören nur dann zu den Berufsbildungskosten, wenn sie eindeutig von Privatreisen abgegrenzt werden können und folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Planung und Durchführung der Reise erfolgen entweder im Rahmen einer lehrgangsmäßigen Organisation oder in einer anderen Weise, die den beruflichen Anlass einwandfrei erkennen lässt.
- Die erworbenen Kenntnisse müssen einigermaßen konkret im Beruf verwertbar sein.
- Das Programm muss auf die Berufsgruppe zugeschnitten sein, sodass es für Berufsfremde nicht von Interesse ist.
- Das Tagesprogramm muss – orientiert an der Normalarbeitszeit – durchschnittlich 8 Stunden täglich betragen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, sind alle damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Aufenthaltskosten, Teilnahmegebühren, Kongressunterlagen) als Werbungskosten absetzbar. Bei Studienreisen mit Mischprogramm können nur eindeutig abgrenzbare Fortbildungskosten (z.B. Teilnahmegebühr, Kongressgebühr) als Werbungskosten abgesetzt werden. Ein Mischprogramm liegt vor, wenn du z.B. einen beruflich veranlassten Kongressbesuch in London mit ein paar Tagen Sightseeingurlaub verbindest.

Telefon & Mobiltelefon

Du kannst Kosten für beruflich veranlasste Telefonate im tatsächlichen Umfang als Werbungskosten absetzen. Bei privatem Telefonanschluss kann der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte beruflich veranlasste Teil an den Gesprächs- und Grundgebühren geltend gemacht werden, bei Mobiltelefonen auch die aliquoten Anschaffungskosten.

TeleworkerIn

Bist du TeleworkerIn und verrichtest deine Arbeit ausschließlich zu Hause und verfügst bei deinem Arbeitgeber somit über keinen Arbeitsplatz, so ist die Arbeitsstätte deine Wohnung. Fahrten zum Sitz der Firma stellen grundsätzlich Dienstreisen dar. Pauschale Spesenersätze deines Arbeitgebers (z.B. Telefongebühren, Internetanschluss, anteilige Mieten, Strom, Heizung) sind steuerpflichtiger Arbeitslohn und können daher bei der

Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Auch alle Aufwendungen für ein ordentliches Universitätsstudium sind von der Steuer absetzbar!

Berufstätige StudentInnen können Aus- und Fortbildungskosten für ein ordentliches Universitätsstudium von der Steuer absetzen. Darunter fallen ordentliche Studien gemäß § 4 Z 2 Universitäts-Studiengesetz (Bakkalaureatsstudien, Magisterstudien, Diplomstudien und Doktoratsstudien) und die Studienberechtigungsprüfung für diese Studien. Da auch Aufwendungen für Umschulungsmaßnahmen als Werbungskosten berücksichtigt werden können, profitieren auch Studierende, deren Job mit dem Unistudium in keinerlei Zusammenhang steht.

Steuerlich abzugsfähige Bildungsaufwendungen sind:

- Kursgebühren, Studiengebühren
- Kosten für Kursunterlagen, Skripten und Fachliteratur, sonstige Arbeitsmittel (z.B. Kosten für Computer)
- Fahrtkosten zur Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsstätte in tatsächlich angefallenem Umfang (z.B. Kilometergelder) für zusätzliche Wegstrecken zur Erlangung der Ausbildung.
- Tagesgelder, sofern ein entfernter Ausbildungsort aufzusuchen ist.

- Kosten auswärtiger Nächtigungen (inklusive des Frühstücks) in tatsächlicher Höhe oder alternativ ohne Nachweis in Höhe des gesetzlichen Pauschalierungsbetrages, d.s. € 15 pro Nacht

Ein Beispiel, wann es sich lohnt...

Ein Student aus Niederösterreich studiert an der TU Wien Wirtschaftsinformatik und arbeitet ganzjährig nebenbei in einem Software-Entwicklungsunternehmen. Er verdient € 1.220 brutto monatlich. Für Bücher, Schreib- und EDV-Material, Abschreibung für PC, Fahrtspesen, etc. werden rd. € 1.160 aufgewendet.

Durch Geltendmachung allein dieser Aufwendungen im Rahmen einer Arbeitnehmerveranlagung erhält der TU-Student rd. € 420 vom Finanzamt zurück.

WICHTIG

Werbungskosten liegen bei diesen Bildungsmaßnahmen vor, unabhängig davon, ob die Aus- oder Fortbildung im Tagesschulbetrieb oder in Abendkursen erfolgt.

Abzugsfähige Aufwendungen für Universitätslehrgänge und postgraduale Studien

Aufwendungen für ein postgraduales Studium (MBA Master of Business Administration, LL.M. Legal Law Master, MAS Master of Advanced Studies, etc.) sind steuerlich abzugsfähig, wenn sie im Zusammenhang mit deiner beruflichen Tätigkeit (Aus- und Fortbildungskosten) bzw. einer verwandten Tätigkeit (Ausbildungskosten) stehen.

WICHTIG

Werbungskosten liegen bei diesen Bildungsmaßnahmen vor, unabhängig davon, ob die Aus- oder Fortbildung im Tagesbetrieb oder in Abendkursen erfolgt.

3.2.4. Lohnsteuer-/Einkommensteuertarif

Auf das steuerpflichtige Einkommen wird der Lohnsteuer-/Einkommensteuertarif (Stufentarif) angewendet.

Steuerstufen zwischen 1.1.2009 und 31.12.2015

Jahreseinkommen	Prozentsätze
bis € 11.000	0%
von € 11.000	
bis € 25.000	36,50%
von € 25.000	
bis € 60.000	43,21%
über € 60.000	50%

Derzeit gilt: Von den ersten € 11.000 Jahreseinkommen muss keine Steuer bezahlt werden. Von den nächsten € 14.000 müssen 36,50% an Steuern, d.h. absolut € 5.110 bezahlt werden und so weiter. Erst jener € des Jahreseinkommens, der den Betrag von € 60.000 übersteigt, wird mit dem höchsten Steuersatz, ds. 50%, belastet. Der Durchschnittssteuersatz liegt somit immer unter dem Grenzsteuersatz (= jener Steuersatz, den man für den letzten € seines Jahreseinkommens an den Staat entrichten muss).

Durch das Steuerreformgesetz 2015/16 gelten ab 1.1.2016 neue Steuerstufen:

Jahreseinkommen	Prozentsätze
bis € 11.000	0%
von € 11.000	
bis € 18.000	25%
von € 18.000	
bis € 31.000	35%
von € 31.000	
bis € 60.000	42%
von € 60.000	
bis € 90.000	48%
von € 90.000	
bis € 1 Mio	50%
über € 1 Mio	55%

Spitzensteuersatz von 55 Prozent für Einkommensteile ab 1 Million Euro kommt zeitlich befristet für die Jahre 2016 bis 2020 zur Anwendung

3.2.5. Besteuerung von Urlaubsgeld und Weihnachtsremuneration (13. und 14. Gehalt)

Fast alle, die schon einmal gearbeitet haben, kennen die angenehmen Seiten des Urlaubsgeldes und der Weihnachtsremuneration, bekannt auch als das 13. und 14. Gehalt.

Abgesehen von der Tatsache, dass üblicherweise in den Monaten Juni und November

mehr als das normale Gehalt am Konto landet, ist dieses auch noch steuerlich begünstigt. So sind das 13. und 14. Gehalt bis zu einem Betrag von € 620 jährlich steuerfrei. Der darüber hinausgehende Betrag wird bis zu einem Betrag von € 25.000 mit 6% (seit 1.1.2013 darüber mit 27%, 35,75% bzw. 50%; vor 2013 in unbegrenzter Höhe mit 6%) versteuert, also sehr niedrig. Dieser niedrige Steuersatz wird auch bereits von deinem Arbeitgeber berücksichtigt. Es ist daher nicht notwendig, dafür extra eine Arbeitnehmeranmeldung durchzuführen. Wenn du im Juni bzw. November auf deinen

Lohn- bzw. Gehaltszettel siehst, wird dir also auffallen, dass du mehr als das doppelte von deinem üblichen monatlichen Lohn bzw. Gehalt erhältst. Auch bei einem Ferienjob, den du nur ein oder mehrere Monate ausübst, steht dir grundsätzlich das aliquote 13. und 14. Gehalt zu.

Eine steuerliche Begünstigung, die grundsätzlich nur für DienstnehmerInnen gilt! Für Selbstständige besteht ein sogenannter Gewinnfreibetrag, der an diese begünstigte Besteuerung für DienstnehmerInnen angelehnt ist.

STEUERABSETZBETRÄGE

Das Einkommensteuergesetz sieht folgende Steuerabsetzbeträge vor:

Arbeitnehmerabsetzbetrag	€ 54 pro Jahr *)
Verkehrsabsetzbetrag	€ 291 pro Jahr *)
Pensionistenabsetzbetrag (Grundbetrag mit Einschleifregelung)	€ 400 bzw. 764 pro Jahr
Alleinverdienerabsetzbetrag	€ 494 pro Jahr mit einem Kind € 669 pro Jahr mit zwei Kindern Für das dritte und jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag von € 669 um jeweils € 220 pro Jahr
Alleinerzieherabsetzbetrag	€ 494 pro Jahr mit einem Kind € 669 pro Jahr mit zwei Kindern Für das dritte und jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag von € 669 um jeweils € 220 pro Jahr
Kinderabsetzbetrag	€ 58,40 pro Monat und Kind
Unterhaltsabsetzbetrag	€ 29,20 bis € 58,40 pro Monat und Kind

*) ab 2016 gemeinsam € 400 pro Jahr

3.2.6. Steuerabsetzbeträge

Durch die Kombination von Tarif und Absetzbeträgen ergibt sich die Steuerschuld. Zur Höhe der einzelnen Absetzbeträge siehe obenstehende Tabelle.

Der Allgemeine, der Arbeitnehmer-, der Verkehrs- und der Pensionistenabsetzbetrag werden automatisch vom Dienstgeber bzw. von der pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt. Nur Alleinverdiener-, Alleinerzieher- und Unterhaltsabsetzbetrag und der Mehrkindzuschlag müssen extra beantragt werden. Der Kinderabsetzbetrag wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt und wirkt sich auf die Steuerberechnung nicht unmittelbar aus.

Arbeitnehmerabsetzbetrag

Dieser wird automatisch vom Arbeitgeber berücksichtigt, beträgt € 54 pro Jahr und steht allen aktiven Arbeitnehmern zu. Der Arbeitnehmerabsetzbetrag wird ab dem Jahr 2016 in den Verkehrsabsetzbetrag integriert. Es gibt daher nur mehr den Verkehrsabsetzbetrag, der auf € 400 pro Jahr erhöht wird.

Verkehrsabsetzbetrag

Der Verkehrsabsetzbetrag dient als pauschale Abgeltung der Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und beträgt € 291/Jahr (ab 2016 € 400/Jahr). Wenn du hingegen weiter entfernt von deiner Arbeitsstätte wohnst,

besteht für dich die Möglichkeit, zusätzlich ein Pendlerpauschale vom Einkommen als Werbungskosten abzusetzen (siehe dazu Pkt. 3.2.1.).

Bist du ein/e gering verdienende/r Pendlerin/Pendler, so steht dir ab der Veranlagung 2016 ein erhöhter Verkehrsabsetzbetrag von € 690 zu. Voraussetzung dafür ist, dass ein Anspruch auf Pendlerpauschale besteht und das Einkommen nicht höher als € 12.200 im Jahr ist. Bei Einkommen zwischen € 12.200 und € 13.000 pro Jahr schleift sich der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag gleichmäßig auf den Verkehrsabsetzbetrag von € 400 ein.

Pensionistenabsetzbetrag

Dieser steht PensionistInnen zu und beträgt entweder € 400 oder € 764 pro Jahr. Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag (€ 764) steht zu, wenn die/der PensionistIn mehr als sechs Monate verheiratet oder eingetragener Partner ist und vom (Ehe-) Partner nicht dauernd getrennt lebt, die Pensionseinkünfte € 19.930 (ab 2012) nicht übersteigen, kein Alleinverdienerabsetzbetrag geltend gemacht werden kann und sein/e EhepartnerIn oder eingetragene/r PartnerIn höchstens € 2.200 pro Jahr an Einkünften erzielt. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, steht ein Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von € 400 zu, welcher einer Einschleifregelung unterliegt. Dies bedeutet, dass sich der Pensionistenabsetzbetrag vermindert, je höher die Pension ist und ab einem Pensionsbezug von € 25.000/Jahr

überhaupt nicht mehr zusteht.

ACHTUNG

Sowohl der allgemeine, der Arbeitnehmer-, der Verkehrs- und der Pensionistenabsetzbetrag werden automatisch vom Arbeitgeber bzw. von der pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt.

Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag

Du bist für das Finanzamt dann AlleinverdienerIn, wenn du oder dein/e Lebensgefährtin/Lebensgefährte bzw. Ehefrau/Ehemann für mindestens ein Kind über einen Zeitraum von mindestens 7 Monaten Familienbeihilfe erhält und

- du mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet, in einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft bist,
- dein/e (Ehe)PartnerIn in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig ist, und
- du von deiner/m (Ehe)PartnerIn nicht dauernd getrennt lebst.

Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht aber immer nur einem Partner zu. Wenn beide von euch (Studierendenpaar mit Kind) die Voraussetzungen erfüllen, dann steht er dem zu, der von euch mehr verdient.

Wie hoch dürfen die Einkünfte deines/r (Ehe)-PartnerIn/Partners sein?

- € 6.000 jährlich mit Kind

Maßgeblich für die Berechnung der Einkommensgrenze für deinen/e (Ehe)-PartnerIn sind die steuerpflichtigen Einkünfte. Familienbeihilfe, Karenzgeld, Arbeitslosengeld, Sonderunterstützungen, Notstandshilfe und Alimente bleiben für diese Berechnung unberücksichtigt, da steuerfrei. Das steuerfreie Wochengeld ist hingegen in die Berechnung einzubeziehen.

Wenn du AlleinerzieherIn bist, steht dir der Alleinerzieherabsetzbetrag von € 494 bei einem Kind bzw. € 669 bei zwei Kindern zu. Der Betrag von € 669 erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind um jeweils € 220. Du bist für das Finanzamt AlleinerzieherIn, wenn du nicht in einer Gemeinschaft mit einer/m (Ehe)-PartnerIn lebst und für mindestens 7 Monate für 1 Kind Familienbeihilfe bezogen hast.

Der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag kann im Vorhinein bei deinem Arbeitgeber mittels Formular E30 oder im Nachhinein beim Finanzamt mittels Formular L1 (Arbeitnehmerveranlagung) oder Formular E1 (Einkommensteuererklärung) geltend gemacht werden.

ACHTUNG

Auch wenn der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag bereits während des Jahres durch deinen Arbeitgeber berücksichtigt worden ist, vergiss nicht, bei der Arbeitnehmerveranlagung die Angaben hinsichtlich des Alleinverdiener-/erzieherabsetztrages in der Erklärung (Formular L1) auszufüllen. Andernfalls kommt es zu einer ungewollten Nachversteuerung.

Kinderabsetzbetrag

Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag haben alle Familienbeihilfenbezieher. Er beträgt € 58,40 pro Monat und Kind und wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt.

Mehrkindzuschlag

Der Mehrkindzuschlag beträgt € 20,00 (ab 2011) pro Monat für das dritte und jedes weitere Kind. Ein Anspruch besteht, wenn Familienbeihilfe für mindestens 3 Kinder bezogen wird und das Familieneinkommen € 55.000 nicht übersteigt.

Der Mehrkindzuschlag ist für jedes Kalenderjahr gesondert beim Finanzamt mit der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L1) oder Einkommensteuererklärung (Formular E1) zu beantragen. Hast du keine oder sehr niedrige steuerpflichtige Einkünfte bezogen, kannst du die Auszahlung (Negativsteuer) mit dem Formular E4 geltend machen.

Negativsteuer – was ist das?

Wenn du ein sehr niedriges Einkommen hast, kann es vorkommen, dass sich die Absetzbeträge kaum bzw. gar nicht steuermindernd auswirken. Ist das der Fall, werden bestimmte Absetzbeträge bar ausbezahlt und als Negativsteuer bezeichnet.

Bar ausbezahlt werden – wenn ein Anspruch auf den Arbeitnehmerabsetzbetrag besteht – 10% (2015: 20%; ab 2016: 50%) der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, höchstens jedoch € 110 (2015: € 220; ab 2016: € 400), sowie der Alleinerzieher- oder der Alleinverdienerabsetzbetrag in jenen Fällen, in denen sie sich auf Grund eines geringen Einkommens nicht oder nicht voll steuermindernd auswirken können. Personen, die mindestens in einem Kalendermonat Anspruch auf das Pendlerpauschale (siehe dazu Pkt. 3.2.1.) haben, steht eine Negativsteuer von € 290 in Form des Pendlerzuschlags zu. Insgesamt kann daher eine Negativsteuer bis zu € 400 gutgeschrieben werden (2015: Pendlerzuschlag fällt, Gesamtgutschrift für geringverdienende PendlerInnen € 450; ab 2016 € 500). Die Ermittlung der Negativsteuer erfolgt bei der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L1) oder Einkommensteuererklärung (Formular E1). Hast du keine steuerpflichtigen Einkünfte im Kalenderjahr bezogen, verwende bitte zur Erstattung des Alleinerzieher- bzw. Alleinverdienerabsetztrages ebenfalls das Formular L1 (ab 2009).

Ein Beispiel:

Eine Angestellte ist teilzeitbeschäftigt und verdient monatlich brutto € 440. Die Sozialversicherungsbeiträge betragen (angenommen) € 930 jährlich. Steuer fällt bei diesem Bezug keine an. Es werden 20% von € 930, das sind € 186 bei der Arbeitnehmerveranlagung nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt ausbezahlt. Wäre die Angestellte gleichzeitig Alleinerzieherin, würde sich der Auszahlungsbetrag auf insgesamt € 680 (€ 494 + € 186) erhöhen.

3.2.7. Freibetragsbescheid

Ein Freibetragsbescheid enthält bestimmte Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen, die dein Arbeitgeber bereits bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigen kann. Dadurch zahlst du weniger Lohnsteuer. Normalerweise ergeht der Freibetragsbescheid gemeinsam mit dem Einkommensteuerbescheid aufgrund der letzten durchgeführten Arbeitnehmerveranlagung. Gleichzeitig erhältst du eine Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber.

Der Freibetragsbescheid gilt für das dem Veranlagungszeitraum zweitfolgende Jahr. Dem Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2014 werden etwa der Freibetragsbescheid und die Mitteilung an den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 2016 angeschlossen. Dieser Freibetragsbescheid

berücksichtigt die Freibeträge auf Basis des Jahres 2014 vorläufig bereits für 2016. Sind die tatsächlichen Aufwendungen im Jahr 2016 höher als jene im Freibetragsbescheid, wird dies bei der Arbeitnehmerveranlagung ausgeglichen und es ist eine zusätzliche Gutschrift zu erwarten. Andernfalls, bei geringeren Aufwendungen im Jahr 2016, wird es zu Nachzahlungen kommen. Wenn du daher nicht sicher bist, ob du im zweitfolgenden Jahr ähnlich hohe Aufwendungen haben wirst wie im Basisjahr, kannst du zur Vermeidung von Nachzahlungen auf einen Freibetragsbescheid bzw. auf dessen Vorlage beim Arbeitgeber verzichten.

Sonderausgaben

3.3.1. Sonderausgaben

Zu den Sonderausgaben zählen diejenigen Ausgaben eines Steuerpflichtigen, die nicht beruflich sondern privat veranlasst sind und steuerlich trotzdem geltend gemacht werden können. Sonderausgaben sind teilweise in unbeschränkter Höhe, teilweise in begrenztem Umfang absetzbar. Auch die Höhe des Einkommens ist entscheidend.

3.3.2. Was zählt zu den Sonderausgaben?

- Bestimmte Renten (z.B. Leibrenten)
- Freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten, unbeschränkt absetzbar
- Versicherungsprämien für freiwillige Personenversicherungen (z.B. Kranken-, Unfall-, oder Pensionsversicherung), bis zum Höchstbetrag
- Pensionskassenbeiträge, bis zum Höchstbetrag
- Kosten für Wohnraumbeschaffung und Wohnraumsanierung, bis zum Höchstbetrag
- Kirchenbeiträge ab 1.1.2012 bis € 400/Jahr (1.1.2009 - 31.12.2011 bis € 200/Jahr)
- Steuerberatungskosten, unbeschränkt

- absetzbar
- Spenden an humanitäre Einrichtungen (ab 1.1.2009 mildtätige Organisationen, Entwicklungshilfe- oder Katastrophenhilfeorganisationen, ab 1.1.2012 auch Umwelt-, Natur- und Artenschutz, Tierheime und Feuerwehren) bis zu 10% der Einkünfte des Vorjahres (bis 2012) bzw. des laufenden Jahres (ab 2013). Eine genaue Liste der begünstigten Spendenempfänger findest du unter www.bmf.gv.at.

3.3.3. Topfsonderausgaben – was ist das Sonderausgabenviertel?

Versicherungsprämien, Pensionskassenbeiträge, Aufwendungen für Wohnraumbeschaffung sowie Wohnraumsanierung werden auch als Topfsonderausgaben bezeichnet, da sie insgesamt nur bis zu einem persönlichen Höchstbetrag von insgesamt € 2.920 abgezogen werden können. Von den Sonderausgaben – unter Berücksichtigung des Höchstbetrages – wirken sich dann durch eine nochmalige Einschränkung nur zu einem 1/4 steuermindernd aus, (sogenanntes Sonderausgabenviertel). Bei Jahreseinkünften zwischen € 36.400 und € 60.000 werden Topfsonderausgaben eingeschliffen. Ab € 60.000 steht nur noch das Sonderausgabenpauschale in Höhe von € 60 zu.)

Abschaffung der Topf-Sonderausgaben durch das Steuerreformgesetz 2015/16:

Für bestehende Verträge (z.B. Versicherungsverträge), die vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen werden, gilt die bestehende Regelung ab 2016 noch 5 Jahre bis zur Veranlagung für das Kalenderjahr 2020. Für Neuverträge gibt es bereits ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2016 keine Absetzmöglichkeit mehr!

IM ÜBERBLICK

- Topfsonderausgaben nur im Rahmen des Sonderausgabenviertels absetzbar
- Einschleifregelung zwischen € 36.400 und € 60.000
- Keine Topf-Sonderausgaben mehr ab einem Jahreseinkommen von € 60.000
- Ab 2020 gänzlicher Entfall der Topfsonderausgaben

3.3.4. Sonderausgabenpauschale

Wenn du gar keine Sonderausgaben geltend machst, weil bei dir keine angefallen sind, kommst du trotzdem in den Genuss eines Sonderausgabenpauschales, das in der Personalverrechnung des Arbeitgebers bereits mit € 60 steuermindernd berücksichtigt wird. Auch das Sonderausgabenpauschale läuft mit dem Jahr 2020 aus.

3.3.5. Sonderausgaben im Einzelnen

Versicherungsprämien

Unbegrenzt als Sonderausgaben können geltend gemacht werden: Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und der Nachkauf von Schul- und Studienmonaten in der Pensionsversicherung können unbegrenzt als Sonderausgaben abgezogen werden. Es gibt keine Beschränkung auf das Viertel! Der Nachkauf von Schul- und Studienzeiten ist aber ein teures Vergnügen, das sich nur wenige leisten können und auch wirklich leisten wollen.

Nur begrenzt als Sonderausgaben im Rahmen des Viertels können folgende Prämien (ab 2016 nur mehr aus Verträgen, die vor dem 1.1.2016 abgeschlossen wurden) abgesetzt werden:

- Prämien für die Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung, sofern keine Geltendmachung einer prämiengünstigten Pensionsvorsorge vorliegt
- Prämien für Rentenversicherungen mit einer auf Lebensdauer zahlbaren Rente
- Ablebensversicherungen
- Kapitalversicherungen auf Er- und Ableben, wenn der Versicherungsvertrag vor dem 1.10.1996 abgeschlossen wurde
- Zusatzkrankenversicherungen
- Unfallversicherungen, einschließlich Insassenunfallversicherungen

Wohnraumschaffung

Aufwendungen für die Errichtung eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung sind als Topfsonderausgaben innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages absetzbar.

Voraussetzung ist, dass das Eigenheim oder die Eigentumswohnung dir unmittelbar nach der Fertigstellung mindestens zwei Jahre lang als Hauptwohnsitz dient sowie zu mindestens 2/3 für eigene Wohnzwecke verwendet wird. Darunter fallen auch Zahlungen für achtjährig gebundene Beträge an Bauträger (Baukostenzuschüsse für die Errichtung einer Mietwohnung z.B. an Genossenschaften und Gemeinden). Nicht abgesetzt werden kann der Ankauf einer bereits fertig gestellten (errichteten) Eigentumswohnung (d.h. einer Eigentumswohnung aus zweiter Hand). Ausgaben für Wohnraumschaffung können für die Veranlagungsjahre 2016 bis 2020 nur dann geltend gemacht werden, wenn mit der tatsächlichen Bauausführung (Spatenstich) vor dem 1. Jänner 2016 begonnen worden ist.

Wohnraumsanierung

Auch wenn du deine Wohnung sanierst, kannst du die dabei anfallenden Kosten als Topfsonderausgabe von der Steuer absetzen, wenn die Arbeiten durch ein dazu befugtes Unternehmen ausgeführt werden und du dieses selbst beauftragst. Dabei brauchst du nicht unbedingt EigentümerIn der Wohnung zu sein. Auch der/m MieterIn stehen die Sonderausgaben zu, unter der Voraussetzung, dass die Sanierung von ihr/ihm in

Auftrag gegeben wurde.

Folgende Kosten kannst du als Topfsonderausgaben bei der Wohnraumsanierung geltend machen:

- Austausch aller Fenster und Türen bzw. einzelner Fenster bei Verbesserung des Lärmschutzes oder zur Minderung des Energieverbrauches
- Austausch von Zwischendecken und Unterböden
- Austausch der Eingangstür bei Verbesserung des Einbruchschutzes oder zur Senkung des Energieverbrauches
- Austausch von Heizungsanlagen (verbesserte Heizleistung, bessere Bedienbarkeit)
- Austausch von Elektro-, Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen
- Einbau von Wärmepumpen, Solaranlagen und Wärmerückgewinnungsanlagen
- Photovoltaikanlagen
- Umstellung auf Fernwärmeversorgung
- Maßnahmen zur Verminderung des Energieverlustes oder -verbrauches
- Nachträglicher Anschluss an Versorgungsnetze (Wasser, Kanal, Strom und Gas)
- Zusammenlegen von Wohnungen
- Einbau von Zentralheizungen und Aufzugsanlagen
- Einbau von Badezimmern und Toiletteanlagen
- Versetzen von Türen, Fenstern und Zwischenwänden

Wenn die Errichtung oder die Sanierung von Wohnraum über ein Darlehen finanziert wird, sind die Rückzahlungen inklusive der bezahlten Zinsen als Sonderausgabe absetzbar. Ausgaben für Wohnraumsanierung können für die Veranlagungsjahre 2016 bis 2020 nur dann geltend gemacht werden, wenn mit der tatsächlichen Sanierung vor dem 1. Jänner 2016 begonnen worden ist.

Spenden

Grundsätzlich sind Spenden von Privatpersonen nicht absetzbar. Eine Ausnahme bilden dabei Spenden an Forschungs- und Lehreinrichtungen. Darunter fallen z.B. Universitäten, Kunsthochschulen oder die Österreichische Akademie der Wissenschaften. Weiters sind Spenden an Organisationen, die mildtätigen Zwecken dienen oder Entwicklungshilfe und Katastrophenhilfe erbringen, steuerlich zu berücksichtigen.

Ab dem 1.1.2012 sind auch Geldzuwendungen an Umwelt-, Natur- und Artenschutzorganisationen, an behördlich genehmigte Tierheime sowie an freiwillige Feuerwehren und die Landesfeuerwehrverbände abzugsfähig. Sollten deine Eltern daher eine Spende tätigen, dann kann diese von ihnen als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Dasselbe gilt natürlich auch für dich. Die begünstigten SpendenempfängerInnen sind in einer Liste auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen eingetragen. Scheint die Organisation, an die gespendet wurde in dieser Liste auf, kann die Spende

als Sonderausgabe berücksichtigt werden:

<http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/>

Kirchenbeiträge

Kirchenbeiträge sind ab 1.1.2009 bis € 200/Jahr absetzbar. Sie sind weiters auch nur dann absetzbar, wenn sie an gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften geleistet werden.

Ab 2017 werden Spenden, Kirchenbeiträge sowie Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten unter bestimmten Voraussetzungen automatisch bei der Veranlagung berücksichtigt!

Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge

Die staatliche Prämie beträgt im Jahr 2015 4,25%, ds. rd. € 109 der prämierten Jahreshöchstzahlung von € 2.561,22. Die aus dem Kapital erzielten Kapitalerträge (Zinsen) bleiben steuerfrei. Nach Ablauf einer 10-jährigen Bindungsfrist kann der angesammelte Betrag

- ausbezahlt werden; in einem solchen Fall müssen jedoch die Hälfte der Prämie rückerstattet und die Kapitalerträge mit einem Steuersatz von 25% nachversteuert werden
- als Einmalbetrag für eine lebenslange Rente verwendet werden; diese Rente ist zur Gänze einkommensteuerfrei
- an eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung oder Pensionskasse übertragen werden.

Außergewöhnliche Belastungen

Zu den außergewöhnlichen Belastungen zählen all jene Aufwendungen, die nicht zu den Werbungskosten oder den Sonderausgaben zählen und außergewöhnlich sind, zwangsläufig erwachsen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit stark beeinträchtigen. Die außergewöhnlichen Belastungen können aber ebenfalls nicht unbegrenzt steuerlich geltend gemacht werden, in sehr vielen Fällen ist nämlich ein Selbstbehalt vorgesehen. Je höher dein Einkommen ist, umso höher ist dieser Selbstbehalt. Du brauchst dich aber nicht selbst darum zu kümmern, wie hoch dein Selbstbehalt ist. Das macht das Finanzamt schon automatisch. Das alles fällt unter die außergewöhnlichen Belastungen:

- Arzt- und Krankenhaus honorare
- Kosten für Medikamente
- Aufwendungen für Heilbehelfe
- Kosten für Zahnersatz
- Entbindungskosten
- Fahrtkosten zum Arzt oder ins Spital
- Diätkosten
- Spezielle Aufwandsersätze für Behinderte

Aufwendungen fürs Studium als außergewöhnliche Belastung bei den Eltern

- Alters- oder Pflegeheimkosten
- Begräbniskosten bis zu einem Betrag von € 4.000, sofern diese nicht vom Nachlass gedeckt sind
- Kindergarten, Hort oder Tagesheimstätten, HausgehilfInnen nur bei berufstätigen AlleinerzieherInnen

Soweit dies praktisch möglich ist, empfiehlt sich im Regelfall, außergewöhnliche Belastungen möglichst in einem Jahr zu konzentrieren, um den Selbstbehalt zu überschreiten und damit Steuern zu sparen!

Wenn im Einzugsgebiet deines Wohnortes (Entfernung > 80 km) keine entsprechende universitäre Ausbildungsmöglichkeit vorhanden ist und du daher auswärts studieren musst, dann können deine Eltern die Aufwendungen für deine Universitätsausbildung außerhalb des Wohnortes als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Diese außergewöhnliche Belastung der Berufsausbildung wird dann durch Abzug eines Pauschalbetrages von € 110 pro Monat berücksichtigt. Der Pauschalbetrag ist unabhängig vom tatsächlich entstandenen Mehraufwand. Der Pauschalbetrag steht auch während der Studienferien zu, bei Beginn oder Ende des Studiums während des Kalenderjahres, aber nur für die tatsächlichen Monate der Ausbildung.

ACHTUNG

Der Pauschalbetrag kann ohne Berücksichtigung eines Selbstbehaltes bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der Eltern abgezogen werden.

Kinderfreibetrag

Im Rahmen der Veranlagung kann ein Kinderfreibetrag geltend gemacht werden. Der Kinderfreibetrag in Höhe von € 220 (ab 2016 € 440) kann beantragt werden, wenn die Familienbeihilfe für das Kind mehr als sechs Monate zusteht. Wird der Kinderfreibetrag jedoch von beiden Elternteilen beansprucht, so darf jeweils nur € 132 (ab 2016 € 300) pro Person geltend gemacht werden. Sollte ein Elternteil mit dem Kind nicht in einem Haushalt leben, aber steht diesem Elternteil der Unterhaltsabsetzbetrag für mehr als sechs Monate zu, kann ebenfalls der Kinderfreibetrag in Höhe von € 132 (ab 2016 € 300) beantragt werden. Der Kinderfreibetrag kann mit dem Formular L1k, welches unter <https://www.bmf.gv.at/service/formulare/> abrufbar ist, geltend gemacht werden, wobei die Versicherungsnummer jedes Kindes anzuführen ist.



Österreich

Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung • Consulting



Jungunternehmen und Steuern



JungunternehmerInnen und Einkommensteuer

4.1.1. Frequently asked Questions

- *Welche Verpflichtungen bestehen für dich als GründerIn eines neuen Unternehmens gegenüber der Finanzbehörde?*
 Du hast eine Meldung innerhalb eines Monats ab Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit zu erstatten und um Vergabe einer Steuernummer anzusuchen.
- *Welches Finanzamt ist für dich als NeugründerIn zuständig?*
 Im Normalfall ist jenes Finanzamt zuständig, in dessen Amtsbereich sich die Leitung des Unternehmens befindet, also das so genannte Betriebsfinanzamt.
- *Gibt es für dich als NeugründerIn steuerliche Begünstigungen/Befreiungen von Gebühren?*
 Ja, das Neugründungsförderungsgesetz (NEUFÖG) sieht für Betriebsgründungen steuerliche Begünstigungen und insbesondere Befreiungen von Gebühren vor.
- *Gibt es Formulare speziell für Neugründungen?*
 Für deine Unternehmensgründung ist vor allem das Formular zum Neugründungsförderungsgesetz von Bedeutung. Dieses ist unter www.bmf.gv.at abrufbar und bei der gesetzlichen Interessenvertretung erhältlich (siehe dazu Punkt 4.1.9).
- *Gibt es außerdem Förderungen im Zuge des „Selbstständig-Werdens“?*
 Für JungunternehmerInnen gibt es eine Vielzahl von Förderungen, die auf der Homepage www.wko.at abrufbar sind.
- *Benötigst du als UnternehmerIn eine Buchhaltung?*
 Für Zwecke der Gewinnermittlung sind im Regelfall die getätigten Geschäftsfälle in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder doppelten Buchführung zu erfassen.
- *Kannst du ein vereinfachtes System der Gewinnermittlung verwenden?*
 Ja, unter bestimmten Voraussetzungen

können diverse Pauschalierungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden.

■ *Welche Abgaben musst du als UnternehmerIn im Wesentlichen bezahlen?*

Primär sind Einkommen- und Umsatzsteuerzahlungen an das Finanzamt zu erstatten. Bei Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH) fällt die Körperschaftsteuer an. Solltest du in deinem Betrieb ArbeitnehmerInnen beschäftigen, musst du auch lohnabhängige Abgaben zahlen.

■ *In welcher Form sind Einkommen- und Körperschaftsteuer zu entrichten?*

Für diese Abgaben sind zunächst vierteljährliche Vorauszahlungen zu leisten. Nach Abgabe der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung ermittelt das Finanzamt die endgültige Steuerbelastung, wobei die Vorauszahlungen angerechnet werden.

■ *Ist eine Ausgabe immer steuerlich abzugsfähig?*

Nein! Um eine steuerliche Betriebsausgabe handelt es sich nur dann, wenn die Ausgaben im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen und aus Sicht des/der Unternehmers/In dem Betrieb dienen und nicht unter ein steuerliches Abzugsverbot fallen.

■ *Kannst du gegen einen Bescheid deines Finanzamtes Einspruch erheben?*

Ja! Du hast die Möglichkeit, gegen den Bescheid Beschwerde zu erheben. Wesent-

lich ist die Einhaltung der Beschwerdefrist. Diese beträgt einen Monat ab Zustellung des Bescheides!

4.1.2. Unternehmensgründung

Anmeldung beim Finanzamt Jede/r UnternehmerIn hat seine Betriebserröffnung innerhalb eines Monats seinem zuständigen Finanzamt zu melden. Um herauszufinden, welches Finanzamt für dich zuständig ist, raten wir dir, direkt beim Finanzamt anzurufen. Die Meldung kann formlos in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen. Das Finanzamt wird dir sodann das Formular Verf24 „Fragebogen für natürliche Personen“ (bzw. Verf16 für Personengesellschaften oder Verf15 für Kapitalgesellschaften) zusenden. Hier sind allgemeine Fragen zum Unternehmen und zur Vertretung des Unternehmens zu beantworten. Außerdem richtet sich das Interesse der Finanzverwaltung auf die voraussichtlichen Umsätze und Gewinne.

LBG-TIPP

Da niemand die Höhe des Jahresumsatzes und Gewinns im Eröffnungs- bzw. Folgejahr kennt, können diese Zahlen nur geschätzt werden. Wir empfehlen dir daher, die zukünftigen Gewinne und Umsätze nicht zu optimistisch zu beurteilen, da die Finanz ansonsten

zu hohe Vorauszahlungen vorschreiben würde.

Vergabe der Steuernummer

Nachdem du beim Finanzamt registriert wurdest, nehmen die Dinge ihren Lauf. Die Finanzbehörde erteilt dir eine 7-stellige Steuernummer, es wird ein neuer Steuerakt angelegt, der einem bestimmten Team zugeteilt wird (z.B. StNr. 123/4567, Team 10). Die Steuer- und Teamnummer dienen der Identifikation und sollten daher auf allen Schriftstücken, die du dem Finanzamt übermittelst, angeführt werden.

Das Abgabekonto

Ab dem Zeitpunkt deiner Registrierung wird für dich ein Abgabekonto beim Finanzamt geführt, auf dem sämtliche Zahlungen (z.B. Umsatzsteuer, Einkommensteuer, lohnabhängige Abgaben, etc.) verbucht werden. Gemeldete oder vorgeschriebene Abgaben werden als Belastung, die entsprechenden Einzahlungen als Gutschrift – analog zu einem Bankkonto – gebucht.

4.1.3. Aufzeichnungspflichten, die es zu beachten gilt

Zu den Pflichten des/r Unternehmers/in gehört auch das Führen von Büchern und Aufzeichnungen. Der/die UnternehmerIn ist selbst für die Ermittlung jener Daten verant-

wortlich, von denen die Finanzbehörde in weiterer Folge die Steuern bemisst. Daher muss sie/er sich für ein bestimmtes System des Rechnungswesens entscheiden.

Da es in erster Linie auf den erzielten Gewinn ankommt, wird in der Praxis der Begriff der Gewinnermittlungsarten verwendet. Folgende drei Möglichkeiten bestehen, dem Finanzamt die Berechnungsgrundlagen für die Steuerbemessung zu liefern:

- die doppelte Buchführung bzw. Bilanzierung (Betriebsvermögensvergleich nach § 4/1 und § 5 EStG)
- die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (nach § 4/3 EStG)
- die Pauschalierung (nach § 17 EStG)

Für FreiberuflerInnen (ÄrztInnen, RechtsanwältInnen, ZivilingenieurInnen, etc.) besteht keine Pflicht zur doppelten Buchführung, sondern es genügt eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, egal wie hoch der Umsatz ist.

Wir raten dir dringend, für diese Fragen einen SteuerberaterIn beizuziehen, damit du die für dich günstigste Variante wählst und ein entsprechendes Rechnungswesen führst.

4.1.4. Einkunftsarten

Die Einkommensteuer wird vom gesamten Jahreseinkommen berechnet. Es setzt sich aus einzelnen Einkünften zusammen. Im Einkommensteuergesetz sind all jene Einkunftsarten aufgezählt, die der Einkommensteuer unterliegen. Steuerpflichtig sind jedoch nur all jene Einkünfte, die das Gesetz auflistet. Nicht steuerpflichtig sind

z.B. Lotteriegewinne. Das Einkommensteuergesetz unterscheidet zwischen sieben Einkunftsarten (siehe Tabelle nächste Seite)

Ein/e UnternehmerIn kann auch Verluste erleiden. Im Regelfall können diese mit anderen positiven Einkünften desselben Jahres verrechnet werden. Man spricht daher von einem Verlustausgleich. Das Einkommensteuergesetz sieht jedoch in einigen Fällen Verlustausgleichsbeschränkungen vor.

GEWINNERMITTLUNGSARTEN

Rechtsform	Umsatz	Gewinnermittlungsart
Einzelunternehmen, OG, KG	bis € 220.000	Wahlrecht zwischen doppelter Buchführung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Pauschalierung
	> € 220.000 < € 700.000	Wahlrecht zwischen doppelter Buchführung und Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
	in zwei aufeinander folgenden Jahren > € 700.000	Pflicht zur doppelten Buchführung im zweitfolgenden Jahr
	> € 1.000.000	Pflicht zur doppelten Buchführung im Folgejahr
Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, AG)	Keine Grenze	Pflicht zur doppelten Buchführung

EINKUNFTSARTEN, EINKOMMEN, STEUERBERECHNUNG

Betriebliche Einkunftsarten bzw. Gewinneinkünfte

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

(z.B. Bauer/Bäuerin, GärtnerIn, ImkerIn...)

2. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit

(z.B. UnternehmensberaterIn, RechtsanwältIn, ÄrztIn, KünstlerIn...)

3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

(z.B. Software-ProgrammiererIn, BaumeisterIn, ElektrikerIn, Handelsbetriebe...)

Außerbetriebliche Einkunftsarten bzw. Überschusseinkünfte

4. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

(ArbeitnehmerInnen, PensionistInnen)

5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

(z.B. Eigentumswohnungen, Grundstücke...)

6. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Kapitaleinkünfte sowie Substanzgewinne werden mit 25% KEST (ab 2016 teilweise mit 27,5% KEST) endbesteuert und unterliegen grundsätzlich nicht mehr der Einkommensteuer.

7. Sonstige Einkünfte**= Summe der Einkünfte**

– Sonderausgaben

(z.B. Aufwendungen für Wohnraumsanierung, steuerlicher Verlustvortrag aus Vorjahren)

– Außergewöhnliche Belastungen

(z.B. Aufwendungen für ärztliche Behandlungen)

– Freibeträge

(z.B. Kinderfreibetrag)

= Einkommen

x Steuertarif

= Tarifsteuer

– Absetzbeträge

(z.B. Allgemeiner Absetzbetrag, Alleinverdienerabsetzbetrag)

= Einkommensteuer

– Vorauszahlungen (z.B. Lohnsteuer, Einkommensteuer)

= Steuernachzahlung bzw. Steuergutschrift

4.1.5. Wann musst du eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Die prinzipielle Erhebungsform der Einkommensteuer ist die Veranlagung des Jahreseinkommens aufgrund einer Steuererklärung. Du musst auf jeden Fall eine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn dein Einkommen, in dem keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte (aus einem ordentlichen Dienstverhältnis) enthalten sind, ab der Veranlagung 2009 mehr als € 11.000 beträgt. Sind in deinem Einkommen neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften auch andere Einkünfte in Höhe von mindestens € 730/Jahr enthalten, so ist eine Einkommensteuererklärung ab der Veranlagung 2009 ab einem Gesamteinkommen in Höhe von € 12.000 beim Finanzamt einzureichen.

Beispiel mit LBG-TIPP

Ein Student der Molekularbiologie ist seit Jahren in einem Forschungsunternehmen mit 30 Stunden/Woche beschäftigt und verdient ein Gehalt von € 1.400/Monat. Zusätzlich schreibt er noch Fachartikel für ein Wissenschaftsmagazin und erhält hierfür € 1.500/Jahr.

€ 1.500 sind steuerpflichtig; eine Einkommensteuererklärung ist daher abzugeben.

LBG-TIPP

Telefonspesen für Recherche, anteilige PC-Kosten, Fachliteratur, etc. geltend machen. Wenn dadurch € 730/Jahr unterschritten werden, entfallen die Steuererklärungspflicht und auch die Angabe in der Steuererklärung.

Der gesetzliche Termin für die Abgabe der Einkommensteuererklärung ist der 30. April des Folgejahres. Wird die Erklärung elektronisch abgegeben, so verlängert sich die Frist bis zum 30. Juni des Folgejahres. Das bedeutet, die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2014 muss bis zum 30.04.2015 bzw. 30.06.2015 beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden. Falls du diese allgemeinen Fristen nicht einhalten kannst, musst du rechtzeitig beim Finanzamt um Fristverlängerung ansuchen. Das alles gilt nicht, wenn du durch eine/n SteuerberaterIn vertreten bist. Für diese gelten eigene, längere Fristen und Fälligkeiten.

4.1.6. Wie muss die Einkommensteuererklärung eingereicht werden?

Die Einkommensteuererklärung muss grundsätzlich elektronisch über FINANZOnline via Internet an das Finanzamt übermittelt werden. Nähere Informationen dazu kannst du unter www.bmf.gv.at abrufen.

Zur Vermeidung von unzumutbaren Härten gilt diese Verpflichtung zur elektronischen Einreichung der Steuererklärung aber nur dann, wenn dein Jahresumsatz € 30.000 übersteigt oder du dich von einem/r SteuerberaterIn vertreten lässt. Das wird in den meisten Fällen nicht der Fall sein und du kannst deine Steuererklärung wie bisher in Papierform einreichen.

LBG-TIPP

Sichere dir auf jeden Fall den Beweis für die Einreichung oder Postaufgabe, indem du entweder die Steuererklärung beim Finanzamt gegen Bestätigung auf der Durchschrift abgibst oder eingeschrieben an das Finanzamt einschickst! Wenn du die Steuererklärung verspätet abgibst, kann das Finanzamt – abgesehen von finanzstrafrechtlichen Folgen – einen Verspätungszuschlag von bis zu 10% der Steuer festsetzen.

LBG-TIPP

Das Formular E1 für die Einkommensteuererklärung des jeweiligen Jahres sowie die dazugehörige Ausfüllhilfe E2 kannst du von der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen: www.bmf.gv.at/service/formulare downloaden. Darüber hinaus stehen dir dort auch sämtliche anderen Steuerformulare zur Verfügung.

4.1.7. Betriebsausgaben

Betriebsausgaben eines/er Unternehmers/in sind sämtliche Aufwendungen und Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind. Betriebskosten einer/s Selbstständigen sind in etwa vergleichbar mit den Werbungskosten einer/s Angestellten. Für einen ersten Überblick verweisen wir auf die Checkliste der Werbungskosten (siehe Pkt. 3.2.1.).

Weitere Betriebsausgaben sind in den Einkommensteuerrichtlinien 2000 erläutert und können über die Homepage des Bundesministeriums für Finanzen abgerufen werden: <https://findok.bmf.gv.at/findok/> > Richtlinien (PDF) > Einkommensteuerrichtlinien 2000.

4.1.8. Betriebsausgabenpauschalierung

Die Betriebsausgabenpauschalierung ist anwendbar, wenn du Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb oder selbstständige Einkünfte erzielt, den Gewinn durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelst und dein Umsatz im vergangenen Wirtschaftsjahr € 220.000 nicht überschritten hat.

Bei der Ermittlung des Gewinnes kannst du dann anstelle der tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben vereinfachend pauschal 12%, maximal jedoch € 26.400 bzw.

6%, maximal jedoch € 13.200 der Umsätze als Betriebsausgaben ansetzen. Zusätzlich können noch Ausgaben für Wareneinkäufe, für Löhne und Gehälter sowie die eigenen Sozialversicherungsbeiträge abgesetzt werden.

Ob die Anwendung einer Pauschalierungsmöglichkeit im Vergleich zur herkömmlichen Gewinnermittlung von Vorteil ist, kann nur im jeweiligen Einzelfall zuverlässig beurteilt werden. Hol dir dazu für deine persönliche Situation Rat von einem/r SteuerberaterIn ein.

4.1.9. Förderung von JungunternehmerInnen

Gemäß Neugründungsförderungsgesetz (NeuföG) wird die Neugründung von Unternehmen durch die Befreiung von verschiedenen Abgaben, Beiträgen und Gebühren gefördert. Seit 2002 gibt es zwei Varianten der förderungswürdigen Neugründung:

1. „echte“ Neugründung

Der/die BetriebsinhaberIn als NeugründerIn schafft eine neue betriebliche Struktur. Dabei kommt es auf die, für die Art des Betriebes typische Struktur an: z.B. der Gastwirt mietet ein leeres Objekt an und stattet es mit Bar, Möbel, notwendigen technischen Geräten aus – schafft eine bis dahin noch nicht vorhandene Struktur.

Die Abgrenzung zu lediglich Umbau-/Renovierungsarbeiten und tatsächlicher neuer Struktur ist oft sehr schwierig und es empfiehlt sich, dazu eine/n SteuerberaterIn beizuziehen.

2. Übernahme einer bereits bestehenden Struktur:

Der/die BetriebsinhaberIn als NeugründerIn erwirbt (käuflich, durch Schenkung oder auch Erbfall) einen bereits bestehenden Betrieb und führt ihn mindestens 5 Jahre nach Erwerb in gleicher Form weiter, z.B. der Gastwirt kauft von einem anderen Gastwirt das Lokal und führt es weiter.

Wer ist NeugründerIn?

In beiden Fällen ist nur NeugründerIn, wer sich bisher noch nicht in vergleichbarer Weise selbstständig betrieblich betätigt hat. Dabei sind Tätigkeiten, die vor mehr als 15 Jahren selbstständig ausgeübt wurden, nicht von Bedeutung.

Vorsicht: als freie/r DienstnehmerIn bist du steuerlich Selbstständige/r – Tätigkeiten, die du im Zuge eines freien Dienstverhältnisses ausgeübt hast, werden zur Beurteilung, ob du schon in vergleichbarer Art tätig warst, herangezogen!

Vergleichbarkeit richtet sich nach so genannten ÖNACE Gruppen – das sind statistische Gruppen, in welchen die Tätigkeiten nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt eingegliedert werden.

Auch hier ist Vorsicht geboten – die Grup-

peneinteilung ist nicht immer nachvollziehbar – oft fallen Tätigkeiten in eine Gruppe, von denen man annehmen würde, sie seien nicht vergleichbar!

Was ist befreit?

Grundsätzlich sparst du dir Abgaben und Gebühren, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Neugründung stehen, z.B. Gebühren im Zuge der Gewerbescheinanmeldung.

Unter im Gesetz genau definierten Voraussetzungen ersparst du dir noch Grunderwerbsteuer, Gebühren für die Eintragung ins Grundbuch, Gerichtsgebühren für die Eintragung im Firmenbuch, Gesellschaftsteuer für den „Ersterwerb“ von Gesellschaftsanteilen.

Diese Gebühren stehen nur unter bestimmten Voraussetzungen und für die beiden Varianten teilweise in verschiedener Ausgestaltung zu.

Genau handelt es sich dabei um: Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung, Wohnbauförderungsbeitrag (Anteil DG), Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB) und Zuschlag zum DB (DZ).

Wie kommst du zur Förderung?

Du als JungunternehmerIn musst von einer gesetzlichen Berufsvertretung (meist die Wirtschaftskammer) beraten worden sein. Die Berufsvertretung bestätigt dir die Beratung auf dem Formular NeuFoe1/NeuFoe3. Fehlt eine gesetzliche Berufsvertretung, ist die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft für dich betreffend der Beratung zuständig. Die Erklärung NeuFoe1/NeuFoe3 muss bei den in Betracht kommenden Behörden (Finanzamt, Gericht, Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Gebietskrankenkasse, etc.) vorgelegt werden.

056

057

ACHTUNG

Lohnnebenkostenförderung nur für „echte“ NeugründerInnen!

Wenn du „echte/r“ NeugründerIn bist, also eine neue betriebliche Struktur schaffst und DienstnehmerInnen beschäftigst, sparst du dir im Monat der Neugründung und den 11 darauf folgenden Monaten gewisse Lohnnebenkosten.

JungunternehmerInnen und Umsatzsteuer

4.2.1. Frequently asked Questions

- *Musst du als UnternehmerIn immer Umsatzsteuer bezahlen?*
Nein! UnternehmerInnen, die im Jahr nicht mehr als € 30.000 Umsatz erzielen (KleinunternehmerInnen), sind von der Umsatzsteuer befreit.
- *Was bedeutet der Begriff Vorsteuer?*
Damit ist die Umsatzsteuer gemeint, die dir ein/e UnternehmerIn (LieferantIn) in Rechnung stellt. Die Vorsteuer kannst du dir von deiner eigenen Umsatzsteuerschuld an das Finanzamt abziehen.
- *In welcher Form ist die Umsatzsteuer zu entrichten?*
Die Zahllast, das ist der Unterschiedsbetrag zwischen der geschuldeten Umsatzsteuer und der abziehbaren Vorsteuer, muss monatlich – in besonderen Fällen vierteljährlich – an das Finanzamt abgeführt werden. Eine Umsatzsteuer-gutschrift, die sich aus einem Vorsteuer-überschuss ergibt, ist mit dem Formular U30 beim Betriebsfinanzamt zu melden.
- *Wer benötigt eine Umsatzsteueridentifikationsnummer?*
Alle UnternehmerInnen, ausgenommen in der Regel jene UnternehmerInnen, die „unecht“ von der Umsatzsteuer befreit sind (das sind z.B. KleinunternehmerInnen, ÄrztInnen oder VersicherungsvertreterInnen).
- *Gibt es ein vereinfachtes System für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuern?*
Ja, unter bestimmten Voraussetzungen können diverse Pauschalierungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden.

4.2.2. Was ist die Umsatzsteuer?

Die Umsatzsteuer, auch Mehrwertsteuer genannt, wird in der Regel für sämtliche Lieferungen und Leistungen, die ein/e UnternehmerIn erbringt, eingehoben. In den meisten Fällen beträgt die Umsatzsteuer 20% vom Nettoentgelt. Daneben gibt es auch noch einen reduzierten Steuersatz von 10%. (ab 2016 in bestimmten Fällen auch von 13%).

4.2.3. Kleinunternehmerregelung

Betragen deine jährlichen Umsätze im Veranlagungsjahr nicht mehr als € 30.000 (exkl. Umsatzsteuer) brauchst du keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen und stellst deine Rechnungen auch ohne Umsatzsteuer aus. Du bist für die Finanzbehörde ein/e KleinunternehmerIn, das heißt unecht steuerbefreit und darfst daher auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Überschreitest du die Umsatzgrenze innerhalb von 5 Kalenderjahren ein Mal um nicht mehr als 15%, bleibst du dennoch von der Umsatzsteuer befreit.

KleinunternehmerInnen haben die Möglichkeit, auf die unechte Umsatzsteuerbefreiung zu verzichten, indem sie beim Finanzamt einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Dies führt dazu, dass sie allen anderen steuerpflichtigen Unternehmen

gleichgestellt werden. Mit anderen Worten: die Rechnungslegung erfolgt mit Umsatzsteuer. Im Gegenzug kann die Vorsteuer für alle betrieblichen Aufwendungen vom Finanzamt zurückgeholt werden. Der Antrag auf Regelbesteuerung bindet KleinunternehmerInnen jedoch für mindestens 5 Jahre.

Wann ist ein Antrag auf Regelbesteuerung sinnvoll?

Ein Antrag wird dann sinnvoll sein, wenn Umsätze überwiegend an vorsteuerabzugsberechtigte UnternehmerInnen geleistet werden oder hohe Vorsteuerbeträge aus Investitionen oder Betriebsaufwendungen angefallen sind und diese bei der Regelbesteuerung vom Finanzamt zurückgefordert werden können.

Werden hingegen überwiegend Leistungen an NichtunternehmerInnen, andere KleinunternehmerInnen oder Banken und Versicherungen durchgeführt, dann ist die Kleinunternehmerregelung in den meisten Fällen besser, da die Umsatzsteuer bei diesen meist einen Kostenfaktor darstellt, da sie sich die Umsatzsteuer häufig ja nicht vom Finanzamt zurückholen können. Hol dazu am besten bei einem/r SteuerberaterIn Rat ein.

4.2.4. Wie muss eine Rechnung aussehen?

Damit du als UnternehmerIn Anspruch auf Vorsteuerabzug hast, musst du darauf achten, dass an dich gestellte Rechnungen alle gesetzlich vorgeschriebenen Merkmale enthalten! Das gilt natürlich auch für die von deinem Unternehmen ausgestellten Rechnungen. auf Vorsteuerabzug hast, musst du darauf achten, dass an dich gestellte Rechnungen alle gesetzlich vorgeschriebenen Merkmale enthalten! Das gilt natürlich auch für die von deinem Unternehmen ausgestellten Rechnungen.

Rechnungen über € 400 (d.h. Bruttobetrag inkl USt; bis 28. Februar 2014 € 150) müssen folgende Merkmale enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Liefernden oder leistenden Unternehmers,
- den Namen und die Anschrift des/r Abnehmers/in der Lieferung oder des/r Empfängers/in der sonstigen Leistung,
- Menge und Bezeichnung der Lieferung bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistungen,
- Tag der Lieferung oder Leistungen bzw. Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung, erstreckt
- das Entgelt und
- den auf das Entgelt entfallenden Mehrwertsteuerbetrag (nicht notwendig als umsatzsteuerbefreiter

Kleinunternehmer)

- den Steuersatz bzw. einen Hinweis auf allfällige Steuerbefreiungen (nicht notwendig als KleinunternehmerIn),
- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Nummer und
- die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) des/r leistenden Unternehmers/in (nicht notwendig als KleinunternehmerIn)
- bei Rechnungen mit einem Gesamtbetrag über € 10.000 zusätzlich die UID-Nummer des Lieferungs- oder Leistungsempfängers/in

Exkurs: Pflichtangaben auf Geschäftspapieren, Auftreten im Internet – Wie haben meine Geschäftspapiere auszusehen?

Neben den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften zu den Rechnungsbestandteilen existieren auch noch unternehmensrechtliche Bestimmungen über Angaben, die du in deinen Geschäftspapieren machen musst. Das Unternehmensgesetzbuch (UGB) regelt für alle im Firmenbuch eingetragenen UnternehmerInnen, welche Informationen auf den Geschäftspapieren, Bestellscheinen und auf der elektronischen Kommunikation (E-Mail, Newsletter, Website) anzuführen sind. Diese Informationspflicht trifft alle im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen, so z.B. auch die freiwillig eingetragenen FreiberuflerInnen und Land- und ForstwirterInnen.

Es müssen angeführt werden...

1. bei allen im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen
 - Firma
 - Rechtsform
 - Sitz der Gesellschaft bzw. des/r Unternehmers/in
 - Firmenbuchnummer
 - Firmenbuchgericht
 - gegebenenfalls Hinweis auf Liquidation
2. zusätzlich bei Kapitalgesellschaften:
 - sofern Angaben über das Kapital gemacht werden, auch Angabe der Höhe einer u.U. ausstehenden Einlage
3. zusätzlich bei OG oder KG, bei der kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (z.B. GmbH & Co KG)
 - die unter Pkt. 1. genannten Angaben auch hinsichtlich des unbeschränkt haftenden Gesellschafters
4. zusätzlich bei Genossenschaften
 - Art der Haftung
5. zusätzlich bei eingetragenen Einzelunternehmern
 - Angabe des bürgerlichen Namens, wenn dieser nicht mit der Firma ident ist

Diese Informationspflichten gelten bereits seit 1. Jänner 2007 für Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH) und seit 1. Jänner 2010 für alle Unternehmen.

Die in der nachstehenden Checkliste beispielgebend angeführten Dokumente und Systeme sollten daher überprüft werden, ob sie mit den neuen Bestimmungen des UGB übereinstimmen und gegebenenfalls angepasst werden:

- Firmenbriefpapier
- Faxvorlagen
- Geschäftspapiervorlagen in ERP-Systemen (z.B. Anbote, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Rechnungen, Preislisten, Mahnformulare)
- Email-Signaturen (wie z.B. im MS-Outlook verwendet)
- Kundenzeitungen, Newsletter
- Impressum auf Firmenwebsites (für Websites gelten außerdem über das UGB hinausgehende Informationspflichten gem. E-Commerce-Gesetz und Mediengesetz)

4.2.5. Umsatzsteuererklärung

Jede/r UnternehmerIn hat für das abgelaufene Kalenderjahr eine Umsatzsteuererklärung abzugeben. KleinunternehmerInnen sind jedoch dann von der Abgabe einer Umsatzsteuererklärung befreit, wenn ihr Umsatz (ohne Hilfsgeschäfte) nicht über € 30.000 (exkl. USt) liegt und sie für den Veranlagungszeitraum keine Steuer zu entrichten haben (vgl. Pkt. 4.2.).

Bei Vorhandensein eines Internetanschlusses ist die Umsatzsteuererklärung nur noch

in elektronischer Form via FINANZOnline/
Internet an das Finanzamt zu übermitteln.
Andernfalls kannst du weiterhin die amtli-
chen Vordrucke in Papierform verwenden.

Mustervorlage Honorarnote

Fred Mustermann
Mustermannstraße 1
8010 Graz
UID-Nr.: ATU 12345679

UID-Nummer

An
Peter Profit
Gastwirt
Restaurantstraße 15
2020 Hollabrunn

Ausstellungsdatum

Graz, am 08.01.2011

Honorarnote

Rechnung Nr. 20/11

*Fortlaufende
Nummer*

Leistung: Planung und Erstellung einer Homepage

*Steuersatz bzw.
einen Hinweis
auf allfällige
Steuerbefreiungen*

Netto:	€ 5.000,-
+20% USt	€ 1.000,-
Gesamtbetrag:	€ 6.000,-

Quelle: LBG Österreich Jänner 2011

www.lbg.at

4.2.6. Umsatzsteuer- voranmeldung

Wann und wie muss die Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden?

Grundsätzlich muss der/die UnternehmerIn ihre/seine Umsatzsteuer monatlich selbst berechnen. Davon kann sie/er die Vorsteuer – das ist jene Umsatzsteuer, die sie/er den Lieferanten gezahlt hat – abziehen. Diese Gegenüberstellung der Umsatzsteuer und der Vorsteuerbeträge wird in einer im Regelfall monatlich zu erstellenden Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) durchgeführt. Überwiegt die Umsatzsteuer, ergibt sich eine Zahllast bzw. Vorauszahlung. Bei einem Vorsteuerüberhang resultiert eine Gutschrift bzw. ein Überschuss. Beträgt der Vorjahresumsatz nicht mehr als € 30.000, so muss eine UVA (Formular U30) nur abgegeben werden, wenn sich eine Gutschrift ergibt. Bei einer Zahllast ist hingegen nur der Betrag auf das Finanzamtskonto einzubezahlen.

Umsatzsteuer (Entgelt x Steuersatz)
– abziehbarer Vorsteuer
= Zahllast/Gutschrift

Die so genannte Umsatzsteuerzahllast ist an das Finanzamt am 15. des zweitfolgenden Monats abzuliefern. Die Jänner-Umsatzsteuer ist somit am 15. März fällig. Ein sich ergebender Vorsteuerüberhang ist zu melden und wird dem Abgabekonto gutgeschrieben.

UnternehmerInnen, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr € 100.000 nicht überstiegen haben, brauchen die Umsatzsteuer nur einmal pro Kalendervierteljahr an das Finanzamt abzuführen. Die Termine sind somit der 15.5., 15.8., 15.11, sowie der 15.2.

Die FINANZ geht Online – auch bei der Umsatzsteuervoranmeldung

Bei Vorhandensein eines Internetanschlusses sind Umsatzsteuervoranmeldungen nur mehr in elektronischer Form an das Finanzamt zu übermitteln.

Jene UnternehmerInnen, die noch keinen Zugang zu FinanzOnline haben, können sich entweder persönlich bei einem Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis anmelden oder aber über ihre/n SteuerberaterIn anmelden lassen. Für die persönliche Anmeldung benötigst du ein ausgefülltes und unterschriebenes Anmeldeformular, welches du auf der Homepage des Finanzministeriums unter <http://www.bmf.gv.at/service/formulare/> findest sowie einen amtlichen Lichtbildausweis. Für die Anmeldung von Personen- bzw. Kapitalgesellschaften sind weiters Firmenbuchauszug, Gesellschaftsvertrag sowie ein Nachweis über den gesetzlichen Vertreter mitzubringen. (Nähere Informationen dazu auch unter www.bmf.gv.at)

4.2.7. Umsatzsteuer- identifikations- nummer (UID)

Grundsätzlich benötigen alle UnternehmerInnen, sofern sie nicht „unecht“ von der Umsatzsteuer befreit sind (das sind z.B. KleinunternehmerInnen, ÄrztInnen oder VersicherungsvertreterInnen), eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID). Diese ist beim zuständigen Finanzamt mit dem Formular U15 zu beantragen.

Kaufst du als österreichische/r UnternehmerIn im EU-Gemeinschaftsgebiet Gegenstände für dein Unternehmen, dann wirst du im Regelfall deine UID bekannt geben. Das bewirkt, dass dein/e GeschäftspartnerIn die Gegenstände ohne Umsatzsteuer verkaufen kann. Als österreichische/r UnternehmerIn tätigst du damit einen innergemeinschaftlichen Erwerb, der in Österreich zur Erwerbsbesteuerung führt. Die erworbenen Gegenstände werden mit 10% (ab 2016 auch 13%) oder 20% Umsatzsteuer belastet. Bist du kein/e KleinunternehmerIn, dann kannst du dir diese Steuer wieder als Vorsteuer vom Finanzamt zurückholen. Diese Vorschrift führt also dazu, dass die Umsätze in Österreich und nicht im EU-Ausland versteuert werden. Genau umgekehrt verhält es sich, wenn du Lieferungen – sogenannte innergemeinschaftliche Lieferungen – an eine/n UnternehmerIn im EU-Ausland tätigst.

WICHTIG

Darüber hinaus muss jede/r UnternehmerIn, der/die umsatzsteuerpflichtige Leistungen über € 150 erbringt, seine/ihre UID-Nummer auf der Rechnung anführen, andernfalls berechtigt diese Rechnung den/die LeistungsempfängerIn nicht zum Vorsteuerabzug.

Seit 1.7.2006 ist bei Rechnungen über € 10.000 auch die UID-Nummer des/r Lieferungs- oder Leistungsempfängers/in auf der Rechnung anzuführen.

Steuerkalender für die wichtigsten Steuern

STEUERKALENDER

ABGABENART	HÖHE	FÄLLIGKEIT	ABZUFÜHREN
Umsatzsteuer	10% (ab 2016 auch 13%) oder 20% des Nettobetrages	15. des zweitfolgenden Monats	Betriebsstätten-Finanzamt
Einkommensteuer (Vorauszahlung)	0% - 50% (ab 2016 - 55%) des Einkommens	15.2., 15.5., 15.8., 15.11.	Wohnsitz-Finanzamt
Körperschaftsteuer (Vorauszahlung)	Seit 1.1. 2005: 25% des Gewinns	15.2., 15.5., 15.8., 15.11.	Betriebsstätten-Finanzamt
Lohnsteuer für Gehälter	0%-50% (ab 2016 - 55%) des Lohns/Gehalts abzgl. SV und Freibeträge	15. des Folgemonats	Betriebsstätten-Finanzamt
Kommunalsteuer für Gehälter	3% der Bruttolohnsumme	15. des Folgemonats	Gemeinde
Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfond + Zuschlag zum DB	4,5% + 0,36% bis 0,44% der Bruttolohnsumme	15. des Folgemonats	Betriebsstätten-Finanzamt

ACHTUNG: Werden Abgaben nicht fristgerecht entrichtet, fällt ein Säumniszuschlag iHv 2% der Abgabenschuld an.

Weitere Informationen



Weitere Informationen kannst du der Broschüre „Das Selbstständigen Buch“ entnehmen, welche auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen www.bmf.gv.at erhältlich ist.

Natürlich berät dich auch dein/e SteuerberaterIn persönlich: LBG Österreich www.lbg.at. Hier findest du österreichweit die Adressen aller SteuerberaterInnen von LBG, weitere wertvolle Tipps und kannst den kostenlosen LBG Newsletter abonnieren.

Ein/e UnternehmerIn hat eine Vielzahl von verschiedenen Steuern an Finanzamt und Gemeinde abzuführen. Der Steuerkalender soll dir einen Überblick über die Abgaben und deren Fälligkeitstermine geben. Dabei ist leicht festzustellen, dass der 15. des Monats der wichtigste Steuertermin ist.



066

067



Österreich

Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung • Consulting



Studierende und gewerbliche Tätigkeit

Allgemeines zum Gewerbeschein

Solltest du dich während oder nach dem Studium zu einer selbstständigen Tätigkeit und nicht zur Beschäftigung als DienstnehmerIn entschließen, ist die Chance groß, dass du unter die Gewerbeordnung fällst. Das bedeutet für dich, du musst einen Gewerbeschein lösen, dieser löst die Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer aus und hat neben den Kammerumlagen auch sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen (siehe Punkt 6.5.)

Tätigkeiten, die der Gewerbeordnung (GewO) unterliegen, werden in 2 Gruppen unterteilt:

5.1.1. Freie Gewerbe

Für diese Tätigkeit brauchst du zwar einen Gewerbeschein, du kannst ihn jedoch lösen ohne einen Befähigungsnachweis vorlegen zu müssen. Häufiges Beispiel: EDV-Dienstleistung, Großteil des Handelsgewerbes.

Hinweis

Es gibt einige Tätigkeiten, die zwar nicht der Gewerbeordnung unterliegen, kraft Gesetz jedoch trotzdem eine Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer auslösen! So z.B.: WertpapierdienstleisterInnen nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz, Betrieb eines Privattheaters, Kabarett.

LBG-TIPP

Solltest du die Neugründungsförderung (NeuföG – siehe Punkt 4.1.9.) in Anspruch nehmen wollen, musst du bei freien Gewerbescheinen nachweisen, dass du über grundlegende unternehmerische Kenntnisse verfügst. Im Zuge der Beratung bei der Wirtschaftskam-

mer (= deine zuständige Interessenvertretung) musst du den „Nachweis“ darüber erbringen. Dieser wird erbracht durch: Nachweis eines Schulabschlusses, der über den Grundschulabschluss hinaus geht (Maturazeugnis). Als Studierende/r bzw. AbsolventIn der Uni erfüllst du in der Regel diese Voraussetzung. Solltest du keine Matura gemacht haben und auch sonst keinen Schulabschluss, sondern mit Studienberechtigungsprüfung das Studium begonnen haben, kannst du den Nachweis auch durch eine 3-jährige berufliche Tätigkeit im entsprechenden Bereich erbringen. Liegt diese Voraussetzung auch nicht vor, überreicht dir die Wirtschaftskammer eine Broschüre, die dir die Kenntnisse vermittelt und du verpflichtest dich, diese auch durchzulesen.

5.1.2. Reglementierte Gewerbe

Anmeldegewerbe

Um den Gewerbeschein lösen zu können, musst du einen Befähigungsnachweis erbringen. Welcher Art dieser ist, ist von Gewerbe zu Gewerbe verschieden ausgestaltet (ein Schlosser muss zum Beispiel andere Fähigkeiten nachweisen wie ein

Frisör). Meisterprüfungen oder der Abschluss/Besuch bestimmter Schulen gelten meist als Befähigungsnachweis. Kannst du den Nachweis nicht erbringen, möchtest aber trotzdem ein reglementiertes Gewerbe ausüben, gibt es immer noch die Möglichkeit der Feststellung deiner individuellen Befähigung. Meisterprüfungen oder bestimmte Schulen sind meist der Befähigungsnachweis. Kannst du den Nachweis nicht erbringen, möchtest aber trotzdem ein reglementiertes Gewerbe ausüben, gibt es immer noch die Möglichkeit der Feststellung deiner individuellen Befähigung.

Zuverlässigkeitsprüfung

Bestimmte Gewerbe werden als so „heikel“ eingestuft, dass zusätzlich zur Befähigung des Ausübenden auch noch eine Bestätigung über seine Zuverlässigkeit notwendig ist. Erst mit positivem Bescheid über deine Zuverlässigkeit, darfst du ein solches Gewerbe rechtmäßig ausüben. Z.B.: BaumeisterIn, Gas- und Sanitärtechnik, Elektrotechnik, Waffenerzeugung/-handel; SprengunternehmerIn, aber auch ArbeitskräfteüberlasserIn und Großhandel mit Giften und Arzneimitteln.

In diesem Fall ist in Wien bei der MA 63 (= Gewerbebehörde) bzw. in den anderen Bundesländern bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) um diese Bestätigung anzusuchen.

Gewerbeschein und NeuföG

Da die Unterscheidung der einzelnen Gewerbe sehr schwierig ist und bei Lösung des falschen Gewerbescheins verwaltungsrechtliche, aber auch sozialrechtliche Konsequenzen möglich sind, empfiehlt es sich, mit der zuständigen (zukünftigen) Fachvertretung oder einem/r Gewerberechtsexperten/in der Wirtschaftskammer Kontakt aufzunehmen.

Beachte bei allen Varianten das NeuföG: Bei erstmaliger Selbstständigkeit immer zuerst um das NeuföG kümmern, da bei verspätetem Einreichen (z.B. wenn du den Gewerbeschein bereits gelöst hast und die Gebühren von dir entrichtet wurden) keine Rückerstattung möglich ist (Ausnahme siehe Punkt 4.1.9.).

Lösung des Gewerbescheins

Prinzipiell wird der Gewerbeschein beim zuständigen Magistratischen Bezirksamt gelöst (= das Bezirksamt des Bezirkes, in dem du die Tätigkeit ausüben möchtest) bzw. bei der Bezirksverwaltungsbehörde (i.d.R. Bezirkshauptmannschaft).

Da du aber u.U. unter das NeuföG fällst, solltest du unbedingt vor den Behördenwegen in die Wirtschaftskammer gehen (oder zumindest anrufen), um abzuklären, ob

- a) der richtige Gewerbeschein von dir gelöst wird,
- b) du unter das NeuföG fällst.

In der Wirtschaftskammer hilft dir das GS (= Gründerservice) weiter. Dort erhältst du Informationen und das NeuföG-Formular. Zusätzlich bieten sie dir die Möglichkeit, den Gewerbeschein gleich vor Ort elektronisch anzumelden – du sparst dir also alle anderen Behördenwege. Nimm also die erforderlichen Dokumente mit: Gültiger Reisepass und falls erforderlich/vorhanden den Befähigungsnachweis.

Konsequenzen der Nichtlösung des notwendigen Gewerbescheins

Du begehst damit eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bedroht ist – bei mehreren Verwaltungsübertretungen liegt schlussendlich ein Gewerbeausschließungsgrund vor, du kannst also in Zukunft nicht mehr ohne Weiteres einen Gewerbeschein lösen.

Außerdem übst du deine Tätigkeit unberechtigt aus (Pfuscher) und bist daher in dieser Branche bereits selbstständig, eine spätere Lösung des (eigentlich bereits notwendigen) Gewerbescheines fällt somit nicht mehr unter das NeuföG.

Sozialversicherungsrechtlich: Da du zwar selbstständig und auf Dauer gerichtet tätig bist, aber mangels notwendigen Gewerbescheins nicht Mitglied in der Wirtschaftskammer bist, fällst du unter die „Neuen Selbstständigen“ (siehe Kapitel 6.4.3)

LBG-TIPP

Solltest du den falschen Gewerbeschein gelöst haben (häufig wird zur Umgehung der Befähigungsnachweise ein verwandter freier Gewerbeschein gelöst, der jedoch nicht der notwendige ist), bist du zwar unfallversichert; passiert dir jedoch in Ausübung deiner Tätigkeit ein Unfall, leistet die Unfallversicherung nicht, da du nicht für die tatsächliche Tätigkeit versichert warst, sondern für die Tätigkeit die dem „falschen“ Gewerbeschein entspricht!



Österreich

Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung • Consulting



Studierendenjob und Sozialversicherung

Selbstversicherung

Als StudentIn bist du normalerweise nur unfallversichert, es sei denn, du bist bei deinen Eltern in der Krankenversicherung mitversichert. Du bleibst als StudentIn bei deinen Eltern aber längstens bis zum 27. Lebensjahr in der Krankenversicherung mitversichert, wenn du der Gebietskrankenkasse gegenüber nachweisen kannst, dass du dein Studium ernsthaft und zielstrebig betreibst. Wende dich diesbezüglich am besten an deine Fakultätsvertretung oder an das Sozialreferat. Sie können dir genau sagen, wie viele Prüfungen oder Scheine du im Semester machen musst, damit du aus der Mitversicherung in der Krankenversicherung bei deinen Eltern nicht heraus fällst. Solltest du eine Waisenpension beziehen, bist du ebenfalls automatisch krankenversichert.

Schaffst du diesen Nachweis nicht oder hast du das 27. Lebensjahr schon vollendet, fällst du aus der Mitversicherung bei deinen Eltern heraus und musst dich selbst versichern.

Für diesen Zweck wurde die begünstigte Studentenselbstversicherung in der Krankenversicherung geschaffen. Bei dieser Variante der Selbstversicherung fallen 7,55% von einer fixen Beitragsgrundlage an. Das heißt deine monatlichen Kosten liegen bei € 54,11 (Wert 2015).

Die begünstigte Selbstversicherung ist aber dann nicht möglich, wenn du ein jährliches Einkommen von mehr als € 10.000 beziehst (die bisherige Unterscheidung zwischen unselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit fällt weg), keinen günstigen Studienerfolg nachweisen kannst, bei Anspruch auf Studienbeihilfe die Anspruchsdauer ohne wichtigen Grund (als solcher gilt z.B. Präsenzdienst, Zivildienst oder die Geburt eines Kindes) um mehr als 4 Semester überschritten hast oder schon ein Hochschulstudium abgeschlossen hast.

Die begünstigte Selbstversicherung betrifft aber immer nur die Krankenversicherung!

Pensionsversicherungsmonate kannst du nur erwerben, wenn du:

- nebenbei in einem Dienstverhältnis stehst (und mehr als geringfügig beschäftigt bist) oder
- geringfügig beschäftigt bist und von der Möglichkeit des Opting-in in Kranken- und Pensionsversicherung Gebrauch machst oder
- die Studienzeiten in deinem späteren Berufsleben teuer nachkaufst. Werden Beitragsmonate nachgekauft, die sich in der Folge aber weder auf den Anspruch noch auf die Leistung auswirken, werden diese Beiträge (bei Pensionsantritt) zurückerstattet.
- dich teuer selbst versicherst – bei der Pensionsversicherung gibt es keine staatliche Förderung.

Geringfügige Beschäftigung

Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze wird jedes Jahr neu festgelegt und beträgt für das Jahr 2015 € 405,98 im Monat.

Dabei werden alle geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse, die du im laufenden Jahr (bei verschiedenen Dienstgebern) hast, berücksichtigt. Hast du in einem Monat zwei oder mehrere und überschreitest du insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze, bist du kein/e geringfügig Beschäftigte/r mehr und die Sozialversicherung wird von dir mit Bescheid Nachzahlungen verlangen. (vgl. Kapitel 6.5, Bsp. 2)

Als geringfügig Beschäftigte/r bist du nur unfallversichert. Es gibt aber die Möglichkeit, freiwillig eine Kranken- und Pensionsversicherung abzuschließen. Diese günstige Möglichkeit sollte unbedingt genutzt werden, weil du so äußerst günstig um € 57,30 (2015) ein vollwertiges Pensionsversicherungsmonat erwerben kannst. Wertvolle Monate, die AkademikerInnen im Alter für den Anspruch auf Pension oft fehlen und

später um sündteures Geld nachgekauft werden müssen! Seit 1996 werden nämlich die Schul- und Studienzeiten in der Pensionsversicherung nicht mehr automatisch als Versicherungszeiten gewertet.

6.2.1. Der Dienstleistungsscheck

Seit 1.1.2006 gibt es eine neue Form der legalen Beschäftigung von arbeitsberechtigten Personen im privaten Haushalt – den Dienstleistungsscheck. Mit dem Dienstleistungsscheck bist du unfallversichert. Er kann für die Entlohnung einfacher haushaltstypischer Tätigkeiten wie z.B. Reinigung der Wohnung, Wäsche, Geschirr, Gartenarbeiten oder etwa Babysitten verwendet werden. Nicht möglich ist allerdings die Entlohnung von Tätigkeiten, die eine spezielle Ausbildung erfordern, wie Alten- oder Krankenbetreuung mittels Dienstleistungsscheck. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung nicht mehr als einen Monat dauert – in der Praxis werden hier neue Vereinbarungen von Woche zu Woche oder Monat zu Monat geschlossen werden – und dass das Entgelt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von € 405,98 (Grenze 2015) nicht übersteigt.

Der private Dienstgeber erwirbt diesen Scheck in Postämtern und Trafiken. Der Preis des Dienstleistungsschecks liegt leicht über seinem Wert (ein Scheck im Wert von

€ 10 kostet € 10,20), da ein Unfallversicherungsbeitrag und eine Verwaltungsabgabe im Preis beinhaltet sind. Du als ArbeitnehmerIn musst dann alle Dienstleistungsschecks, die du bis zum Ende des Monats, der dem Monat, in dem du ihn erhalten hast, folgt, bei deiner Gebietskrankenkasse einreichen und erhältst dann das Geld direkt von der Gebietskrankenkasse auf dein Konto oder durch Postanweisung ausbezahlt.

Verdienst du im Monat nicht mehr als € 405,98 (Geringfügigkeitsgrenze 2015), kannst du auch von der Möglichkeit des Opting-In in die Krankenversicherung Gebrauch machen.

IM ÜBERBLICK

- Mitversicherung in der Krankenversicherung der Eltern nur bis zum 27. Lebensjahr und entsprechendem Studienerfolg möglich.
- Begünstigte Selbstversicherung in der Krankenversicherung, 7,55%, solange du nicht mehr als € 10.000 im Jahr dazuverdienst, einen günstigen Studienerfolg nachweisen kannst, bei Anspruch auf Studienbeihilfe die Anspruchsdauer nicht um mehr als 4 Semester überschritten hast und kein anderes Hochschulstudium abgeschlossen hast.
- Opting-in in Kranken- und Pensionsversicherung bei geringfügiger Beschäftigung (unter € 405,98

mtl.) möglich, um € 57,30 können äußerst günstig Pensionsversicherungsmonate erworben werden.

- Keine Berücksichtigung von Schul- und Studienzeiten in der Pensionsversicherung
- Nachkauf von Schul- und Studienzeiten in der Pensionsversicherung möglich, aber teuer (bspw. 2015: ein Schul-, Studien- oder Ausbildungsmonat kostet für nach dem 31.12.1954 geborene Personen € 1.060,20).

Dienstvertrag, freier Dienstvertrag, Werkvertrag oder Tätigkeit mit Gewerbeschein

Die meisten StudentInnen müssen neben ihrem Studium arbeiten, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Dabei werden viele auf Grundlage eines Werkvertrags tätig. Sehr oft aber wird der „Werkvertrag“ nur als solcher bezeichnet und ist in Wahrheit gar keiner. Das geschieht vor allem deshalb, weil der/die WerkunternehmerIn sozialversicherungsrechtlich als Selbstständige/r anzusehen ist und sich selbst versichern muss, wenn sie/er die Versicherungsgrenzen überschreitet, während sich der Auftraggeber bzw. der Dienstgeber die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und Lohnnebenkosten erspart.

Darum soll auf den folgenden Seiten ein kurzer Überblick über verschiedene Vertragsgestaltungen geboten werden.

6.3.1. Echter Dienstvertrag

Der Dienstvertrag wird zwischen dem Dienstgeber und dem/r DienstnehmerIn abgeschlossen. Typisch für den Dienstvertrag ist, dass der/die DienstnehmerIn in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird. Eine bestimmte Form für den Dienstvertrag ist nicht notwendig, allerdings empfiehlt es sich aus Beweisgründen, ihn schriftlich abzuschließen. Auf jeden Fall muss dir der Dienstgeber einen Dienstzettel ausstellen. Der Dienstzettel ist kein Arbeitsvertrag, er muss aber z.B. Auskunft darüber geben, welches Gehalt und welche Arbeitszeit zwischen dir und deinem Arbeitgeber vereinbart wurden.

BEGRIFFSERKLÄRUNG

persönliche Abhängigkeit

Die Arbeit muss von dem/der DienstnehmerIn selbst unter Weisung des Dienstgebers erfolgen. Der Dienstgeber schreibt den Arbeitsort, die Arbeitszeit und den Ablauf der Arbeit vor.

wirtschaftliche Abhängigkeit

Die Arbeit wird von dir mit den Betriebsmitteln des Chefs ausgeführt, da du über keine eigenen verfügst.

Entgeltanspruch

Ist der Anspruch auf den Betrag, der dir gesetzlich, kollektivvertraglich oder durch Einzelvereinbarungen für die vereinbarte Tätigkeit zusteht.

Wird ein echter Dienstvertrag abgeschlossen, so genießt du vollen arbeitsrechtlichen Schutz. Du hast Anspruch auf einen Mindestlohn (sofern es einen Kollektivvertrag oder einen Mindestlohn tarif gibt), Urlaubs- und Weihnachtsgeld (soweit im Kollektivvertrag enthalten), bezahlten Urlaub und Pflegefreistellung. Hat dein Dienstverhältnis erst 2003 oder später begonnen, dann fällst du in die Abfertigung Neu Regelung. Es wird für dich ein monatlicher Beitrag in eine Mitarbeitervorsorgekasse eingezahlt. Diesen behältst du auch, wenn du selbst kündigst. Für am 1.1.2003 bereits bestehende Arbeitsverhältnisse gibt es Umstiegsvarianten.

6.3.2. Freier Dienstvertrag

Schon etwas komplizierter als der echte Dienstvertrag ist der freie Dienstvertrag.

Der „klassische“ freie Dienstvertrag unterscheidet sich vom echten Dienstvertrag dadurch, dass der/die AuftragnehmerIn nicht in den Betrieb eingegliedert und weitgehend frei von Beschränkungen des persönlichen Verhaltens ist. Sie/er muss zwar genauso wie echte DienstnehmerInnen eine im Vorhinein noch nicht konkretisierte, immer wiederkehrende Arbeitsleistung erbringen, ist dabei aber viel freier. So kann sie/er sich zum Beispiel die Zeit selbst einteilen, ist dabei an

keine Weisungen des Dienstgebers gebunden, erbringt jedoch die Arbeit vorwiegend selbst. Zwar werden von dem/der freien DienstnehmerIn keine eigenen Betriebsmittel verwendet, sie/er ist aber bei der Erbringung der Leistung im Wesentlichen selbstständig.

Freie DienstnehmerInnen sind arbeitsrechtlich nicht so geschützt wie echte DienstnehmerInnen. Sie haben zum Beispiel keinen Anspruch auf Sonderzahlungen, bezahlten Urlaub oder Fortzahlung des Gehaltes im Krankheitsfall. Allerdings werden freie DienstnehmerInnen den echten DienstnehmerInnen immer weiter angeglichen. So unterliegen sie seit 2008 auch dem System der Abfertigung neu, der Arbeitslosenversicherung, der Arbeiterkammer-Umlagepflicht und der IESG-Beitragspflicht. Weiters hat der Dienstgeber ab 2009 für freie DienstnehmerInnen auch die Kommunalsteuer (3%), den Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (4,5%) und den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (zwischen 0,36% und 0,44%) zu entrichten.

Daneben gibt es noch den „unternehmerischen freien Dienstvertrag“. Auch bei diesem liegt keine Verpflichtung zu Erfüllung eines Werkes vor, sondern zur Leistung von immer wiederkehrenden Leistungen (zum Unterschied vom Werkvertrag), der/die Auftragnehmerin ist jedoch ebenfalls frei in der Zeiteinteilung, kann sich aber vertreten lassen und benutzt eigene Betriebsmittel.

Der Unterschied zwischen diesen beiden freien Dienstverträgen ist wichtig, da sie zu unterschiedlichen Sozialversicherungspflichten führen.

6.3.3. Werkvertrag

Sehr häufig ist auch der Werkvertrag anzutreffen. Beim Werkvertrag arbeitet der/die WerkunternehmerIn selbstständig und ist nicht in den betrieblichen Ablauf des Auftraggebers eingebunden. Sie/er ist auch an keine Weisungen gebunden, arbeitet mit eigenen Betriebsmitteln und darf sich auch vertreten lassen. Im Gegensatz zu freien DienstnehmerInnen schuldet sie/er kein Wirken, sondern einen konkreten Erfolg.

Folgendes Beispiel soll die eben sehr abstrakt dargestellte Problematik verdeutlichen:

Beispiel Meinungsumfrage

1. Du arbeitest in einem Meinungsforschungsinstitut 20 Wochenstunden, dabei jeden Tag von 8-12 Uhr. Um 8 Uhr musst du in die Firma kommen und erfährst, wo du heute Befragungen durchführen sollst, die Befragung soll nicht länger als 3 Stunden dauern, dann musst du auf Weisung deines Chefs wieder ins Büro. Du bist weisungsgebunden (betreffend Arbeitsablauf, Zeit und Ort) und kannst dich

nicht vertreten lassen.

Es liegt ein echtes Dienstverhältnis vor – du bist nach § 4 Abs 2 ASVG versichert.

2. Du schuldest dem Unternehmer nicht 1x eine Meinungsforschung, sondern hast dich verpflichtet, über einen längeren Zeitraum Befragungen und eventuell auch Auswertungen durchzuführen. Du kannst jedoch frei entscheiden, wann du die Befragungen durchführst und wo, lediglich ein repräsentativer Durchschnitt muss von dir befragt werden (und natürlich die Arbeit erledigt werden). Du wirst mit allen notwendigen Betriebsmitteln ausgestattet (z.B. Laptop). Du hast dich daher zu einem wiederkehrenden Arbeiten verpflichtet, bist aber weitgehend weisungsfrei – solltest die Arbeit aber selbst ausführen.

Es liegt ein „nicht unternehmerischer freier Dienstvertrag“ vor – du bist nach § 4 Abs 4 ASVG als freier Dienstnehmer versichert.

3. Wie 2. nur hast du dir eigens für diese Tätigkeit einen Laptop gekauft. Du verwendest also deine eigenen Be-

triebsmittel, bist aber nicht weisungsgebunden und kannst dich vertreten lassen. Unterschied zum Werkvertrag ist, dass du dich bei Vertragsabschluss noch nicht konkret für eine bestimmte Befragung (fixiertes Thema) verpflichtet hast, sondern über einen bestimmten oder sogar unbestimmten Zeitraum Befragungen, die anfallen, erledigen wirst.

Du bist „unternehmerischer freier Dienstnehmer“ und nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG als Neuer Selbstständiger versichert.

4. Du hast mit dem Unternehmer einen Vertrag abgeschlossen für einen bestimmten Auftrag, verwendest deine eigenen Betriebsmittel, bist frei in deiner Einteilung, in den Betrieb des Auftraggebers überhaupt nicht involviert und kannst deine Mitarbeiter einsetzen.

Du arbeitest in einem Werkvertrag und bist nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG als Neuer Selbstständiger versichert.

5. Du arbeitest selbstständig und bietest deine Tätigkeit am Markt regelmäßig an, dazu hast du z.B. den Gewerbeschein „Markt- und Meinungsforschung“ gelöst.

Du bist durch die Lösung des Gewerbescheins Mitglied in der Wirtschaftskammer und nach § 2 Abs 1 Z 1 GSVG versichert.

Du musst bei Vertragsabschluss besonders darauf achten, ob oben angegebene Merkmale auch tatsächlich gegeben sind. Arbeitgeber neigen in der Praxis dazu, mit StudentInnen fast ausschließlich Werkverträge abzuschließen, damit sie sich u.a. die Dienstgeberabgaben in der Sozialversicherung ersparen.

Für alle Varianten gilt die Höchstbeitragsgrundlage von jährlich € 58.800 (Wert 2011).

Sozialversicherungsrechtliche Folgen der verschiedenen Vertragsverhältnisse

082

083

Für alle Varianten gilt die Höchstbeitragsgrundlage von jährlich € 65.100 (Wert 2015).

6.4.1. Dienstvertrag

Echte Dienstverhältnisse unterliegen dem ASVG und soweit Pflichtversicherung in der Krankenversicherung vorliegt, dem ALVG (Arbeitslosenversicherungsgesetz).

D.h., übersteigt dein Gehalt die Geringfügigkeitsgrenze, bist du vollversichert nach dem ASVG (= kranken-, pensions- und unfallversichert) und daher auch arbeitslosenversichert. (Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse siehe Punkt 6.2)

Dein Dienstgeber muss deine Beiträge zur Versicherung vom Gehalt abziehen und an die Sozialversicherung abliefern. Die Beiträge liegen für Angestellte bei 18,07% vom Bruttobezug.

Einkommensteuerrechtlich unterliegst du der Lohnsteuer, auch diese wird vom Dienstgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

6.4.2. „Klassischer“ freier Dienstvertrag

Sozialversicherungsrechtlich unterliegst du zwar dem ASVG, die Versicherung ist jedoch nicht ident mit der als „echter“ Dienst-

nehmer. Mit 1.1.2008 kam es allerdings zu gravierenden sozialversicherungsrechtlichen Änderungen für freie DienstnehmerInnen, weshalb die Unterschiede zwischen echten und freien DienstnehmerInnen zunehmend weniger werden.

So hast du z.B. seit 2008 auch als freie/r DienstnehmerIn Anspruch auf Krankengeld ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit (d.h. Leistung der Krankenversicherung für den Fall, dass kein Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber besteht, was bei einem/r freien DienstnehmerIn idR der Fall ist).

Außerdem unterliegen seit 1.1.2008 auch freie DienstnehmerInnen der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung.

Deine Sozialversicherungsabzüge werden auch hier vom Auftraggeber einbehalten und an die Sozialversicherung abgeliefert. Die Beiträge liegen bei 17,62% des Bruttobezuges.

Steuerrechtlich bist du Selbstständige/r; das bedeutet, dass du jährliche Einkommensteuererklärungen abgeben musst. Beachte auch die Umsatzsteuervorschriften (siehe Punkt 4.2)!

Hinweis: UnternehmerInnen, für die du im freien Dienstverhältnis arbeitest, müssen an das Finanzamt eine sog. § 109a Meldung machen. D.h. es werden deine Daten an das Finanzamt übermittelt, sofern du mehr als € 900 im Jahr und/oder für eine Leistung mehr als € 450 verdient hast.

Das Finanzamt erfährt diesfalls unab-

hängig von deiner Steuererklärung, dass du Einkünfte aus dieser Tätigkeit hast.

6.4.3. Werkvertrag/ unternehmerischer freier Dienstvertrag

Arbeiten in einem dieser Vertragsverhältnisse sind sowohl sozialversicherungsrechtlich als auch steuerrechtlich selbstständige Einkünfte. Du unterliegst in diesem Fall dem GSVG (Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft) als Neuer Selbstständiger und musst wie der freie Dienstnehmer (ASVG) die Einkommensteuer und Umsatzsteuer beachten.

Deine Sozialversicherungsbeiträge richten sich prinzipiell nach deinen Einkünften aus Gewerbebetrieb bzw. selbstständiger Arbeit. Dabei gibt es 2 relevante Einkunftsgrenzen:

Hast du außer deinen Einkünften als Neuer Selbstständiger sonst keine Einkünfte, musst du dich bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft versichern, wenn du damit im Jahr die Grenze von € 6.453,36 (2015) überschreitest.

Solltest du daneben auch noch eine andere Erwerbstätigkeit ausüben, gilt für dich hingegen die „kleine Versicherungsgrenze“ als Neuer Selbstständiger. Diese beträgt 2015 € 4.871,76 (das ist die 12-fache monatliche Geringfügigkeitsgrenze, 2015 in Höhe von €

405,98) im Jahr.

Bereits ein Tag im Jahr, an dem eine andere Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, genügt für das Wirksamwerden der kleinen Versicherungsgrenze. Dabei ist es ganz egal, ob die anderen Einkünfte zu einer Pflichtversicherung führen oder beitragsfrei sind. Auch Einkünfte wie Waisenpension, Ruhe- und Versorgungsgenüsse, Kranken- und Wohngeld, das Kinderbetreuungsgeld oder Sonderunterstützungen und Geldleistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz fallen darunter.

Da diese Einkünfte immer erst im Nachhinein feststehen, kommt es zur Bemessung anhand einer vorläufigen Beitragsgrundlage:

Dabei werden vorerst die Beiträge anhand eines Einkommensteuerbescheides (des drittvorangegangenen Kalenderjahres) oder anhand der Versicherungsgrenze ermittelt. Liegt der Einkommensteuerbescheid des entsprechenden Kalenderjahres vor, kommt es zu einer Nachbemessung. Diese kann zu einer Gutschrift oder Nachzahlung führen.

Im Detail sieht die Berechnung wie folgt aus:

1. Du machst dich zum ersten Mal selbstständig:
Es liegt kein Einkommensteuerbescheid des drittvorangegangenen Kalenderjahres vor. Deine vorläufigen Beiträge werden anhand der jeweiligen Versicherungsgrenze ermittelt.

2. Du bist zwar schon selbstständig, aber nicht mehr als 3 Jahre: wie unter 1.
3. Du bist schon mehr als 3 Jahre selbstständig:
Zur Berechnung der Beiträge wird der Einkommensteuerbescheid des drittvorangegangenen Kalenderjahres herangezogen.
4. Liegt der Einkommensteuerbescheid des entsprechenden Kalenderjahres vor, kommt es zur Nachbemessung, dies kann zu einer Gutschrift oder Nachzahlung führen.

Durch das Heranziehen des Einkommensteuerbescheides des drittvorangegangenen Kalenderjahres kann die Beitragsbelastung unter Umständen beträchtlich höher sein als dies aufgrund der im laufenden Kalenderjahr zu erwartenden Einkünfte gerechtfertigt erscheint. Liegt beispielsweise ein Einkommensteuerbescheid für 2010 vor, der sehr hohe Einkünfte ausweist, wird dieser für die laufende Bemessung der Zahlungen an die SVA herangezogen, unabhängig von den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen im Jahr 2015.

Seit 1.1.2010 kann auf Antrag der versicherten Person die vorläufige Beitragsgrundlage unter bestimmten Voraussetzungen herabgesetzt werden.

6.4.4. Gewerbetreibende

Übst du eine Tätigkeit aus, die einen Gewerbeschein erfordert, und löst du diesen, wirst du Mitglied in der Kammer der gewerblichen Wirtschaft (Wirtschaftskammer) und bist GSVG versichert. Es gelten für dich jedoch andere Versicherungsregeln als für Neue Selbstständige.

Beitragsgrundlage

Deine Sozialversicherungsbeiträge richten sich prinzipiell nach deinen Einkünften. Entscheidend sind deine Einkünfte aus Gewerbebetrieb bzw. selbstständiger Arbeit laut Einkommensteuerbescheid des jeweiligen Kalenderjahres.

Mindestbeitragsgrundlage

Sollten deine Einkünfte gering sein oder du Verluste im entsprechenden Jahr gemacht haben, zahlst du trotzdem Beiträge an die Sozialversicherungsanstalt, da es eine Mindestbeitragsgrundlage gibt (siehe aber Kleinstunternehmerausnahme und Jungunternehmer!). D.h. unabhängig von der Höhe deiner Einkünfte zahlst du jedenfalls Beiträge von dieser Mindestbeitragsgrundlage.

In der Pensionsversicherung ist diese (2015) € 706,56 pro Monat, in der Krankenversicherung liegt sie (2015) bei € 724,02. Diese Beträge ändern sich jährlich, wobei ab 2016 diese Mindestbeitragsgrundlagen auf das Niveau der Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG gesenkt werden.

Da der Bescheid für das laufende Jahr frühestens im nächsten Jahr vorhanden ist, kommt es zunächst zu einer vorläufigen Bemessung.

Erstmaliger Unternehmensgründer (JungunternehmerIn)

Löst du (nach dem 31.12.1998) zum ersten Mal einen Gewerbeschein, dann liegt kein Einkommensteuerbescheid des drittvorangegangenen Kalenderjahres vor; daher werden in den ersten 2 Kalenderjahren die vorläufigen Beiträge durch eine herabgesetzte Mindestbeitragsgrundlage ermittelt. Diese beträgt 2015 monatlich für die Pensions- und Krankenversicherung € 537,78.

Die Krankenversicherung wird obendrein für die ersten beiden Kalenderjahre deiner gewerblichen Tätigkeit nicht nachbemessen. D.h. unabhängig von deinen tatsächlichen Einkünften bleibt es bei dieser Beitragsgrundlage. Du darfst jedoch in den letzten 120 Monaten auch nicht nach einer anderen Bestimmung im GSVG pflichtversichert gewesen sein.

Die Pensionsversicherung sieht eine solche Bestimmung nicht vor. Sind deine tatsächlichen Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid des betreffenden Jahres also höher, kommt es bei Vorliegen des entsprechenden Einkommensteuerbescheides zu einer Nachbemessung.

Neuerlicher Gründer

Hattest du vor dem 1.1.1999 schon einmal einen Gewerbeschein, fällst du nicht unter

die Jungunternehmerregelung.

Da du aber in den letzten Jahren nicht selbstständig tätig warst, kannst du keinen Einkommensteuerbescheid des drittvorangegangenen Kalenderjahres (dazu unter Punkt 5.5.3) vorlegen. Daher werden deine vorläufigen Beiträge anhand der Mindestbeitragsgrundlage ermittelt. Sobald der Bescheid des entsprechenden Kalenderjahres vorliegt, kommt es zur Nachbemessung.

Mehr als 3-jährige Tätigkeit

Es werden die Einkünfte aus dem drittvorangegangenen Kalenderjahr herangezogen, die in diesem Jahr vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge hinzugerechnet und mit einem Aktualitätsfaktor vervielfacht. Von dieser sind die Beiträge zu entrichten.

Für alle 3 Fälle gilt:

Liegt der Steuerbescheid des betreffenden Kalenderjahres vor, kommt es zur endgültigen Bemessung. Die Zahlungen aufgrund der vorläufigen Bemessung und die Vorschreibung auf Grund der endgültigen Bemessung werden gegenübergestellt. Der Vergleich führt zu einer Nachzahlung oder Gutschrift. (Ausnahme: Krankenversicherung bei JungunternehmerInnen in den ersten beiden Kalenderjahren)

Kleinstunternehmerausnahme

Wenn du ein Einzelunternehmen betreibst, deine Umsätze € 30.000 im Jahr und deine Einkünfte (2015) € 4.871,76 nicht übersteigen, kannst du dich über Antrag von der

Pensions- und Krankenversicherung befreien lassen. Dies jedoch nur, wenn du in den letzten 5 Jahren (60 Kalendermonaten) nicht mehr als 12 Monate nach dem GSVG pflichtversichert gewesen bist (oder das 57. Lebensjahr vollendet und in den letzten 5 Jahren die genannten Grenzen nicht überschritten oder das Regelpensionsalter erreicht hast).

Für Neue Selbstständige und Gewerbetreibende gilt ein einheitlicher Satz von (2015) € 106,80 jährlich als Unfallversicherungsbeitrag, wobei es zu einer Aliquotierung kommt, wenn nicht das gesamte Kalenderjahr diese Tätigkeit ausgeübt wird. Dabei wird pro angefangenen Monat Unfallversicherung in Höhe von € 8,90 fällig.

Der Beitragssatz für diese Versicherungsgruppen liegt im Jahr 2015 in der Pensionsversicherung bei 18,50% und in der Krankenversicherung bei 7,65%

Zudem wurden neue Selbstständige und Gewerbetreibende mit 1.1.2008 in das System der betrieblichen Vorsorge (vielen auch als „Abfertigung neu“ bekannt) einbezogen. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) hebt 1,53% der vorläufigen Krankenversicherungsbeitragsgrundlage (maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage) ein, und führt die Beiträge an eine von dir ausgewählte betriebliche Vorsorgekasse ab. Zu einer Beitragsnachbemessung kommt es im Bereich der betrieblichen Vorsorge nicht.

Eine Auszahlung aus der betrieblichen Vorsorgekasse ist dann möglich, wenn mindestens 3 Einzahlungsjahre vorliegen und die Gewerbeberechtigung seit mindestens 2 Jahren ruht/zurückgelegt wurde bzw. die betriebliche Tätigkeit seit 2 Jahren beendet wurde. Liegen die geforderten 3 Einzahlungsjahre nicht vor, kann frühestens nach 5 Jahren nach Ruhendstellung/Zurücklegung der Gewerbeberechtigung bzw. Einstellung der betrieblichen Tätigkeit eine Auszahlung aus der betrieblichen Vorsorgekasse erfolgen. Sofern der Anwartschaftsberechtigte eine Eigenpension in Anspruch nimmt oder er verstirbt, kommt es jedenfalls zu einer Auszahlung.

Die Auszahlung kann, je nach Wahl des Anwartschaftsberechtigten, als Einmalbetrag oder als laufende Rente (durch Übertragung z.B. an eine Pensionszusatzversicherung) erfolgen. Für die Auszahlung als Einmalbetrag fallen 6% Steuer an, die Auszahlung als Rente ist steuerfrei.

Du bist verpflichtet, binnen eines Monats beim zuständigen Versicherungsträger (SVA der Gewerbetreibenden) bekannt zu geben, dass du als Neuer Selbstständiger/Gewerbetreibende tätig bist. Die Formulare findest du unter www.sva.or.at.

IM ÜBERBLICK

- Genau schauen, ob es sich wirklich um einen Werkvertrag handelt. Versicherungsgrenzen/ Mindestbeitragsgrundlagen beim Werkvertrag beachten!

- Meldepflichten beachten
- Sozialabgabenbelastung bei echtem Dienstverhältnis und freiem Dienstvertrag zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer geteilt
- WerkunternehmerIn gilt als Selbstständige/r, muss sich in der Sozialversicherung selbst versichern

Fälle der Mehrfachversicherung

Wie wir im vorhergehenden Kapitel bereits festgestellt haben, musst du dich als WerkunternehmerIn selbst versichern.

Sehr oft aber kommt es in der Praxis vor, dass jemand in mehreren Zweigen sozialversichert ist (z.B. aufgrund eines echten Dienstverhältnisses = ASVG und eines Werkvertrags = GSVG), mehrere Dienstverhältnisse als echte/r oder freie/r DienstnehmerIn zu verschiedenen Arbeitgebern/Auftraggebern hat oder mehrfach geringfügig beschäftigt ist.

Hier ist es seit einigen Jahren so, dass der Grundsatz der Mehrfachversicherung zur Anwendung kommt. Das heißt, dass alle Erwerbseinkommen bei der Beitragsbemessung Berücksichtigung finden.

Du zahlst daher prinzipiell aus jeder Einkunftsart bis zur Höchstbeitragsgrundlage Beiträge.

In manchen Konstellationen kannst du jedoch einen Antrag auf Differenzvorschrei-

bung stellen. D.h. deine Einkünfte aus den verschiedenen Erwerbstätigkeiten werden zusammengerechnet und du zahlst einmal bis zur Höchstbeitragsgrundlage. So z.B. wenn eine ASVG-Pflicht auf eine GSVG-Pflicht trifft. Dem Antrag ist eine Entgeltbeizulage beizulegen.

Solltest du aber z.B. zwei Dienstverhältnisse haben, gibt es die Möglichkeit auf Differenzvorschreibung nicht. In diesem Fall zahlst du für jedes Dienstverhältnis bis zur Höchstbeitragsgrundlage, hast aber die Möglichkeit einen Teil der Beiträge, die über der Höchstbeitragsgrundlage entrichtet wurden, zurück zu bekommen. Diesfalls ist ein Antrag bei der Gebietskrankenkasse notwendig.

Liegt GSVG-Pflicht für neue Selbstständige und einmal für Gewerbebetrieb vor, wird automatisch die Höchstbeitragsgrundlage berücksichtigt. Da es hierbei um viel Geld geht

und die Materie sehr kompliziert ist, solltest du dich bei Erreichen der Höchstbeitragsgrundlage unbedingt mit dem zuständigen Sozialversicherungsträger in Verbindung setzen. Möglich ist es auch, den Antrag auf Differenzvorschreibung jedenfalls zu stellen, da er für die Zukunft Gültigkeit hat.

LBG-TIPP

Für den Fall der Rückerstattung ist zu beachten, dass diese Leistungen der Sozialversicherung steuerliche Einkünfte darstellen.

BEISPIEL 1

Ein Student ist geringfügig beschäftigt. Er möchte von der kostengünstigen Möglichkeit des Opting-in in die Krankenversicherung (KV) und in die Pensionsversicherung (PV) Gebrauch machen. Daneben bezieht er noch weitere Einkünfte aus einigen Werkverträgen.

Dieser Student wird von der SVA mit seinen Einkünften aus den Werkverträgen als Neuer Selbstständiger angesehen. Da er daneben auch noch andere Einkünfte (geringfügige Beschäftigung) bezieht, gilt für ihn die kleine Versicherungsgrenze in der Höhe von € 4.871,76 im Jahr. Sobald er diese überschreitet, muss er dies der SVA binnen eines Monats melden und wird dann in die Pflichtversicherung einbezogen. Was bedeutet dies aber nun für die geringfügige Beschäftigung, der er nebenbei nachgeht?

Ein Opting-in in die KV und PV ist für geringfügig beschäftigte Personen nur dann möglich, wenn keine Pflichtversicherung nach einem anderen Bundesgesetz mehr besteht. Sobald er also der Pflichtversicherung nach GSVG unterliegt, kann er von der begünstigten Option des Opting-in als geringfügig Beschäftigter keinen Gebrauch mehr machen.

BEISPIEL 2

Eine Studentin arbeitet in mehreren Studentenbeisln als Kellnerin. Insgesamt ist sie bei 3 Gastwirten beschäftigt und überall nur geringfügig (jeweils mit € 200) gemeldet.

Wie sieht es in diesem Fall mit der Sozialversicherungspflicht aus?

Wie bereits dargestellt wurde, unterliegen geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer nur der Unfallversicherung, die aber nicht sie, sondern der Dienstgeber bezahlt.

Wenn jemand mehrere geringfügige Dienstverhältnisse hat, sieht es hingegen anders aus. In diesem Fall wird man nämlich voll sozialversicherungspflichtig, sobald man die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet. In unserem Fall verdient die Studentin 3 Mal € 200, somit € 600 und überschreitet somit die Geringfügigkeitsgrenze.

Hier wird das Entgelt aus allen Beschäftigungsverhältnissen zusammengerechnet, sie muss den Arbeitnehmerbeitrag in der Kranken- und Pensionsversicherung bezahlen.

LBG-TIPP

Die Beiträge werden im Nachhinein von der Gebietskrankenkasse vorgeschrieben. Du zahlst also Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge für das gesamte Jahr auf einmal nach. Das führt zu einer einmaligen hohen Belastung und dazu, dass du Krankenversicherungsbeiträge bezahlst, die du eigentlich nicht nutzen konntest, da du als geringfügig Beschäftigte/r angemeldet warst. Daher empfiehlt es sich bei Vorliegen mehrerer geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse und Überschreiten der Grenze im Vorfeld bei einer Bezirksstelle der Gebietskrankenkasse vorzusprechen und diesen Umstand bekannt zu geben. Du kannst dann laufend Beiträge entrichten und bist auch in dem Jahr der Entrichtung krankenversichert.

BEISPIEL 3

Dieselbe Studentin, die in Beispiel 2 bei 3 verschiedenen Gastwirten als geringfügig beschäftigte Kellnerin tätig war, ist nun bei einem Gastwirt mit € 600 gemeldet und nur mehr bei einem geringfügig beschäftigt (€ 200). Wie verhält es sich in diesem Fall mit der Sozialversicherung?

Es gilt das zu Beispiel 2 Gesagte. Es liegen mehrere ASVG-pflichtige Beschäftigungsverhältnisse vor, die bezogenen Löhne bzw. Gehälter sind von der GKK zusammenzurechnen und davon die Beiträge vorzuschreiben.



Österreich

Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung • Consulting



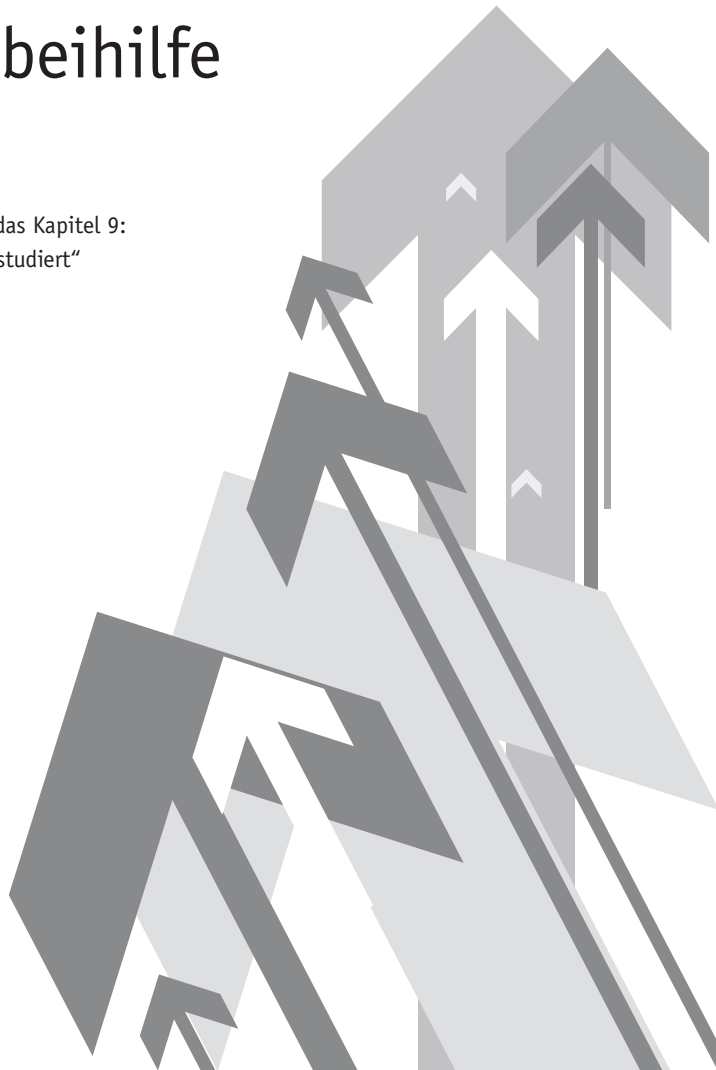
Studierendenjob und Beihilfen

Studierendenjob und Familienbeihilfe

Siehe zu diesem Thema das Kapitel 9:
Für Eltern – „Mein Kind studiert“

092

093



Studierendenjob und Studienbeihilfe

Anspruch auf Studienbeihilfe haben in der Regel österreichische StaatsbürgerInnen sowie „gleichgestellte Ausländer und Staatenlose. Staatenlose sind dann österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt, wenn sie gemeinsam mit einem Elternteil seit mindestens 5 Jahren in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich den Mittelpunkt ihres Lebensinteresses hatten. EWR-Bürgerinnen und EWR-Bürger sind gleichgestellt, wenn sie selber oder ein Elternteil „Wanderarbeitnehmerin“ oder „Wanderarbeitnehmer“ sind oder wenn vor Studienbeginn bereits eine ausreichende „Integration in das österreichische Bildungssystem“ bestanden hat. Eine detaillierte und abschließende Darstellung, wer unter welchen Voraussetzungen gleichgestellt werden kann, ist aufgrund der Komplexität des Themas und der raschen Änderungen der Rahmenbedingungen nicht möglich. Es empfiehlt sich, hierfür die zuständige Stipendienstelle zu kontaktieren.

Anspruch auf die Studienbeihilfe hast du nur dann, wenn du dein Studium vor dem 30. Lebensjahr beginnst. Diese Altersgrenze erhöht sich bei Selbsterhaltern und bei Masterstudiengängen jedoch maximal um 5 Jahre.

Weiters musst du sozial bedürftig sein (Bestimmungsfaktoren sind bspw. Einkommen, Familienstand und Familiengröße) und für das erste Studienjahr als ordentliche/r HörerIn zugelassen sein.

Die Studienbeihilfe wird 12 x im Jahr ausbezahlt und beträgt für Studierende, die vom Wohnsitz ihrer Eltern aus die Bildungseinrichtung besuchen können, weil die tägliche Fahrt vom Wohnsitz der Eltern zum Studienort und zurück zeitlich zumutbar ist max. € 475, somit € 5.700 im Jahr.

Für Studierende, die nicht am Wohnsitz der Eltern wohnen können, sondern die am Studienort wohnen müssen, weil die tägliche Fahrt vom Wohnsitz der Eltern zum Studienort und zurück zeitlich nicht zumutbar ist, sowie für Studierende deren

Eltern verstorben sind und für verheiratete Studierende oder Studierende mit Kind und für Selbsterhalter beträgt sie € 679. Für Studierende mit Kind gibt es für jedes Kind zudem einen Zuschlag in Höhe von € 112 monatlich.

Die Studienbeihilfe vermindert sich aber dann, wenn du Unterhaltsleistungen von deinen Eltern oder der/dem EhepartnerIn oder eingetragener/eingetragenen PartnerIn beziehst. Auch die Familienbeihilfe wird auf die Studienbeihilfe angerechnet.

Eine weitere Voraussetzung für den Anspruch auf Studienbeihilfe ist zudem der Nachweis eines günstigen Studienerfolges. Dieser liegt in der Regel dann vor, wenn positive Nachweise über ein festgelegtes Ausmaß (je Studienrichtung unterschiedlich) an Lehrveranstaltungen spätestens bis zum Ende der Antragsfrist des 3. Semesters vorgelegt werden und die Anspruchsdauer – das ist die gesetzliche Mindeststudiendauer zuzüglich eines Toleranzsemesters – nicht überschritten wird. Wie hoch das geforderte Stundenausmaß bei deiner konkreten Studienrichtung ist und welche Voraussetzungen sonst noch zu erfüllen sind, erfährst du unter: www.stipendium.at.

ACHTUNG

Beachten musst du auch die Zuverdienstgrenze während des Semesters. Diese beträgt ab 1.1.2015 einheitlich € 10.000 pro Kalenderjahr.

Solltest du die Zuverdienstgrenzen überschreiten, wird dir die Studienbeihilfe gekürzt und du musst den zuviel erhaltenen Betrag zurückzahlen.

IM ÜBERBLICK

- www.stipendium.at
- Studium muss vor dem 30. Lebensjahr, bei Berufstätigkeit oder bei Masterstudiengängen vor dem 35. Lebensjahr, begonnen worden sein
- Soziale Bedürftigkeit muss vorliegen
- Zuverdienstgrenzen beachten
- Stipendium vermindert sich bei Bezug von Familienbeihilfe und Unterhaltsleistungen
- Günstiger Studienerfolg muss nachgewiesen werden



Österreich

Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung • Consulting



Studium und Kinderbetreuungsgeld



Allgemeines zum Kinderbetreuungsgeld

Das mit 1. Jänner 2010 in Kraft getretene Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) bietet Eltern die Möglichkeit, aus zwei Systemen mit insgesamt fünf verschiedenen Bezugsvarianten des Kinderbetreuungsgeldes (KBG) zu wählen:

- **Variante 30 + 6:** Das monatliche Kinderbetreuungsgeld beträgt in dieser Variante rund € 436 (das sind täglich € 14,53). Das Kinderbetreuungsgeld kann bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats des Kindes bezogen werden, wenn nur ein Elternteil das Kinderbetreuungsgeld bezieht. Nehmen beide Elternteile das Kinderbetreuungsgeld in Anspruch, verlängert sich die Bezugsdauer bis maximal zum 36. Lebensmonat des Kindes. Ein Elternteil kann das Kinderbetreuungsgeld aber höchstens 30 Monate in Anspruch nehmen.
- **Variante 20 + 4:** In dieser Variante beträgt das Kinderbetreuungsgeld monatlich rund € 624 (täglich € 20,80) und kann bis zum 20. Lebensmonat des Kindes bezogen werden. Nehmen beide Elternteile das Kinderbetreuungsgeld in Anspruch wird die Bezugsdauer bis zum 24. Lebensmonat des Kindes verlängert. Maximal kann ein Elternteil das Kinderbetreuungsgeld 20 Monate lang beziehen.
- **Variante 15 + 3:** Das Kinderbetreuungsgeld kann in dieser Variante in Höhe von rund € 800 monatlich (täglich € 26,60) bis zur Vollendung des 15. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile verlängert sich die Bezugsdauer um jenen Zeitraum, den der andere Elternteil beansprucht hat, maximal aber gebührt das Kinderbetreuungsgeld bis zum 18. Lebensmonat des Kindes. Auch hier kann ein Elternteil nie mehr als 15 Monate Kinderbetreuungsgeld beziehen.

- Variante 12 + 2 (pauschal): Bei dieser Variante beträgt das Kinderbetreuungsgeld monatlich rd € 1.000 (täglich € 33) und kann bis zum 12. Lebensmonat bezogen werden. Wird das Kinderbetreuungsgeld von beiden Elternteilen in Anspruch genommen, wird die Bezugsdauer bis zum 14. Lebensmonat des Kindes verlängert. Ein Elternteil kann das Kinderbetreuungsgeld maximal 12 Monate lang beziehen.
- Variante 12 + 2 (einkommens-abhängig): Diese Variante bringt bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes 80% des letzten Nettoeinkommens, das sind maximal € 2.000. Ergibt die Berechnung weniger als € 1.000 pro Monat, kann auf die Variante 12 + 2 (pauschal) umgestiegen werden. Beteiligt sich der Partner an der Kinderbetreuung, wird das Kinderbetreuungsgeld maximal bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats ausbezahlt.

Das Kinderbetreuungsgeld steht prinzipiell auch für Adoptiv- und Pflegekinder zu. Bei Mehrlingsgeburten werden in der Variante 30 + 6 € 218, in der Variante 20 + 4 € 312, in der Variante 15 + 3 € 400 und bei der Variante 12 + 2 (pauschal) je € 500 pro Mehrling und Monat zusätzlich ausgezahlt.

Für einkommensschwächere KinderbetreuungsgeldbezieherInnen besteht die Möglichkeit, eine Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld in Höhe von rd. € 182 monatlich (für maximal ein Jahr) zu beantragen. Diese Beihilfe muss nicht zurückgezahlt werden, wobei besondere Zuverdienstgrenzen einzuhalten und spezielle Rückzahlungsbestimmungen zu beachten sind.

Zu beachten ist, dass die Wahl der Variante bei der erstmaligen Antragsstellung zu treffen ist und auch den anderen Elternteil bindet. Eine Änderung ist lediglich einmal binnen 14 Kalendertagen nach der ersten Antragstellung möglich.

Voraussetzungen

Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ist an den Anspruch auf Familienbeihilfe (oder gleichartige ausländische Leistung) bzw. an einen Anspruch nach der alten Rechtslage auf Karenzgeld/Teilzeitbeihilfe geknüpft. Des Weiteren hast du nur dann einen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, wenn du mit deinem Kind auch im gemeinsamen Haushalt lebst und im Jahr nicht mehr als 60% deiner Letzteinkünfte, berechnet anhand der Einkünfte aus dem Steuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes (mindestens aber € 16.200) bzw. bei der einkommensabhängigen Variante nicht mehr als € 6.400 (ab 1.1.2014) dazuverdienst. Unter diesen Gesamtbetrag der Einkünfte fallen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb sowie Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.

Auch Arbeitslosengeld und Notstandshilfe werden auf die Zuverdienstgrenze angerechnet. Nicht mitgerechnet werden allerdings z.B. die Familienbeihilfe, Alimente und Abfertigungen. Stipendien werden nur dann auf die

Zuverdienstgrenze von € 16.200 angerechnet, wenn sie im Anschluss an ein bereits absolviertes Hochschulstudium ausbezahlt werden. Wurde noch kein Hochschulstudium abgeschlossen, kannst du neben dem Stipendium auch das Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nehmen.

Für die Zuverdienstgrenze wird nur das Einkommen desjenigen Elternteils herangezogen, der das Kinderbetreuungsgeld bezieht, der andere Elternteil kann unbegrenzt dazuverdienen.

LBG-TIPP

Wird die Zuverdienstgrenze überschritten, ist seit dem Jahr 2008 jener Betrag zurückzuzahlen, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wurde. Auf das Kinderbetreuungsgeld kann allerdings für eine bestimmte Zeit im Vorhinein (jeweils nur für ganze Kalendermonate) verzichtet werden. Im Fall

eines Verzichtes werden die Einkünfte dieses Monats nicht in die Zuverdienstgrenze eingerechnet. Ein solcher Vorausverzicht ist allerdings nur dann wirklich zielführend, wenn der monatliche Zuverdienst starken Schwankungen unterliegt. Hier kann in einkommensstarken Monaten auf das Kinderbetreuungsgeld verzichtet werden, um eine Rückzahlung zu vermeiden.

Geltendmachung

Um Kinderbetreuungsgeld beziehen zu können, musst du beim Krankenversicherungsträger, bei dem du krankenversichert bist, einen Antrag stellen – Formulare findest du auf der Homepage www.sozialversicherung.at unter dem Punkt Leistungen.

Beziehen kannst du das Kinderbetreuungsgeld frühestens mit dem Tag der Geburt (Achtung: solange Wochengeld bezogen wird, ruht der Anspruch im Ausmaß, in dem Wochengeld zusteht!), bei Adoptiv- oder Pflegekindern frühestens ab dem Tag, ab dem das Kind in Pflege genommen wird. Stellst du den Antrag später als 6 Monate nach der Geburt, kannst du das Kinderbetreuungsgeld nicht von der Geburt an, sondern erst ab Antragstellung beziehen.

Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

Grundsätzlich sind immer 5 Untersuchungen der werdenden Mutter und 5 Untersuchungen des Kindes Voraussetzung für den Kinderbetreuungsgeldbezug. Kann der Nachweis dieser Untersuchungen nicht erbracht werden, wird das Kinderbetreuungsgeld in der Variante 30 + 6 ab dem 25. Lebensmonat des Kindes, in der Variante 20 + 4 ab dem 17. Lebensmonat des Kindes, in der Variante 15 + 3 ab dem 13. Lebensmonat und in den Varianten 12 + 2 sowie einkommensabhängig ab dem 10. Lebensmonat des Kindes halbiert.

Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Kosten für die Kinderbetreuung können von den Eltern in Höhe von maximal € 2.300 pro Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass das betreffende Kind zu Beginn des Kalenderjahres sein zehntes Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Betreuungskosten tatsächlich entstanden sind und die Betreuung in einer privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtung (z.B. Kindergarten, Hort, Internat) oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgt. Für behinderte Kinder gelten günstigere Bestimmungen.

Möchtest du dir als Babysitter etwas dazu verdienen, solltest du darauf achten, dass du als „qualifizierte Person“ giltst, da dann dein Auftraggeber deinen Lohn von der Steuer absetzen kann. Du giltst nur dann als „qualifizierte Person“, wenn du einen 8 oder 16 Stundenkurs zur Kinderbetreuung und Kindererziehung absolviert hast. Bist du zwischen 16 und 21 Jahre alt, musst du einen 16-stündigen Kurs belegen, bist du über 21 Jahre alt, genügt ein 8-stündiger Kurs.

Machst du eine Ausbildung (Lehrgänge

für Tageseltern nach den diesbezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften, Ausbildung zum/zur Kindergartenpädagogen/-in, HorterzieherIn und FrüherzieherIn) oder ein Studium (pädagogisches Hochschulstudium an einer Universität, einer pädagogischen Akademie oder einer vergleichbaren Einrichtung sowie ein pädagogisches Teilstudium z.B. Wirtschaftspädagogik), das die notwendigen Kenntnisse vermittelt, kannst du dir von der Bildungseinrichtung eine Bestätigung geben lassen, dass du die Voraussetzungen für einen 8 oder 16 Stundenkurs erfüllst.

Im Überblick

- Kindergeldanspruch von der Familienbeihilfe abhängig
- Zuverdienstgrenze von 60% der Letzteinkünfte (mind. € 16.200) bzw. € 6.400 pro Jahr für denjenigen Elternteil, der Kinderbetreuungsgeld bezieht
- Eigenes Antragsformular bei zuständigem Sozialversicherungsträger
- 8 oder 16-stündiger Kurs, damit du eine „qualifizierte Person“ bist



Österreich

Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung • Consulting



Für
Eltern –

„Mein Kind
studiert“

Steuern – außergewöhnliche Belastungen

Wenn im Einzugsgebiet Ihres Wohnortes (Entfernung > 80 km) keine entsprechende universitäre Ausbildungsmöglichkeit vorhanden ist und Ihr Kind daher auswärts studieren muss, dann können Sie die Aufwendungen für die Universitätsausbildung Ihres Kindes außerhalb des Wohnortes als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Diese außergewöhnliche Belastung der Berufsausbildung wird durch Abzug eines Pauschalbetrages von € 110 pro Monat berücksichtigt. Der Pauschalbetrag ist unabhängig vom tatsächlich entstandenen Mehraufwand. Der Pauschalbetrag steht auch während der Studienferien zu, bei Beginn oder Ende während des Kalenderjahres, aber nur für die Monate der Ausbildung

ACHTUNG

Der Pauschalbetrag kann als außergewöhnliche Belastung ohne Berücksichtigung eines Selbstbehaltes bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens abgezogen werden.

Familienbeihilfe

Wer hat Anspruch auf Familienbeihilfe?

Anspruch auf Familienbeihilfe hat grundsätzlich jene Person, zu deren Haushalt ein Kind gehört. Aufgrund gesetzlicher Vermutung ist das vorrangig die Mutter als haushaltsführender Elternteil. Dem Vater kann daher die Beihilfe nur dann gewährt werden, wenn er nachweist, dass er den Haushalt überwiegend führt oder wenn die Mutter schriftlich auf ihren Anspruch verzichtet. Leben die Eltern getrennt, so steht die Familienbeihilfe dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt bzw. bei Fehlen eines gemeinsamen Haushaltes dem, der überwiegend die Unterhaltskosten für das Kind trägt.

9.2.1. Allgemeine Voraussetzung

Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige (= nach Vollendung des 18. Lebensjahres) Kinder, wie z.B. für StudentInnen, besteht

nur dann, wenn Ihr Kind die vorgesehene Studienzzeit um nicht mehr als ein Semester pro Studienabschnitt überschreitet, wobei es wiederum Sonderregelungen z.B. bei Krankheit, Auslandsstudium oder ÖH-Funktionäristätigkeit gibt. Ab September 2014 wird die Familienbeihilfe monatlich ausbezahlt.

9.2.2. Höhe der Familienbeihilfe

Mit Stichtag 1.7.2014 erfolgt eine etappenweise Erhöhung der Familienbeihilfe um rund 4%, ab 1.1.2016 um rund 1,9 % und ab 1.1.2018 um rund 1,9%. Der monatliche Familienbeihilfe-Grundbetrag beläuft sich ab 1.7.2014 auf € 109,70. Dieser Betrag erhöht sich je nach Alter Ihres Kindes. Ab dem 20. Lebensjahr beträgt die Familienbeihilfe für ein Kind € 158,90. Darüber hinaus steht ein Schulstartgeld in Höhe von € 100 für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren zu, das zusammen mit dem Bezug für September überwiesen wird.

Des Weiteren steht ein Mehrkindzuschlag für jedes ständig im Bundesgebiet lebende dritte und weitere Kind zu, für das Familienbeihilfe zusteht. Dieser Zuschlag ist jedoch abhängig vom erzielten Einkommen.

9.2.3. Bezugsdauer der Familienbeihilfe

Der Bezug der Familienbeihilfe endet mit der Vollendung des 24. Lebensjahres. Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres wird die Bezugsdauer verlängert, wenn z.B.: der Präsenz- oder Zivildienst abgeleistet wurde, du ein Kind bekommen hast bzw. schwanger wurdest, ein Studium gewählt hast, das eine Mindeststudiendauer von zehn oder mehr Semester hat oder eine freiwillige Hilfsätigkeit bei einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt mit Einsatzstelle im Inland absolviert wurde.

9.2.4. Verdienstfreigrenze nach dem FLAG (Familienlastenausgleichsgesetz)

Die Familienbeihilfe steht Ihnen nur dann zu, wenn das steuerpflichtige Jahreseinkommen Ihres Kindes die Grenze von € 10.000 (ab 2011) nicht übersteigt. Übersteigt das Einkommen diesen Betrag, so ist auch in diesem Fall nur jener Teil an Familienbeihil-

fe an das Finanzamt zurückzuerstatten, der den Betrag von € 10.000 übersteigt. Schädlich sind nur die Einkünfte, die in den Lebensjahren nach dem Jahr bezogen werden, in dem Ihr Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat und die zugleich mit der Familienbeihilfe bezogen werden. Insgesamt darf das Jahreseinkommen Ihres Kindes aber die Grenze von € 10.000 nicht überschreiten, damit Sie die Familienbeihilfe nicht verlieren. Dieser Grenzwert bezieht sich auf das zu versteuernde laufende Einkommen (ohne 13./14. Gehalt) nach Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen.

Im Folgenden einige Beispiele, welche die Auswirkungen der Verdienstfreigrenze näher bringen sollen:

BEISPIEL 1

Kind A hat am 7. Februar 2011 seinen 18. Geburtstag. Am 29. Mai 2011 beendet es seine schulische Ausbildung, am 1. Oktober 2011 schreibt es sich an der Universität Wien für ein Chemiestudium ein.

Während der Sommerferien 2011 arbeitet Kind A als Kellner in einem Ausflugsrestaurant und verdient in 3 Monaten € 3.270. Daneben bezieht es noch eine Halbwaisenspendung von € 290 monatlich.

In diesem Fall würde es bei der Familienbeihilfe kein Problem geben, da mit der weiteren Berufsausbildung zum frühest-

möglichen Zeitpunkt nach Abschluss der Schulausbildung begonnen wurde. Weder die Halbwaisenpension noch die Einkünfte aus seiner Tätigkeit als Kellner sind in diesem Fall beihilfenschädlich.

VARIANTE

Kind A aus Beispiel 1 ist bereits 19 Jahre alt. Während der Studienmonate des Jahres 2011 hat es bei einer Pharmafirma als Chemielaborant gearbeitet und in 8 Monaten jeweils € 309,38 verdient. In den Sommerferien 2011 arbeitet es als Lagerarbeiter bei einem Chemieunternehmen und verdient in 3 Monaten € 7.540 netto. Sein steuerpflichtiges Jahreseinkommen im Kalenderjahr 2011 beträgt somit mehr als € 9.000. Die gesamte Familienbeihilfe samt dem Kinderabsetzbetrag muss in diesem Fall zurückgezahlt werden.

BEISPIEL 2

Kind B, 20 Jahre alt, beendet seinen Präsenzdienst am 31. Mai 2011, meldet sich am 1. Juni 2011 beim AMS als arbeitssuchend und beginnt am 1. Oktober 2011 an der Universität Graz ein Medizinstudium.

Mit der Bestätigung des AMS kann für das Kind B, das ja noch keine 21 Jahre alt ist, wiederum der Anspruch auf Familienbeihilfe von Juni bis Ende September geltend gemacht werden. Ab Oktober ist es Student und es kommt zu einem Wiederaufleben des Familienbeihilfenanspruchs bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

VARIANTE

Kind B hat seinen 24. Geburtstag am 14. Mai 2011 gefeiert und beendet sein Medizinstudium am 1. Juli 2011. Am 1.

September 2011 tritt es seinen Turnusdienst in einem Krankenhaus an.

In diesem Fall besteht der Anspruch auf Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, also bis zum 14. Mai 2011. Die Einkünfte, die Kind B in diesem Fall ab September als Turnusarzt bezieht, sind für die Familienbeihilfe unschädlich, da sie in Monaten erzielt werden, in denen wegen Überschreiten der Altersgrenze sowieso kein Anspruch auf Familienbeihilfe mehr besteht.

IM ÜBERBLICK

- € 10.000 Zuverdienstgrenze (seit 2011) bei Familienbeihilfe pro Jahr, egal ob die Tätigkeit in den Ferien oder während des Semesters ausgeübt wird.
- Wird diese Zuverdienstgrenze pro Jahr überschritten, fällt die Familienbeihilfe weg/ist zurückzuzahlen.
- Einkünfte die in dem Jahr erzielt werden, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, sind unschädlich.
- Waisenpensionen und Waisenrenten sind ebenfalls unschädlich.
- Keine Familienbeihilfe für Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes.
- Familienbeihilfe steht grundsätzlich bis zum 24. bzw. 25. Lebensjahr zu.



Österreich

Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung • Consulting



Begriffs- erklärungen

Begriffserklärungen

Absetzbetrag

Absetzbeträge werden von der laut Einkommensteuertarif ermittelten Steuerpflicht in Abzug gebracht und vermindern dadurch die Steuerbelastung. Als Absetzbeträge zu nennen wären an dieser Stelle vor allem der allgemeine Absetzbetrag, der Alleinerzieher- bzw. Alleinverdienerabsetzbetrag, der Verkehrsabsetzbetrag und der Pensionistenabsetzbetrag.

Betriebsausgabe

Von Betriebsausgaben spricht man bei den selbstständig Erwerbstätigen. Man versteht darunter diejenigen Ausgaben, die betrieblich veranlasst und für die Erzielung der Einkünfte notwendig sind. Streng unterscheiden muss man die Betriebsausgaben von den nichtabzugsfähigen Aufwendungen, die privat veranlasst sind. Darunter fallen beispielsweise Kosten für die private Lebensführung. Solche Kosten können keinesfalls von der Steuer abgesetzt werden.

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit

Die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit zählen neben den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und denen aus Gewerbebetrieb zu den betrieblichen Einkunftsarten. Der Gesetzgeber unterscheidet folgende Gruppen von Einkünften aus selbstständiger Arbeit. Es sind dies vor allem:

- Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit (z.B. Einkünfte aus wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeiten sowie z.B. von ZiviltechnikerInnen, ÄrztInnen, DentistInnen, AnwaltInnen, NotarInnen, WirtschaftstreuhänderInnen, JournalistInnen, DolmetscherInnen, Bildberichterstatte(r)Innen und UnternehmensberaterInnen)
- Einkünfte aus sonstiger selbstständiger Arbeit (z.B. Aufsichtsratsmitglied)

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Auch die Einkünfte aus Gewerbebetrieb zählen zu den betrieblichen Einkunftsarten. Eine selbstständige, nachhaltige Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb im Sinn der Abgabenvorschriften, wenn die Betätigung weder als Ausübung der Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufes noch als eine andere selbstständige Arbeit im Sinn des Einkommensteuerrechtes anzusehen ist.

Einschleifregelung

Von einer Einschleifregelung spricht man im Steuerrecht immer dann, wenn einem Steuerpflichtigen steuerliche Begünstigungen aufgrund der Höhe seines Einkommens nicht mehr oder nicht mehr in der vollen Höhe gewährt werden. Einschleifregelungen gibt es z.B. bei Sonderausgaben oder Steuerabsetzbeträgen.

Geringfügige Wirtschaftsgüter

Geringfügige Wirtschaftsgüter sind solche, deren Anschaffungskosten nicht mehr als € 400 betragen. Bis zu diesem Betrag braucht man Wirtschaftsgüter nicht über ihre Nutzungsdauer abschreiben, sondern sie können gleich im Jahr der Anschaffung als Aufwand verbucht werden.

Höchstbeitragsgrundlage

Im Rahmen der Sozialversicherung ist die

Beitragsbelastung nach oben hin begrenzt. Die Grenze ist die Höchstbeitragsgrundlage – nur bis zu diesem Betrag werden Sozialversicherungsbeiträge berechnet.

Lohnsteuerbemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer ist der Gesamtbetrag der Einkünfte nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen. Der Arbeitgeber muss die Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen. Der Lohnsteuertarif ist aus dem auf das Kalenderjahr abgestellten Einkommensteuertarif abgeleitet.

Leibrenten

Leibrenten sind Glücksverträge. Von einer Leibrente spricht man dann, wenn jemandem gegen ein Entgelt eine lebenslange Rente versprochen wird. Sehr oft wird dem Verpflichteten als Gegenleistung dafür auch ein Haus, ein Grundstück oder ein Betrieb versprochen. Ein Glücksvertrag deshalb, weil der Leibrentenberechtigte entweder nach einem Monat sterben oder auch 100 Jahre alt werden kann.

Mindestbeitragsgrundlage

Diese stellt eine Untergrenze für die Beitragsbemessung dar. Sie ist bei der gewerblichen Sozialversicherung anzutreffen. D.h., selbst wenn die Einkünfte unter diesem Betrag liegen, werden Sozialversicherungsbeiträge jedenfalls von diesem Betrag berechnet.

Negativsteuer

Bei einem sehr niedrigen Einkommen kann es vorkommen, dass sich die Steuerabsetzbeträge kaum bzw. gar nicht mehr steuermindernd auswirken, da man gar keine Steuer zahlt. Ist das der Fall, werden der Arbeitnehmerabsetzbetrag sowie der Allein-erzieher- oder Alleinverdienerabsetzbetrag und unter Umständen Teile des Pendlerpauschales bar ausbezahlt und als Negativsteuer bezeichnet.

Neue Selbstständige

Als Neue Selbstständige in der Sozialversicherung bezeichnet man jemanden, der/die betriebliche Einkünfte bezieht und noch keiner anderen Pflichtversicherung unterliegt.

Opting-in

Der Begriff des Opting-in entstammt dem Sozialversicherungsrecht. Man versteht darunter die Möglichkeit für geringfügig Beschäftigte, die ja nur unfallversichert sind, durch Zahlung eines sehr günstigen Beitrags auch eine Kranken- und Pensionsversicherung zu erlangen. Somit können relativ günstige Beitragsmonate in der Pensionsversicherung erworben werden.

Regelbesteuerung

Der Begriff der Regelbesteuerung entstammt dem Umsatzsteuerrecht. UnternehmerInnen bis zu einem Jahresumsatz von € 30.000

netto brauchen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und an das Finanzamt abführen, können im Gegenzug dazu aber auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Der/die so genannte KleinunternehmerIn hat allerdings die Möglichkeit, auf diese Steuerbefreiung zu verzichten.

Sachbezug

ArbeitnehmerInnen werden normalerweise mit Bargeld entlohnt. Daneben kann die Entlohnung aber auch teilweise in Sachleistungen (Sachbezügen) erfolgen. Sachbezüge unterliegen daher auch der Lohnsteuer. Als Beispiele können Dienstwagen oder Dienstwohnung genannt werden.

Umsatzsteueridentifikationsnummer

Eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) benötigen alle UnternehmerInnen, ausgenommen sie sind „unecht“ von der Umsatzsteuer befreit (wie z.B. KleinunternehmerInnen, ÄrztInnen oder VersicherungsvertreterInnen). Sinn und Zweck der UID ist es, ihren/ihre InhaberIn als TeilnehmerIn am Leistungsverkehr der europäischen Union zu identifizieren. Darüber hinaus muss seit dem 1.1.2003 jede/r UnternehmerIn, der/die umsatzsteuerpflichtige Leistungen über € 400 erbringt, seine/ihre UID-Nummer auf der Rechnung anführen, andernfalls berechtigt diese Rechnung den/die LeistungsempfängerIn nicht zum Vorsteuerabzug. Weiters ist seit dem 1.7.2006 bei Rechnungen über € 10.000 auch die UID-Nummer des/r Lieferungs- oder

Leistungsempfängers/in auf der Rechnung anzuführen.

Veranlagung

Die prinzipielle Erhebungsform der Einkommensteuer ist die Veranlagung des Jahreseinkommens aufgrund der Abgabe einer Steuererklärung beim Finanzamt. Veranlagung heißt, die Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln und die Steuer festzusetzen.

Vorsteuer

Unser Umsatzsteuersystem ist so aufgebaut, dass sich jede/r UnternehmerIn die ihm/ihr von einem/einer anderen UnternehmerIn in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt zurückholen kann. Für den/die UnternehmerIn ist die Umsatzsteuer somit nur ein Durchlaufposten. Keinen Vorsteuerabzug hingegen kann der/die KonsumentIn und LetztverbraucherIn geltend machen; er/sie muss die ihm/ihr in Rechnung gestellte Umsatzsteuer letztendlich tragen.

Werbungskosten

Werbungskosten sind Aufwendungen oder Ausgaben, die beruflich veranlasst sind, d.h. die Aufwendungen oder Ausgaben müssen:

- objektiv im Zusammenhang mit der nichtselbstständigen Tätigkeit stehen und
- subjektiv zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen geleistet werden und

- darf nicht unter ein steuerliches Abzugsverbot fallen.

Werkvertrag

Bei einem Werkvertrag arbeitet der/die WerkunternehmerIn selbstständig und ist genauso wenig wie der/die freie DienstnehmerIn in den betrieblichen Ablauf des Arbeitgebers eingebunden. Er/sie ist auch an keine Weisungen gebunden, arbeitet mit eigenen Betriebsmitteln und darf sich bei der Arbeit auch vertreten lassen. Im Gegensatz zum/zur freien DienstnehmerIn schuldet er/sie kein Wirken, sondern ein Werk und somit einen konkreten Erfolg. Der/die WerkunternehmerIn ist selbst für seine/ihre Einkommensteuer, Umsatzsteuer und die Sozialversicherung verantwortlich.

Zielschuldverhältnis, Dauerschuldverhältnis

Jedes Vertragsverhältnis ist ein Schuldverhältnis. Man unterteilt Schuldverhältnisse in Ziel- und Dauerschuldverhältnisse. Zielschuldverhältnisse haben ein natürliches Ende in sich, Dauerschuldverhältnisse müssen hingegen beendet werden. Ein typisches Beispiel für ein Zielschuldverhältnis wäre ein Kaufvertrag. Dieser ist mit Bezahlung und Übergabe des gekauften Gegenstandes erfüllt. Anders beim Miet- oder Pachtvertrag. Dieser ist ein Dauerschuldverhältnis und hat kein natürliches Ende in sich. Er wird erst durch Einwirken der Parteien beendet, sei es durch Kündigung oder einvernehmliche Auflösung.

Zuverdienstgrenze

Die Zuverdienstgrenze ist ebenfalls ein Begriff aus dem Sozialrecht. Man versteht darunter jenen Betrag, den man dazuverdienen darf, damit eine Pension, ein Stipendium oder sonstige Leistungen aus der Sozialversicherung nicht verloren gehen.



Österreich

Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung • Consulting



Leistungen eines/r Steuerberaters/-in

Politik, die wirkt. Service, das hilft.

Was du von einem/r SteuerberaterIn erwarten kannst, ist deutlich mehr als der Begriff „Steuerberater“ so auf den ersten Blick vermittelt. Nachstehend ein kleiner Überblick!

Natürlich lösen wir für unsere Klienten eine Fülle von Steuerfragen, stellen Vorteilhaftigkeitsberechnungen bei steuerlich erlaubten Wahlrechten an und klären umsatzsteuerliche Fragen genauso wie knifflige, internationale Steuerfragen unter Beachtung der Doppelbesteuerungsabkommen – hin und wieder ist auch guter Rat in einem Finanzstrafverfahren gefragt. Wir arbeiten laufend Steuererklärungen aus, vertreten bei steuerlichen Betriebsprüfungen und kämpfen – wenn’s notwendig und sinnvoll ist – auch für dein Recht im Beschwerdeverfahren.

Dabei unterliegen wir unserer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht und sind unserem Klienten verpflichtet.

Der Alltag in der Steuerberatung ist damit aber keinesfalls erschöpft. Viele Klienten nützen unsere betriebswirtschaftliche Ausbildung bei der Erstellung von Jahresplanungen, der Kostenrechnung und Kalkulation, bei Investitions- und Finanzierungsüberlegungen oder beauftragen uns mit einer Unternehmens- und Bilanzanalyse, einer Financial Due Diligence oder mit der Erstattung eines Unternehmensbewertungsgutachtens.

Unternehmensgründer erwarten zu Recht eine kritische gemeinsame wirtschaftliche Betrachtung und die Erarbeitung eines Business Plans, die umfassende Unterstützung bei allen Gründungsformalitäten, die Beratung hinsichtlich der optimalen Rechtsformwahl und die Vertretung beim Finanzamt und bei Sozialversicherungsanstalten von Beginn an – oder auch die Begleitung bei Finanzierungsgesprächen mit Banken.

Betriebsnachfolger unterstützen wir bei allen Unternehmensübernahme-Entscheidungen, ob wirtschaftlich, steuerlich oder hinsichtlich der optimalen Rechtsform in der Transaktion und für den weiteren Fortbetrieb des Unternehmens. Gleiches gilt bei Kauf oder Verkauf von Unternehmen.

Natürlich führen wir für viele unserer Klienten die monatliche Buchhaltung und Personalverrechnung, beraten in lohnsteuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen und damit verbundenen arbeitsrechtlichen Fragen und erstellen die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder den Jahresabschluss.

Rundum ein spannendes Aufgabengebiet – Unternehmer, Geschäftsführer, Vorstände, Vermieter, Freiberufler, Künstler, Sportler, Vereine und vielen mehr dabei zu helfen, in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sichere betriebswirtschaftliche und steuerliche Entscheidungen zu treffen und ihre kaufmännische Organisation, Rechnungswesen, Rentabilität und Zahlungsfähigkeit, umfassend im Griff zu haben.

^B
~~INSKRIPIEREN~~

~~STUNDENPLAN ERSTELLEN~~

WG-ZIMMER

NEBENJOB

Das Schwarze Brett der ÖH bietet dir alles,
was du rund ums Studium gebrauchen kannst.
Finde dein neues Zuhause, den perfekten Job
neben dem Studium, das nächste Sommerprak-
tikum. Und das alles kostenfrei!
Keine Provision, keine prekären Arbeitsverhält-
nisse sowie zahlreiche Infos zu den Themen
Praktika, Arbeiten, Wohnen und Studieren!

→ www.schwarzesbrett-oeh.at

Jobs • Praktika • Wohnen

Adressen:

Finanzministerium:

www.bmf.gv.at

ÖH-Bundesvertretung

www.oeh.ac.at

Impressum:

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Österreichische HochschülerInnenschaft, Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien

Redaktion: LBG Österreich,

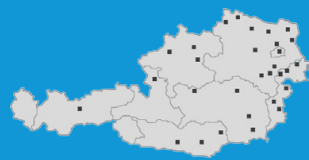
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, www.lbg.at

Koordination: Referat für Öffentlichkeitsarbeit**Illustrationen:** Jana Frantal, shutterstock**Satz:** Sebastian Daxner**Herstellung:** Leykam Druck GmbH & Co KG, 7201 Neudörfel**Erscheinungsort- und Datum:** Wien, Verlagspostamt 1040 Wien / Dezember 2015**Redaktions- und Verlagsanschrift:** 1040 Wien, Taubstummengasse 7-9

Diese Broschüre spiegelt die aktuelle Rechtslage zum 1. Oktober 2015 wider. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers, von LBG Österreich oder des AutorInnenteams ausgeschlossen ist.



Österreich



Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung • Consulting

persönlich beraten - österreichweit.

Karriere



LBG Österreich ist mit rund 460 Mitarbeiter/innen an 30 Standorten eine bedeutende österreichweit tätige Steuerberatungsgesellschaft. Wir wachsen erfolgreich und bieten ehrgeizigen Absolvent/innen, Berufsanwärter/innen und Steuerberater/innen interessante Karriereperspektiven in der herausfordernden Beratung von Familienunternehmen, freien Berufen, mittelständischen Unternehmensgruppen und international tätigen Unternehmen mit einem breiten Spektrum von Branchen und Rechtsformen.

Es erwartet Sie ein interessanter Aufgabenbereich mit vielfältigen fachlichen Herausforderungen, selbstständiges Arbeiten in einem erfolgreichen Team, vernünftige Arbeitszeiten sowie gezielte Unterstützung Ihrer laufenden Aus- und Fortbildung an der „LBG Akademie“, der „Akademie der Wirtschaftstreuhänder“ und in externen Seminaren sowie laufender fachlicher Erfahrungsaustausch.

Auf dem Weg zum/r Steuerberater/in unterstützen wir Sie mit einem Bildungsbudget und Extra-Lernurlaub zur Prüfungsvorbereitung.

Ihre Perspektive: Die Beratung einer vielfältigen Klientel, Teamführung und Partizipation am wirtschaftlichen Erfolg, bis hin zur Partnerschaft, eingebettet in das professionelle, fachliche und organisatorische Umfeld eines führenden Beratungsunternehmens. Fachwissen, Beratungskompetenz und Teamgeist unterstützen Sie auf diesem Weg! Interessiert?

Sprechen Sie mit uns über Ihre Karriere bei LBG: Alle Informationen zu LBG Österreich, unseren aktuellen Jobangeboten (Aufgaben, Anforderungen, Vergütung) sowie zum Bewerbungsprozess finden Sie unter www.lbg.at – Karriere. Für Ihre Fragen steht Ihnen gerne Frau Mag. Petra Lohner (Human Resources) zur Verfügung!
Kontakt: ☎ +43 (0)1 53 105 – 1413 oder ✉ karriere@lbg.at
Vertraulichkeit ist selbstverständlich!

Interessante Initiativbewerbungen sind willkommen.



LBG Österreich

Burgenland • Eisenstadt • Großpetersdorf • Mattersburg • Neusiedl/See • Oberpullendorf • Oberwart • **Kärnten** • Klagenfurt • Villach • Wolfsberg
Niederösterreich • St. Pölten • Gänserndorf • Gloggnitz • Gmünd • Hollabrunn • Horn • Korneuburg • Mistelbach • Neunkirchen • Waidhofen/Thaya
Wr. Neustadt • **Oberösterreich** • Linz • Ried • Steyr • **Salzburg** • Salzburg-Stadt • **Steiermark** • Graz • Bruck/Mur • Leibnitz • Liezen • **Tirol** • Innsbruck • **Wien**

LBG Österreich

Steuerberatung · Wirtschaftsprüfung · Consulting

WO SIE UNS FINDEN ...

... IM BURGENLAND

Eisenstadt, Ruster Straße 12-16, Tel. [02882] 62195, eisenstadt@lbg.at
Großpetersdorf, Ungarnstraße 10, Tel. [03362] 7346, grosspetersdorf@lbg.at
Mattersburg, Gustav-Degen-Gasse 3a, Tel. [02626] 62317, mattersburg@lbg.at
Neusiedl/See, Franz-Liszt-G. 25-27, Tel. [02167] 2495-0, neusiedl@lbg.at
Oberpullendorf, Hauptstr. 34/2, Tel. [02612] 42319, oberpullendorf@lbg.at
Oberwart, Schulgasse 17, Tel. [03352] 33415, oberwart@lbg.at

... IN KÄRNTEN

Klagenfurt, Villacher Ring 11, Tel. [0463] 57187, klagenfurt@lbg.at
Villach, Europastraße 8 [Technologiezentrum], Tel. [04242] 27494, villach@lbg.at
Wolfsberg, Johann-Offner-Straße 26, Tel. [04352] 4847, wolfsberg@lbg.at

... IN NIEDERÖSTERREICH

St. Pölten, Bräuhausg. 5/2/8, Tel. [02742] 355660, st-poelten@lbg.at
Gänserndorf, Eichamstr. 5-7, Tel. [02282] 2520, gaensersdorf@lbg.at
Gloggnitz, Wiener Straße 2, Tel. [02642] 42050, gloggnitz@lbg.at
Gmünd, Schloßpark 4, Tel. [02852] 52637, gmuedn@lbg.at
Hollabrunn, Amts-gasse 21, Tel. [02952] 2305-0, hollabrunn@lbg.at
Horn, Josef-Kirchner-G. 5, Tel. [02982] 2871-0, horn@lbg.at
Korneuburg, Kwizdastraße 15, Tel. [02262] 64234, info@lbg-cd.at
Mistelbach, Franz-Josef-Straße 38, Tel. [02572] 3842, mistelbach@lbg.at
Neunkirchen, Rohrbacherstr. 44, Tel. [02635] 62677, neunkirchen@lbg.at
Waidhofen/Thaya, Raiffeisenpromenade 27/1/6, Tel. [02842] 53412, waidhofen@lbg.at
Wr. Neustadt, Baumkirchnering 6/2, Tel. [02622] 23480, wr-neustadt@lbg.at

... IN OBERÖSTERREICH

Linz, Haasnerstraße 2, Tel. [0732] 655172, linz@lbg.at
Ried, Bahnhofstraße 39b, Tel. [07752] 85444, ried@lbg.at
Steyr, Leopold-Werndl-Straße 44/1, Tel. [07252] 53556-0, steyr@lbg.at

... IN SALZBURG

Salzburg, St.-Julien-Str. 1, Tel. [0662] 876531, salzburg@lbg.at

... IN DER STEIERMARK

Graz, Niesenbergg. 37, Tel. [0316] 720200, graz@lbg.at
Bruck/Mur, Koloman-Wallisch-Pl. 10, Tel. [03842] 51055, bruck@lbg.at
Leibnitz, Dechant-Thaller-Straße 39/3, Tel. [03452] 84949, leibnitz@lbg.at
Liezen, Rathausplatz 3, Tel. [03612] 23720, liezen@lbg.at

... IN TIROL

Innsbruck, Brinrer Straße 1, Tel. [0512] 986453, innsbruck@lbg.at

... IN WIEN

Wien, Boerhaavegasse 6, Tel. [01] 53105-0, office@lbg.at

LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung
 Unternehmenssitz & Geschäftsführung, FN 75837a, HG Wien
 1030 Wien, Boerhaavegasse 6, Tel.: +43 1 53105-0, office@lbg.at
 460 engagierte Mitarbeiter/innen österreichweit.

WAS WIR FÜR SIE TUN ...

- **STEUERN, SOZIALVERSICHERUNG, BETRIEBSWIRTSCHAFT**
 Österreichisches und internationales Steuerrecht, Betriebsprüfung, Rechtsmittel (BFG, VwGH), Finanzstrafverfahren, Steueroptimierung, Steuer-Check bei Verträgen, Jahresbudget, Finanzplan, Beratung bei Kauf/Verkauf, Gründung/Nachfolge, Rechtsformwahl & Umgründung
- **BUCHHALTUNG, BILANZ, STEUERERKLÄRUNG, KALKULATION**
 Jahres- und Zwischenabschlüsse, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, laufende Buchhaltung und wirtschaftlich aussagekräftige Monatsauswertungen, Kalkulation, Kostenrechnung, Financial Reporting
- **PERSONALVERRECHNUNG, ARBEITGEBER-BERATUNG**
 Gehaltsverrechnung, Beratung in Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrechtsfragen, Stundensatzkalkulation, Expatriates, HR-Reporting
- **WIRTSCHAFTSPRÜFUNG & GUTACHTEN**
 Jahresabschluss- und Sonderprüfungen, Analysen, betriebswirtschaftliche Gutachten, Due Diligence bei Kauf & Verkauf, Unternehmensbewertung
- **BUSINESS-SOFTWARE & KAUFMÄNNISCHE ORGANISATION**
 Modulare BMD-Software für Zeit- und Leistungserfassung, Kostenrechnung, Budgetierung, Warenwirtschaft, Fakturierung, Mahnwesen, Buchhaltung, Zahlungsverkehr, Controlling, LBG-Business, LBG-Registrierkasse
- **AGRAR-SOFTWARE, HARDWARE, SERVICE**
 LBG-Kellerbuch, LBG-Bodenwächter, LBG-Feld- & Grünlandplaner, LBG-Tierhaltung, LBG-AbHof, LBG-Business, LBG-Registrierkasse
- **FACHVORTRÄGE, SEMINARE, INHOUSE-WORKSHOPS**
 Referenten und Trainer aus den Fachgebieten: Steuern, Bilanz, Buchhaltung, Betriebswirtschaft, Business- & Agrar-Software

LBG-Klienten-Struktur:

